

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
25 JAHRE MITGLIEDSCHAFT DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN IM
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM (EWR)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 34/2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	6
Zuständige Ministerien	11
Betroffene Stellen	11
I. BERICHT DER REGIERUNG	12
1. Anlass	12
1.1 Befragung der Bevölkerung zu 25 Jahre EWR-Mitgliedschaft	13
2. Entwicklung des EWR und der EU (2015 – 2020)	17
3. Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten (2015 – 2020)	20
3.1 Schweiz – Würdigung der Entwicklung der schweizerisch- liechtensteinischen Beziehungen im Lichte der EWR- Mitgliedschaft.....	20
3.2 Österreich – Würdigung der Entwicklung der österreichisch- liechtensteinischen Beziehungen im Lichte der EWR- Mitgliedschaft.....	21
3.3 Deutschland – Würdigung der Entwicklung der deutsch- liechtensteinischen Beziehungen im Lichte der EWR- Mitgliedschaft.....	22
4. Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft (2015 – 2020)	23
4.1 Wirtschaftliche Auswirkungen	23
4.2 Finanzielle Auswirkungen.....	24
4.3 Personelle Auswirkungen.....	26
5. Verwaltung des EWR-Abkommens.....	28
5.1 Allgemeine Bemerkungen	28
5.2 Koordination durch die Stabsstelle EWR	28
5.3 Aufgabe der Liechtensteinischen Mission bei der EU in Brüssel	30
5.4 Zusammenarbeit zwischen den EFTA- und EU-Institutionen	32
6. Übernahme, Umsetzung und Kontrolle von EWR-Recht (2015 – 2020)	34
6.1 Allgemeine Bemerkungen	34
6.2 EWR-Übernahmeprozess	34

6.2.1	Anzahl der übernommenen EU-Rechtsakte	36
6.2.2	Herausforderungen bei der EWR-Übernahme	36
6.3	Umsetzung von EWR-Recht	38
6.3.1	Umsetzungsquote	39
6.3.2	Vertragsverletzungsverfahren	40
6.4	Gerichtliche Kontrolle	41
6.4.1	EFTA-Gerichtshof	41
6.4.2	Gerichtshof der Europäischen Union.....	46
7.	Materielles EWR-Recht.....	46
7.1	Diskriminierungs- und Beschränkungsverbot	46
7.2	Warenverkehrsfreiheit	47
7.3	Personenverkehrsfreiheit.....	51
7.3.1	Personenverkehrsfreiheit im engeren Sinne	51
7.3.2	Soziale Sicherheit	53
7.3.3	Anerkennung von Berufsqualifikationen	55
7.3.4	Beschäftigung.....	56
7.4	Dienstleistungsfreiheit	58
7.4.1	Dienstleistungen im Allgemeinen	58
7.4.2	Finanzdienstleistungen	60
7.4.3	Postwesen	62
7.4.4	Telekommunikation	63
7.4.5	Datenschutz	65
7.4.6	Verkehr.....	66
7.5	Kapitalverkehrsfreiheit.....	68
7.5.1	Zahlungsverkehr.....	68
7.5.2	Grundverkehr	69
7.6	Flankierende und Horizontale Politiken.....	70
7.7	Wettbewerbsrecht	76
7.7.1	Staatliche Beihilfen	76
7.7.2	Öffentliches Auftragswesen.....	78
7.7.3	Geistiges Eigentum.....	79
8.	EWR-Finanzierungsmechanismus.....	80
9.	Schlussfolgerungen und Ausblick	82
II.	ANTRAG DER REGIERUNG	86

BEILAGE:

- 25 Jahre EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins – Ergebnisse einer Umfrage durchgeführt vom Liechtenstein Institut

ZUSAMMENFASSUNG

25 Jahre Mitgliedschaft im EWR

Am 1. Mai 2020 wird Liechtenstein auf 25 Jahre Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zurückblicken können. Die Regierung nimmt dies zum Anlass, den Landtag und die liechtensteinische Bevölkerung – wie bereits nach der ein-, fünf-, zehn-, fünfzehn- und zwanzigjährigen Mitgliedschaft¹ – in einem Bericht und Antrag über die Erfahrungen der EWR-Mitgliedschaft zu informieren (mit Stand Ende Februar 2020). Im Vergleich zu früheren Berichten der Regierung stellt der vorliegende Bericht die letzten fünf Jahre in kompakter Weise dar und verweist auf andere öffentlich zugängliche Berichte der involvierten Stellen.

Positive Gesamtbilanz trotz Herausforderungen bei der Übernahme

Auch nach 25 Jahren EWR-Mitgliedschaft kann seitens der Regierung eine durchwegs positive Gesamtbilanz gezogen werden. In den letzten fünf Jahren stellte jedoch die rechtzeitige Übernahme von EWR-Recht eine besondere Herausforderung dar. Vor allem die Übernahme der Europäischen Finanzaufsichtsstruktur führte zu grossen Übernahmeverzögerungen im Finanzdienstleistungsbereich und letztlich zu Marktzutrittshindernissen für liechtensteinische Unternehmen. Schliesslich ist es doch gelungen, eine Lösung zu finden, die sowohl dem Homogenitätsziel als auch dem Zwei-Pfeiler-System des EWR ausreichend Rechnung trägt. Ausserdem konnte durch verstärkte Anstrengungen, sowohl auf EU- wie auch EFTA-Seite, der Rückstau bei der EWR-Übernahme (Backlog) im Finanzdienstleistungsbereich im Jahr 2019 um 85% reduziert werden. Diesem Bereich wird auch in Zukunft höchste Priorität beigemessen.

Trotz der Herausforderungen bei der Übernahme von EWR-Recht wird der EWR in den Rückmeldungen der Interessensverbände als durchwegs positiv eingeschätzt. Die eingegangenen Stellungnahmen der Interessensverbände bestätigen, dass der EWR ein Erfolgsmodell ist, der neben vielen Verpflichtungen auch viele Chancen bringt. Als wichtiger Standortfaktor wird seitens der Verbände der Zugang zum EU-Binnenmarkt mit seinen über 518 Mio. Einwohnern unter Beibehalt des

¹ Berichte über die ein-, fünf-, zehn-, fünfzehn- und zwanzigjährige EWR-Mitgliedschaft (<https://www.llv.li/inhalt/11078/amtstellen/berichte-und-antrage>).

Zugangs zum Schweizer Markt hervorgehoben. Erwähnt wird seitens der Interessensverbände aber auch, dass der EWR eine Regulierungsflut mit sich gebracht hat, die die einzelnen Unternehmen vor grosse Herausforderungen stellt. Konkret erwähnt werden in diesem Zusammenhang die Datenschutzgrundverordnung und das öffentliche Auftragswesen.

Grosse Akzeptanz des EWR bei der Bevölkerung

Bemerkenswert ist, dass nach der Auswertung der vom Liechtenstein Institut durchgeführten Umfrage zur EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins die Beurteilung des EWR durch die liechtensteinische Bevölkerung wieder (äusserst) positiv ausfällt. Diese zeigt, dass der EWR – wie bereits bei der Umfrage 2015 zur 20-jährigen EWR-Mitgliedschaft – bei 76% ein positives Bild hervorruft und von der Bevölkerung als beste Option der liechtensteinischen Europapolitik beurteilt wird.

Erfreuliche wirtschaftliche Entwicklung

Die im Grossen und Ganzen erfreuliche wirtschaftliche Entwicklung seit 1995 legt die Schlussfolgerung nahe, dass es gelungen ist, mit der EWR-Mitgliedschaft die guten Rahmenbedingungen in Liechtenstein zu erhalten bzw. sogar auszubauen. Der durch den EWR bedingte Konkurrenzdruck stellte für einzelne Branchen und Unternehmen beim Beitritt zum EWR-Abkommen eine grosse Herausforderung dar. Es zeigte sich allerdings, dass die liechtensteinische Wirtschaft auch in den letzten fünf Jahren imstande war und weiterhin ist, sich den neuen Herausforderungen zu stellen und die erfolgte Öffnung des EU-Binnenmarkts zu ihren Gunsten zu nutzen. Der ungehinderte Zugang zum EU-Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen, der insgesamt 30 Staaten und über 518 Mio. Bürger umfasst, stellt einen bedeutenden Standortvorteil dar, der sich auch in den Exportstatistiken niedergeschlagen hat. Positiv zu beurteilen ist zudem, dass in den letzten fünf Jahren eine weitere Diversifizierung und Internationalisierung im Dienstleistungsbereich stattgefunden hat. Gesamthaft kann festgestellt werden, dass sich die liechtensteinische Volkswirtschaft heute in sehr guter Verfassung befindet.

Stärkung der Eigenständigkeit

Der EWR Beitritt Liechtensteins hat – ähnlich wie der Beitritt zu den Vereinten Nationen – einen wichtigen Beitrag zu einer eigenständigen liechtensteinischen

Aussenpolitik geleistet. Die EWR-Mitgliedschaft hat es Liechtenstein auch in den letzten fünf Jahren ermöglicht, an aussenpolitischem Profil zu gewinnen und die Wahrnehmung Liechtensteins als aktives und verlässliches Mitglied der Staatengemeinschaft zu erhöhen. Gleichzeitig ist nicht zu übersehen, dass die Kosten für die Mitgliedschaft im EWR, einschliesslich der Kosten für die Beteiligung an EU-Programmen und am EWR-Finanzierungsmechanismus, gestiegen sind. Heute machen diese Kosten einen beträchtlichen Anteil der Gesamtkosten für die Mitgliedschaften Liechtensteins in internationalen Organisationen und Vereinigungen aus.

Beziehungen zu den Nachbarländern Schweiz, Österreich und Deutschland

Trotz des EWR-Beitritts konnten die besonders engen Beziehungen zur Schweiz gewahrt werden. Im Bereich Warenverkehr funktioniert die so genannte „Parallele Verkehrsfähigkeit“ problemlos. Es zeigt sich aber zunehmend, dass der unterschiedliche Integrationsweg von Liechtenstein und der Schweiz aufgrund der abweichenden Regelungen bzw. Regelungsansätze zu Problemen führen kann. Bis heute konnten, soweit erforderlich, immer Lösungen im beiderseitigen Interesse gefunden werden. Zukünftig könnte dies eine noch grössere Herausforderung darstellen. Anders als die Schweiz sind Österreich und Deutschland Mitglieder der EU. Durch die gemeinsame Mitgliedschaft im EWR haben die Beziehungen zu Österreich und Deutschland in den letzten fünf Jahren an zusätzlicher Intensität und Tiefe gewonnen.

Liechtenstein-spezifische Lösung für den Personenverkehr

Das EWR-Abkommen hat sich für sehr sensible, Liechtenstein-spezifische Themen nicht nur als verkräftbare, sondern auch als anpassungsfähige Lösung erwiesen. Die bei EWR-Beitritt verhandelten und im Laufe der Mitgliedschaft angepassten Bestimmungen im Bereich des freien Personenverkehrs stellen dies unter Beweis. Liechtenstein konnte in diesem Bereich eine massgeschneiderte Lösung verhandeln, welche die geographischen, demographischen und soziologischen Gegebenheiten in Liechtenstein angemessen berücksichtigt. Diese Liechtenstein-spezifische Lösung für den Personenverkehr hielt den EWR-Erweiterungen 2004, 2007 und 2014 nicht nur Stand, sondern es gelang Liechtenstein vielmehr, im Rahmen der Verhandlungen zur EWR-Erweiterung 2004 eine neue, auf Dauer

angelegte Lösung auszuhandeln. Diese sieht kein automatisches Auslaufen der Personenverkehrslösung mehr vor, sondern lediglich eine Überprüfung derselben in regelmässigen Abständen. Im August 2015 hat diese Überprüfung ergeben, dass die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, um die Sonderlösung unverändert fortzuführen. Die Überprüfung 2020 ist noch ausstehend. Es gibt aber keine Anzeichen, dass die Sonderlösung von der EU in Frage gestellt wird.

Komplexität und Umsetzungsaufwand des EWR-Rechts

Zweifelsohne gibt es im EWR-Abkommen auch komplexe Rechtsvorschriften, die Probleme und einen zum Teil erheblichen Aufwand in der Umsetzung in nationales Recht und in der Anwendung verursachen. Eine besondere Herausforderung im EWR ergibt sich auch daraus, dass sich der EU-Binnenmarkt fortlaufend entwickelt und damit der Rechtsrahmen des EWR-Abkommens erweitert wird. So werden pro Jahr im Durchschnitt 450 neue EU-Rechtsakte ins EWR-Abkommen übernommen.

Im Interesse der Wahrung der Homogenität und einer effektiven Rechtsüberwachung im EU-Binnenmarkt mussten sich die EWR/EFTA-Staaten in den letzten Jahren darauf einstellen, dass für die Regulierung und Aufsichtstätigkeit zunehmend spezialisierte und von der Europäischen Kommission losgelöste EU-Behörden eingesetzt werden. Die Abbildung der Rolle solcher Behörden im EWR unter Rücksichtnahme auf die vertraglich verankerte Zuständigkeit der EFTA-Überwachungsbehörde erforderte bislang anspruchsvolle und zeitraubende Verhandlungen. Es ist auch nicht von der Hand zu weisen, dass die zunehmende Integrationstiefe und Regulierungsdichte im europäischen Binnenmarktrecht für Liechtenstein bedeutet, dass es Einschränkungen in seiner gesetzgeberischen Autonomie in Kauf nehmen muss. Doch es überwiegen die Vorteile, denn mancher EU-Rechtsakt bietet auch neue Geschäftsmöglichkeiten, beispielsweise im Bereich Finanzdienstleistung.

Grössenverträglichkeit gegeben

Im Vorfeld des EWR-Beitritts wurden teilweise Bedenken geäussert, dass die EWR-Mitgliedschaft einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen würde. Nach 25-jähriger Erfahrung kann hierzu ebenfalls eine grundsätzlich positive Bilanz gezogen werden, auch wenn mehr neue Stellen in der Landesverwaltung als

ursprünglich prognostiziert geschaffen werden mussten. Es hat sich gezeigt, dass mit der Schaffung der Stabsstelle EWR als zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle, der Stärkung der Mission in Brüssel, dem Aufbau von Fachwissen in den Generalsekretariaten und den Amtsstellen sowie dem Einbezug der Interessensverbände das EWR-Abkommen effizient zu administrieren und dabei insbesondere die Interessen Liechtensteins optimal zu wahren sind. Die Umsetzungsstatistiken der EFTA-Überwachungsbehörde belegen, dass Liechtenstein seine Umsetzungsverpflichtungen sehr gut erfüllt.

Kritik am EWR-Abkommen wurde aus den zur Stellungnahme eingeladenen Kreisen teilweise dahingehend geübt, dass der durch den EWR geforderte Wettbewerb gewohnte Praktiken und Abläufe tangiere (beispielsweise im Bereich öffentliches Auftragswesen) bzw. der staatliche Handlungsspielraum durch die staatlichen Beihilfenregelungen des EWR-Abkommens eingeschränkt werde. Manche Interessensverbände und Gemeinden kritisierten zudem die mit dem EWR-Abkommen einhergehende Regelungsdichte, insbesondere den Aufwand der mit der Datenschutzgrundverordnung verbunden war und ist.

EWR und Steuern

Die Steuerharmonisierungsfragen werden von der EU nicht nur innerhalb der EU/EWR-Institutionen gestellt, sondern sie betreffen vielmehr alle Staaten mit vorteilhaften Steuersystemen (wie z.B. manche EU-Staaten und auch die Schweiz). Nach Auffassung der Regierung ist die Zugehörigkeit zum EWR auch in diesem Zusammenhang als Vorteil zu werten, können doch nur die EWR-Mitglieder vom Grundprinzip des EWR-Abkommens als Raum des Rechts profitieren. Der Abschluss des Abkommens über den automatischen Informationsaustausch zwischen Liechtenstein und der EU sowie die Streichung Liechtensteins von der „grauen“ EU-Steuerliste im Herbst 2018 haben dazu geführt, dass einige EU-Länder ihre EWR-rechtlichen Beschränkungen gegenüber Liechtenstein aufgehoben haben.

EWR-Vertrag: nicht bloss ein Wirtschaftsvertrag

Der EWR hat auch im Konsumenten- und Arbeitnehmerschutz, bei der Gleichstellung von Mann und Frau und in anderen gesellschaftlichen Bereichen verschiede-

ne Veränderungen ausgelöst, die jedem Einzelnen zugutekommen. Diese Entwicklung wurde auch in den letzten fünf Jahren fortgesetzt.

Bildung und Jugend

Was die Teilnahme an EU-Programmen, insbesondere im Bereich der EU-Bildungs- und der Jugendprogramme betrifft, wurden die Erwartungen – wie bereits seit Beginn der EWR-Mitgliedschaft – weit übertroffen. Gerade dieser Bestandteil des EWR-Abkommens ist für ein europäisches Bewusstsein der Menschen besonders hervorzuheben und als eine langfristige, friedentiftende und die Lebensqualität erhöhende Investition zu betrachten.

Gute Ausgangslage für weitere Entwicklungen

Die Regierung bewertet den aktuellen Integrationsstatus Liechtensteins aufgrund des EWR-Abkommens als angemessen. Dennoch darf die Dynamik in- und außerhalb des EWR, dabei insbesondere bezüglich der integrationspolitischen Entwicklungen in der EU, in den Ländern unserer EFTA-Partner und allen voran in der Schweiz, nicht unterschätzt werden. Die Regierung beobachtet die Entwicklungen sehr genau, um bei Bedarf die geeigneten Weichenstellungen vornehmen zu können.

ZUSTÄNDIGE MINISTERIEN

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Ministerium für Äusseres, Bildung und Kultur

BETROFFENE STELLEN

Stabsstelle EWR

Liechtensteinische Mission bei der EU in Brüssel

Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Vaduz, 7. April 2020

LNR 2020-494

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend 25 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. ANLASS

Am 1. Mai 2020 kann Liechtenstein auf 25 Jahre Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zurückblicken. Die Regierung nimmt dies zum Anlass, den Landtag und die liechtensteinische Bevölkerung in einem Bericht über die Erfahrungen mit der EWR-Mitgliedschaft zu informieren. Dies ist der sechste derartige Bericht². Im Vergleich zum Bericht „20 Jahre EWR“ wird der nun vorliegende Bericht die letzten fünf Jahre EWR-Mitgliedschaft (2015 – 2020) in kompakterer Form dargestellt. Die Zielsetzung dieses Berichts ist es daher nicht, die Erfahrungen der letzten 25 Jahre der EWR-Mitgliedschaft nochmals aufzugreifen und ab-

² Berichte über die ein-, fünf-, zehn-, fünfzehn- und zwanzigjährige EWR-Mitgliedschaft (<https://www.llv.li/inhalt/11078/amtstellen/berichte-und-antrage>).

schliessend darzustellen. Vielmehr behandelt dieser Bericht horizontale und übergreifende Themen und Fragen im EWR-Kontext in den Jahren 2015 – 2020 mit Stand vom 29. Februar 2020.

Dieser Ansatz widerspiegelt auch eine generelle Erfahrung im Zusammenhang mit dem EWR: EWR-Fragestellungen ergeben sich kaum mehr isoliert und losgelöst, sondern sie gehen meist im Gesamtkontext der staatlichen Aufgaben auf bzw. sind sie bei deren Ausführung zu berücksichtigen.

Es ist festzuhalten, dass dieser Bericht, der naturgemäss insbesondere einen Rückblick darstellt, natürlich nicht umfassend alle Entwicklungen der letzten fünf Jahre, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen gestanden haben, aufgreifen oder im Detail darstellen kann. Neben den früheren Berichten der Regierung an den Landtag kann auch auf Berichte anderer Organe verwiesen werden, die hier ebenfalls ergänzend beizuziehen sind und nicht wiederholt werden sollen (vergleiche z.B. den Bericht der EWR-Kommission des Landtages in den jährlichen Rechenschaftsberichten³ sowie den Bericht und Antrag zum Brexit⁴). Die Gerichte, Gemeinden, Interessensverbände und die Verwaltung wurden eingeladen über ihre Erfahrungen mit dem EWR in den letzten fünf Jahren zu berichten. Diese Rückmeldungen sind im Gegensatz zum Bericht und Antrag 25 Jahre EWR nicht im Anhang zu diesem Bericht abgedruckt, sondern in den Bericht – soweit möglich – eingearbeitet worden.

1.1 Befragung der Bevölkerung zu 25 Jahre EWR-Mitgliedschaft

Die besondere Symbolik des 25. Jahrestages der liechtensteinischen EWR-Mitgliedschaft hat die Regierung dazu bewogen – ergänzend zu den bereits in

³ <https://www.llv.li/inhalt/12281/amtsstellen/rechenschaftsbericht>.

⁴ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend den Austritt des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Nr. 139/2019).

den vorherigen Berichten enthaltenen Analysen – eine repräsentative Online-Befragung der Bevölkerung durchzuführen. Die Online-Befragung wurde vom Liechtenstein-Institut in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Präsidiales und Finanzen, der Stabsstelle EWR, sowie dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten konzipiert und durchgeführt. Die detaillierten Ergebnisse befinden sich in der Beilage zum vorliegenden Bericht und Antrag. Nachstehend erfolgt eine kurze Zusammenfassung basierend auf der Auswertung des Liechtenstein-Instituts.

Die repräsentative Online-Befragung zeigt, dass Liechtensteins Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bei den Liechtensteinerinnen und Liechtensteinerern weiterhin grosse Unterstützung geniesst. So ruft der EWR bei 76 Prozent der befragten Personen ein positives Bild hervor. Demgegenüber haben lediglich 5 Prozent der liechtensteinischen Bevölkerung ein negatives Bild des EWR. Auch wird das EWR-Abkommen von 84 Prozent der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner als ein gutes Abkommen für Liechtenstein bewertet und lediglich von 4 Prozent als ein schlechtes Abkommen.

Als besonders wichtige Errungenschaften des EWR werden die vier Grundfreiheiten gesehen. So erachten z.B. 93 Prozent der befragten Personen den freien Verkehr von Gütern und Dienstleistungen im EWR als wichtig für Liechtenstein. Das EWR-Abkommen wird aber nicht nur als ein reines Wirtschaftsabkommen betrachtet. Auch EU-Programme wie z.B. Erasmus+, der Datenschutz oder das EU-Emissionshandelssystem werden als wichtige Errungenschaften für Liechtenstein angesehen. Dass das EWR-Abkommen nicht nur als Wirtschaftsabkommen wahrgenommen wird, zeigt sich auch darin, dass mehr als die Hälfte der befragten Personen der Meinung ist, dass der EWR positive gesellschaftspolitische Impulse für Liechtenstein gebracht habe. Ebenso sehen 57 Prozent der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner durch die EWR-Mitgliedschaft eine Stärkung der Souve-

ränität Liechtensteins und eine Verbesserung von Liechtensteins Image im Ausland.

Kritik am EWR bezieht sich insbesondere auf die hohe Regulierungsdichte und den damit verbundenen Ausbau der Bürokratie und gestiegenen administrativen Aufwand für die liechtensteinischen Unternehmen. An der Grössenverträglichkeit der EWR-Mitgliedschaft bestehen jedoch kaum mehr Zweifel. So stimmten lediglich 10 Prozent der befragten Personen der Aussage zu, dass der EWR für Liechtenstein eine Nummer zu gross sei. Auch sind nur wenige Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner der Meinung, dass der EWR die Volksrechte eingeschränkt oder die Beziehungen zur Schweiz verschlechtert habe. Ebenso stimmten nur 24 Prozent der Personen der Aussage zu, dass die EWR-Mitgliedschaft dazu geführt habe, dass Liechtenstein zu viel Geld an andere europäische Staaten zahlen musste. Die Ergebnisse der Umfrage zeigen somit eine breite Abstützung des EWR in der liechtensteinischen Bevölkerung, wonach der EWR nicht nur aufgrund seiner wirtschaftlichen Auswirkungen positiv wahrgenommen wird, sondern auch wegen positiver innerstaatlicher und aussenpolitischer Effekte.

Für die Zukunft wünschen sich die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner vor allem Kontinuität in der Europapolitik. So halten 70 Prozent der befragten Personen den EWR in den nächsten Jahren für die beste Option für Liechtenstein. Gleichzeitig wünschen sich aber auch 57 Prozent der befragten Personen, dass Liechtenstein seine Europapolitik möglichst eng mit der Schweiz abstimmen sollte. Die zwei Aussagen stehen nicht in einem Widerspruch, verweisen aber auf ein der parallelen Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR und in der Zollunion mit der Schweiz immanentes Spannungsfeld.

Ein weiteres solches Spannungsfeld zeigt sich bei Fragen zur Funktionsweise des EWR. Für 75 Prozent der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner ist das gute Funktionieren des EWR von grosser Bedeutung für Liechtenstein. Nur gerade 3

Prozent der befragten Personen stimmen dieser Aussage nicht zu. Allerdings stimmen 29 Prozent der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner der Aussage zu, dass Liechtenstein EWR-Vorgaben weniger konsequent umsetzen sollte, auch wenn dies das Verhältnis zu den anderen EWR-Partnern belasten könnte.

Der Wunsch nach Kontinuität in der Europapolitik zeigt sich auch darin, dass eine grosse Mehrheit der liechtensteinischen Bevölkerung stabile Beziehungen Liechtensteins zur Europäischen Union (EU) für wichtig erachtet. Eine EU-Mitgliedschaft selbst stösst aber nur auf wenig Unterstützung. Vielmehr wünscht sich die Mehrheit im Falle einer Auflösung des EWR ein mit dem EWR inhaltlich gleichwertiges Abkommen mit der EU.

Während der EWR in der liechtensteinischen Bevölkerung eine ähnlich hohe Unterstützung genießt wie zum Zeitpunkt der letzten Umfrage vor fünf Jahren, hat sich das Bild der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner von der EU in diesem Zeitraum verschlechtert. Nichtsdestotrotz ruft die EU weiterhin bei mehr Personen in Liechtenstein ein positives Bild hervor als ein negatives. Auch überwiegen bei der Betrachtung der Europäischen Integration bei den Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern die positiven Assoziationen wie Frieden, Freiheit und kulturelle Vielfalt. Bei den negativen Assoziationen wurden Bürokratie, mangelnde Grenzkontrollen und Kriminalität besonders häufig genannt.

Insgesamt kann eine stark gegensätzliche Wahrnehmung des EWR und der EU durch die liechtensteinische Bevölkerung festgestellt werden. Besonders ausgeprägt ist die unterschiedliche Wahrnehmung mit Blick auf den Finanztransfer an andere europäische Staaten sowie die Volksrechte in Liechtenstein. Während diese Themen im Zusammenhang mit der EWR-Mitgliedschaft kaum kritisiert werden, bestehen im Falle einer EU-Mitgliedschaft grosse Vorbehalte.

Obwohl die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner der Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR sehr positiv gegenüberstehen, sind nur knapp 30 Prozent der befragten Personen der Meinung, dass sie über gute Kenntnisse des EWR-Abkommens verfügen. Im Unterschied dazu sind 43 Prozent der befragten Personen der Meinung, dass ihre Kenntnisse des EWR weder gut noch schlecht sind, während 22 Prozent ihre Kenntnisse als schlecht einstufen.

2. ENTWICKLUNG DES EWR UND DER EU (2015 – 2020)

Schon vor der Corona-Krise waren die letzten fünf Jahre für Europa herausfordernd. Zum ersten Mal in der Geschichte der Europäischen Union hat ein EU-Mitgliedsstaat beschlossen, die Gemeinschaft zu verlassen. Dabei kommt der Brexit zu einer Zeit, wo ein starkes und geeintes Europa mehr denn je gefordert ist. Neue Handelskonflikte belasten das Verhältnis zwischen der EU und den USA und auch Europas Beziehungen zum grossen Nachbarn Russland und zum aufstrebenden China müssen neu definiert werden. Die Aussage der neuen EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen, dass *„Europa die Sprache der Macht lernen muss“*, ist in diesem Kontext zu sehen.

Der Brexit hat den Zusammenhalt in der EU zwar gestärkt, die Unsicherheit über das zukünftige Verhältnis zwischen der EU und Grossbritannien bleibt aber auch knapp vier Jahre nach dem Brexit-Referendum gross. Tatsache ist, dass der Austritt der zweitgrössten Volkswirtschaft der EU sich negativ auf die europäische Wirtschaftskraft und die Bedeutung des EU-Binnenmarkts auswirken wird. Hinzu kommen die Herausforderungen im Innern der EU. Die Folgen der Migrationskrise haben die europäische Solidarität strapaziert und europäische Werte wie Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte geraten in einigen EU-Staaten immer mehr unter Druck.

Die Wahlbeteiligung an den Europawahlen 2019 lag mit über 50% auf Rekordhöhe. Der Rechtsruck fiel weniger stark aus als erwartet, allerdings fuhren die etablierten Mitte-Parteien, Europäische Volkspartei und Sozialdemokraten, schwere Verluste ein. Das neue EU-Parlament ist politisch stark zersplittert; die Entscheidungsfindung in der EU wird dadurch schwieriger.

In unsicheren Zeiten ist die EU auf verlässliche und gut funktionierende Partnerschaften wie den EWR besonders angewiesen. *„Das EWR-Abkommen ist keine kurzfristige Transaktion, sondern eine langfristige Partnerschaft, zu der jeder seinen Beitrag leistet und aus der jeder seinen Nutzen zieht“*, so der damalige EU-Ratspräsident Donald Tusk anlässlich des 25-Jahre EWR-Jubiläums am 22. März 2019. Die engen wirtschaftlichen Beziehungen im EWR waren auch Grund dafür, dass die EU im Juli 2018 die EWR/EFTA-Staaten von den Schutzzöllen auf Stahlimporte befreit hat.

Das EWR-Abkommen hat sich auch in den letzten Jahren als sehr dynamisch und anpassungsfähig erwiesen. Die Übernahme der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden im September 2016 war ein Meilenstein in Bezug auf die Sicherstellung eines homogenen europäischen Finanzmarkts unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Rolle der EWR/EFTA-Institutionen. Darüber hinaus war 2019 das Rekordjahr bei den EWR-Übernahmen: Über 700 EU-Rechtsakte wurden inkorporiert, u.a. wichtige Gesetzgebungspakete wie MiFID II/MiFIR und das Dritte Energiepaket. Im selben Jahr konnte auch der sog. Backlog⁵ um die Hälfte reduziert werden. Nichtsdestotrotz müssen die Anstrengungen in dieser Hinsicht fortgeführt werden, vor allem mit Blick auf die anstehenden EU-Reformen im Bereich Finanzdienstleistungen.

⁵ Unter dem sog. Backlog versteht man all jene EU-Rechtsakte, die sich im EWR-Übernahmeprozess befinden und deren Umsetzungsfrist für die EU-Staaten abgelaufen ist.

Die Beziehungen EU-Liechtenstein haben sich im Berichtszeitraum auch ausserhalb des EWR intensiviert, insbesondere im Bereich Schengen/Dublin und Aussenpolitik. Grosse Fortschritte wurden zudem in der Steuerkooperation erzielt. Im Oktober 2018 wurde Liechtenstein von der „grauen“ EU-Steuerliste gestrichen mit der Folge, dass einige EU-Staaten ihre Steuerbeschränkungen für liechtensteinische Unternehmen beseitigt haben.

In der multilateralen Arbeit hat Liechtenstein über seine Mitgliedschaft beim EWR die Möglichkeit sich EU-Statements anzuschliessen. Damit kann sich Liechtenstein im Verbund mit der EU zu Themen äussern, zu welchen Liechtenstein in vielen Fällen die Ressourcen fehlen, um eigene Stellungnahmen zu erarbeiten.

Das Verhältnis EU-Schweiz hingegen bleibt weiterhin mit Unsicherheiten behaftet. Seit November 2018 liegt der Entwurf eines Rahmenabkommens vor, die Schweiz verlangt jedoch weitere Klärungen. Die EU ihrerseits verwendet die Börsenankennung als Druckmittel und hat diese im Juni 2019 für die Schweiz nicht mehr verlängert. Aufgrund der engen wirtschaftlichen Verzahnung mit der Schweiz hat Liechtenstein ein grosses Interesse daran, dass die Beziehungen EU-Schweiz dauerhaft auf eine stabile Grundlage gestellt werden.

Auch die laufenden Assoziierungsverhandlungen der EU mit Andorra, Monaco und San Marino gestalten sich schwierig und konnten im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen werden. Diese sind insofern relevant für Liechtenstein als hier nach massgeschneiderten Lösungen für die Assoziierung von europäischen Kleinstaaten gesucht wird. Sie verdeutlichen aber auch die grossen Vorteile, die Liechtenstein dank seiner EWR-Mitgliedschaft seit 25 Jahren genießt.

3. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN NACHBARSTAATEN (2015 – 2020)

3.1 Schweiz – Würdigung der Entwicklung der schweizerisch-liechtensteinischen Beziehungen im Lichte der EWR-Mitgliedschaft

Das enge Verhältnis zwischen Liechtenstein und der Schweiz konnte auch seit dem EWR-Beitritt beibehalten werden und hat sich sogar intensiviert. Bis jetzt ist es immer gelungen, den Vorschriften beider Wirtschaftsräume, welchen Liechtenstein angehört, gerecht zu werden. Die Zollunion mit der Schweiz und die gleichzeitige Mitgliedschaft im EWR funktionieren auch deshalb sehr gut nebeneinander, da die Schweiz über die Bilateralen Verträge I und II und über die Schengen/Dublin-Mitgliedschaft selbst eine enge Partnerschaft mit der EU eingegangen ist. Das Regelungsgefälle der zwei verschiedenen Wirtschaftsräume wurde im Laufe der Jahre geringer. Das Verhältnis Schweiz-EU ist jedoch wiederholt auf dem Prüfstand. Dazu beigetragen hat unter anderem die Annahme der Masseneinwanderungsinitiative (MEI) vom 9. Februar 2014, welche bei strikter Umsetzung auch massive Auswirkungen auf Liechtenstein bzw. auf die ganze Wirtschaftsregion Liechtenstein/St. Galler Rheintal/Vorarlberg gehabt hätte. Ende 2016 beschlossen die Eidgenössischen Räte eine mit den bilateralen Verträgen und insbesondere mit dem Freizügigkeitsabkommen kompatible Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative. Eine kritische Wegmarke ist nun aber auch das Institutionelle Rahmenabkommen, welches die EU und die Schweiz abschliessen wollen. Seit Ende 2018 liegt ein Verhandlungsergebnis vor, welchem die Schweiz jedoch bisher nicht zugestimmt hat. Eine allfällige Verschlechterung der Beziehungen Schweiz-EU würde für Liechtenstein in vielen Bereichen Zusatzaufwand bedeuten – z.B. wenn in einem bestimmten Bereich auf schweizerische Regelungen und Institutionen zurückgegriffen wird, diese aber von der EU nicht mehr als gleichwertig anerkannt würden (z.B. im Finanzdienstleistungsbereich) – oder teilweise sogar neue Regelungen notwendig machen. Ohne ein institutio-

nelles Rahmenabkommen wird es zudem eher keine Vertiefung der Beziehungen Schweiz-EU durch neue Abkommen mehr geben. Die EWR-Mitgliedschaft bietet Liechtenstein Möglichkeiten, von Fall zu Fall allfällige negative Auswirkungen aus den Beziehungen Schweiz-EU (mit entsprechendem Zusatzaufwand) abzufedern.

3.2 Österreich – Würdigung der Entwicklung der österreichisch-liechtensteinischen Beziehungen im Lichte der EWR-Mitgliedschaft

Liechtenstein und Österreich verbindet eine sehr lange Tradition der engen Zusammenarbeit, was sich auch in einer Vielzahl von Verträgen in den Bereichen Bildung und Erziehung, Gesundheit, Innere Sicherheit, Justiz- und Sozialwesen zeigt. Das EWR-Abkommen stellt aufgrund seiner Regelungstiefe ein zentrales Abkommen in den Beziehungen zu Österreich dar. Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Staaten als auch die Mobilität der jungen Bevölkerung haben sich seit dem EWR-Beitritt Liechtensteins kontinuierlich, so auch in den letzten fünf Jahren, weiter intensiviert.

Im EWR-Kontext ist hervorzuheben, dass Österreich seinerzeit als EFTA-Mitglied den EWR mitverhandelt hat. Daher besteht in Österreich ein gutes Wissen über den EWR. Diese Bekanntheit des Europäischen Wirtschaftsraums und seiner Spezialitäten ist für Liechtenstein und die EWR/EFTA-Staaten auch in den aktuellen Herausforderungen in der EU besonders wertvoll. Veranstaltungen, wie die mit dem Institut für Europarecht und Völkerrecht in Kooperation mit der Regierung am 4. und 5. April 2019 an der Universität Innsbruck durchgeführte Tagung zu 25 Jahre EWR, tragen dazu bei, dieses Wissen zu erhalten.

Die mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äusseres jährlich stattfindenden Europapolitischen Dialoge werden von Seiten Österreichs vor allem auch vor dem Hintergrund der liechtensteinischen Mitgliedschaft im EWR geführt und als ein legitimes Anliegen Liechtensteins ge-

sehen. Wertvolle Informationen konnten in den letzten Jahren für Liechtenstein aus diesen Gesprächen gewonnen werden.

Aufgrund der engen Verflechtungen mit Liechtenstein ist Österreich ein Fürsprecher für den EWR in der EU und für liechtensteinische Anliegen im EWR. Aus diesem Grund war – auch in den letzten fünf Jahren – der EWR bei sämtlichen politischen Terminen ein Fixpunkt. Zu erwähnen ist auch, dass Österreich innerhalb der EU das Liechtenstein am wohlgesonnenste EU-Land ist und von dieser auch zu Fragen in Zusammenhang mit Liechtenstein konsultiert wird.

Aufgrund der EWR-Mitgliedschaft fallen viele der Herausforderungen, die es in bilateralen Beziehungen geben kann, auf Grund der Zugehörigkeit zum EWR und damit zum EU-Binnenmarkt weg, bzw., wenn es solche gibt, werden sie von der Liechtensteinischen Mission bei der EU in Brüssel oder von der Stabsstelle EWR weiterverfolgt.

3.3 Deutschland – Würdigung der Entwicklung der deutsch-liechtensteinischen Beziehungen im Lichte der EWR-Mitgliedschaft

Deutschland und Liechtenstein sind auf vielen Ebenen eng miteinander verbunden. Wirtschaftliche Interessen, die Europapolitik ebenso wie sprachliche und historische Verbindungen sind die Grundlage für die verstärkte Zusammenarbeit beider Länder. Zentral sind deshalb die direkten Kontakte zu den Entscheidungsträgern in Deutschland – auf der Ebene des Bundes wie auch in den einzelnen Bundesländern. Oberstes Ziel ist es, mit Deutschland in kontinuierlichem Dialog zu stehen und als verlässlicher und anerkannter Partner in Europa aufzutreten.

Deutschland ist der wichtigste Wirtschaftspartner Liechtensteins und damit das bedeutendste Herkunfts- und Produktionsland für in Liechtenstein importierte Waren. Deutschland gehört neben der Schweiz und den USA zu den drei wichtigen Ländern für den Export für liechtensteinische Industrieprodukte. Darüber

hinaus ist es das Land mit den höchsten liechtensteinischen Direktinvestitionen. Liechtensteinische Unternehmen sind für tausende Arbeitsplätze in Deutschland verantwortlich. Diese enge wirtschaftliche Verflechtung führte im Jahr 2011 zum Abschluss eines umfangreichen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA). Heute gilt gegenüber Deutschland zudem der Automatische Informationsaustausch in Steuersachen (AIA), sodass für beide Wirtschaft- und Finanzplätze – zusätzlich – Rechtssicherheit geschaffen wurde.

Durch seine führende Rolle in Europa ist Deutschland einer der wichtigsten Partnerstaaten Liechtensteins in der EU. Eine Priorität der Botschaft in Berlin wird es deshalb auch künftig bleiben, Liechtenstein immer wieder als engagiertes EWR-Mitglied und damit europäisches Partnerland zu zeigen, welches all seinen Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen nachkommt, und von den damit verbundenen Rechten und Möglichkeiten überzeugt ist.

4. AUSWIRKUNGEN DER EWR-MITGLIEDSCHAFT (2015 – 2020)

4.1 Wirtschaftliche Auswirkungen

Einer der wesentlichen Gründe für den Beitritt Liechtensteins zum EWR war die damit einhergehende Beteiligung am EU-Binnenmarkt, der zwischenzeitlich über 518 Mio. Einwohner umfasst. Der durch die EWR-Mitgliedschaft ermöglichte Zugang zum EU/EWR-weiten Binnenmarkt mit 30 Staaten unter gleichzeitiger Beibehaltung des Zollvertrags mit der Schweiz war und ist für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein ein entscheidender Standortvorteil. Die Liechtensteinischen Unternehmen wissen diese Standortvorteile auch für sich zu nutzen.

Der EWR-Beitritt hat einen Strukturwandel und eine Diversifizierung des Wirtschaftsstandorts mit sich gebracht. Der Dienstleistungssektor ist gegenüber dem im Europa-Vergleich volkswirtschaftlich überdurchschnittlich starken Industrie-

sektor auch in den letzten Jahren weiter gewachsen. Während 1994 48% der Beschäftigten im Industriesektor arbeiteten, waren es 2018 noch 37%. Der Beschäftigungsanteil des Dienstleistungssektors nahm in dieser Zeit von 51% (1994) auf 62% (2018) zu. In Liechtenstein nimmt der Wirtschaftssektor Industrie auch einen hohen Anteil an der Bruttowertschöpfung ein. Im Jahr 2017 lag dieser Anteil bei 47%. Die Dienstleister trugen 2017 mit 53% zur gesamten Wertschöpfung bei.

Auch wenn der Strukturwandel für die einzelnen Branchen besonders nach dem EWR-Beitritt eine anspruchsvolle Herausforderung war, wurde dadurch doch insgesamt die Konkurrenzfähigkeit der liechtensteinischen Wirtschaft gestärkt. Dies auch in den letzten fünf Jahren. Hervorzuheben ist aber, dass die Wirtschaftsleistung Liechtensteins nicht allein durch die EWR-Mitgliedschaft, sondern auch von Faktoren wie der internationalen Konjunkturentwicklung, dem Wachstum der Weltwirtschaft und dem Erfolg liechtensteinischer Unternehmen in Nischenmärkten beeinflusst wird.

4.2 Finanzielle Auswirkungen

Wie an verschiedenen anderen Stellen dieses Berichts beschrieben, „verzahnen“ sich EWR- und Landesrecht zunehmend und es kann daher in den meisten Fällen keine eindeutige Trennlinie mehr gezogen werden zwischen den Aufwendungen, die direkt mit dem EWR im Zusammenhang stehen und allen übrigen. Finanzielle Aufwendungen, die jedoch klar mit der EWR-Mitgliedschaft in Verbindung gebracht werden können, sind die Beiträge, die das Land an Institutionen des EWR, zugunsten der EWR-Finanzierungsmechanismen und -instrumente sowie zugunsten von EU-Programmen, an denen es sich beteiligt, ausgerichtet hat.

Die Beiträge Liechtensteins zur Finanzierung der EFTA-Überwachungsbehörde und des EFTA-Gerichtshof beliefen sich von 2015 bis 2019 auf rund CHF 2.2 Mio.

Hinzu kommen jährliche Beiträge für den EWR-Finanzierungsmechanismus (2014-2021)⁶. Während der Berichtsperiode (2015-2019) wurden insgesamt CHF 9.6 Millionen Fördermittel für Kooperationsprojekte an ärmere EU-Staaten ausgerichtet. Darüber hinaus werden voraussichtlich Beiträge von insgesamt CHF 9.4 Mio. für die Teilnahme an diversen EU-Programmen und EU-Agenturen bezahlt, wobei allein im Bildungsbereich EUR 12.5 Mio. an EU-Fördermitteln wieder an liechtensteinische Projekte zurückflossen. Für weitere Informationen zum EWR-Finanzierungsmechanismus siehe Punkt 8.

Aus der EWR-Mitgliedschaft ergab sich in den letzten 5 Jahren⁷ somit für Liechtenstein insgesamt ein Aufwand in Form von Beitragszahlungen in Höhe von insgesamt CHF 21.1 Mio.

Finanzielle Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft 2015 - 2019 (in CHF⁸)

	EFTA- Überwachungsbehörde und EFTA-Gerichtshof	Programme	Finanzierungsmechanismen/ instrument
2015	365'189	2'549'766	3'402'106
2016	409'743	2'263'185	1'892'998
2017	424'761	1'643'386	1'326'970
2018	468'111	1'391'520	797'763
MR 2019	550'000	1'532'000	2'100'000
Total CHF	2'217'803	9'379'857	9'519'836

⁶ Siehe Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein am EWR-Finanzierungsmechanismus 2014-2021 (Nr. 53/2016).

⁷ Rechnungen 2015-2018 sowie mutmassliche Rechnung 2019.

⁸ Effektiv geleistete Zahlungen.

4.3 Personelle Auswirkungen

Der mit dem EWR-Beitritt einhergehende, zusätzliche Personalaufwand wurde im Bericht und Antrag Nr. 46/92⁹ mit zehn zusätzlichen Stellen in den Bereichen Rechtsharmonisierung, Aussenpolitik und Aussenwirtschaftspolitik (Schaffung EWR-Abteilung) veranschlagt. Nach der zwischenzeitlich 25-jährigen EWR-Mitgliedschaft hat sich gezeigt, dass es nicht möglich war, mit dem ursprünglich angenommenen Personalaufwand das EWR-Abkommen effizient zu administrieren und dabei die Interessen Liechtensteins bestmöglich zu wahren. Unbestreitbar ist, dass die Mitarbeitenden aufgrund des EWR-Abkommens international deutlich stärker vernetzt sind, Liechtensteins Interessen im europäischen Kontext vertreten und ein breites Spektrum von Agenden im nationalen Recht umsetzen. Die gesteigerten Anforderungen wurden in den letzten fünf Jahren und werden auch laufend mit grosser Offenheit angenommen und mit beachtlichem Einsatz und Ergebnis gemeistert.

Zu Recht wird die Leistung der vergleichsweise kleinen liechtensteinischen Verwaltung von den EWR-Institutionen und -Partnern, insbesondere auch seitens der EU, immer wieder anerkennend gewürdigt¹⁰.

Allein aus dem Zuwachs der in Liechtenstein anzuwendenden und in nationales Recht umzusetzenden EU-Rechtsakte (1995: rund 1'500 EU-Rechtsakte; Ende Februar 2020 10'490 EU-Rechtsakte) kann abgeleitet werden, wie gross der Arbeitsaufwand für die Verwaltung ist. Eindrücklich belegt wird dies auch durch die im Jahre 2019 erfolgte Übernahme von 708 neuen EU-Rechtsakten. Im Jahres-

⁹ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (Nr. 46/92).

¹⁰ Siehe Schlussfolgerungen des Rates zu einem homogenen erweiterten Binnenmarkt und den Beziehungen der EU zu nicht der EU angehörenden westeuropäischen Ländern vom 11. Dezember 2018 (Nr. 15561/18).

durchschnitt der letzten fünf Jahre wurden rund 509 EU-Rechtsakte jährlich übernommen.

Wichtig ist hervorzuheben, dass die Interessen des Landes im Übernahmeprozess eines EU-Rechtsakts in das EWR-Abkommen nur gut vertreten bzw. im innerstaatlichen Umsetzungsprozess gewahrt werden können, wenn auch die notwendigen personellen Ressourcen dafür zur Verfügung gestellt werden. Da das EWR-Recht fast alle Bereiche der Verwaltung tangiert und EWR-Recht in der Folge wie nationales Recht zu behandeln ist, ist es nur schwer möglich, zwischen dem innerstaatlichen und dem EWR-Aufwand zu differenzieren. Anders, als zu Beginn der EWR-Mitgliedschaft, wurden in den letzten fünf Jahren keine neuen Stabsstellen (wie die Stabsstelle EWR) oder Ämter (wie das Amt für Kommunikation) bzw. Botschaften (Liechtensteinische Mission bei der EU in Brüssel) errichtet. In Einzelfällen war aber die Notwendigkeit einer personellen Aufstockung aufgrund zusätzlicher EWR-Aufgaben und daraus resultierender Verwaltungsaufgaben in verschiedenen Behörden notwendig (z.B. Amt für Justiz, Amt für Volkswirtschaft, FMA, etc.). Auch Verpflichtungen, die sich nicht nur aus dem EWR-Abkommen, sondern aus dem Zusammenspiel mit anderen bilateralen Abkommen, wie Zollvertrag oder Währungsvertrag mit der Schweiz, als auch internationalen Abkommen ergeben, sind zu berücksichtigen. So sind das Amt für Auswärtige Angelegenheiten, als auch die diplomatischen Vertretungen in Bern und Genf regelmässig mit Aufgaben befasst, die sich aus der EWR-Mitgliedschaft und dem bilateralen Verhältnis zur Schweiz ergeben.

Aus diesen Gründen können die aufgrund des EWR-Abkommens notwendig gewordenen Stellenprozente nicht exakt beziffert werden. Derzeit beschäftigen sich 98 Landesverwaltungsmitarbeitende in ihrem Aufgabengebiet regelmässig mit EWR-Agenden.

5. VERWALTUNG DES EWR-ABKOMMENS

5.1 Allgemeine Bemerkungen

Durch die EWR-Mitgliedschaft sind die Anforderungen an eine moderne, leistungsfähige Verwaltung sicher gestiegen, da der EWR alle Ministerien und Amtsstellen direkt oder indirekt betrifft. Den Herausforderungen des EWR konnte und kann durch die optimierte Nutzung aller bestehenden Personalressourcen und einer engen Zusammenarbeit aller involvierten Stellen begegnet werden. Die beiden zentralen Stellen im EWR-Kontext sind die Stabsstelle EWR und die Liechtensteinische Mission bei der EU in Brüssel.

Die Regierung möchte festhalten, dass die liechtensteinische Landesverwaltung die Anforderungen der EWR-Mitgliedschaft fachlich höchst kompetent und mit hohem Engagement meistert. Dies wird auch seitens der EU in den Schlussfolgerungen des EU-Rates festgestellt¹¹.

5.2 Koordination durch die Stabsstelle EWR

Die seit dem EWR-Beitritt bestehende Stabsstelle EWR ist die zentrale Anlaufstelle für EWR-Rechtsangelegenheiten. Die Stabsstelle EWR, die seit ihrer Errichtung dem Ministerium für Präsidiales und Finanzen zugeordnet ist, übt ihre Tätigkeit in Absprache und in Kooperation mit der Liechtensteinischen Mission bei der EU in Brüssel aus.

Die Stabsstelle EWR berät die Regierung, die Amtsstellen und weitere Behörden wie die FMA bei EWR-rechtlichen Fragen. In diesem Zusammenhang unterstützt sie nicht nur die Experten der Landesverwaltung bei der Übernahme, Umsetzung oder Anwendung des EWR-Rechts, sondern erstellt im Auftrag der Regierung

¹¹ Schlussfolgerungen des Rates zu einem homogenen erweiterten Binnenmarkt und den Beziehungen der EU zu nicht der EU angehörenden westeuropäischen Ländern vom 11. Dezember 2018 (Nr. 15561/18).

EWR-rechtliche Gutachten und wirkt in von der Regierung eingesetzten Arbeitsgruppen und Verhandlungsdelegationen mit.

Die Stabsstelle EWR vertritt die Regierung in den Unterausschüssen des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten, in Verfahren vor der EFTA-Überwachungsbehörde und dem EFTA-Gerichtshof, bei Verhandlungen mit der Europäischen Kommission gemeinsam mit der Liechtensteinischen Mission bei der EU in Brüssel und arbeitet im Rahmen des Übernahmeverfahrens mit dem EFTA-Sekretariat in Brüssel eng zusammen. Zudem verfasst die Stabsstelle EWR im Auftrag der Regierung schriftliche Stellungnahmen zu anhängigen Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof und vor dem Gerichtshof der Europäischen Union, wenn der Gegenstand des Verfahrens von Bedeutung für Liechtenstein bzw. für den EWR ist. Weiter vertritt die Stabsstelle EWR die Regierung auch in der EWR-Kommission des Landtags und nimmt regelmässig an Sitzungen der Aussenpolitischen Kommission des Landtags teil.

Die Stabsstelle EWR bietet interessierten Bürgern und Unternehmen zahlreiche Informations- und Dokumentationsleistungen im EWR-Kontext an und ist verantwortlich für die laufende Nachführung der EWR-Rechtssammlung¹² und des Registers zur EWR-Rechtssammlung (EWR-Register) sowie für die Herausgabe des vierteljährlich erscheinenden Periodikums „SEWR-News“¹³. Die Stabsstelle EWR ist auch die liechtensteinische SOLVIT-Stelle¹⁴, die nationale Koordinationsstelle für „Your Europe“¹⁵ und für IMI (Internal Market Information System)¹⁶.

¹² Die EWR-Rechtssammlung soll aber im Laufe des Jahres 2020 abgeschafft werden.

¹³ <https://www.llv.li/inhalt/1694/amtstellen/sewr-newsletter>.

¹⁴ <https://www.llv.li/inhalt/1583/amtstellen/solvit-das-europaische-problemlosungsnetz>.

¹⁵ <https://www.llv.li/inhalt/116533/amtstellen/your-europe>.

¹⁶ <https://www.llv.li/inhalt/1899/amtstellen/binnenmarktinformationssystem-imi>.

Um die verschiedenen Aufgaben erfüllen zu können, wurden verschiedene Koordinierungsverfahren, -prozesse und -instrumente eingeführt. Betroffen sind davon nicht nur die Abläufe innerhalb der Landesverwaltung, sondern auch die Beziehungen zum Landtag, den Interessensverbänden, Experten, Behörden in Brüssel usw. Beispielsweise konnte die Stabsstelle EWR einen engen Kontakt zu den Interessensverbänden durch das von ihr initiierte System der „EWR-Kontaktpersonen“ aufbauen. Jeder Interessensverband benennt eine „EWR-Kontaktperson“, die dann über neue EU-Rechtsakte informiert und um Input zu den praktischen Auswirkungen eines EU-Rechtsakts aus Sicht der Interessensverbände gebeten wird. Die Stabsstelle EWR hat auch den Vorsitz in der Koordinationsgruppe Finanzplatzregulierung und in der Arbeitsgruppe Diplomanerkennung inne.

Die Erfahrungen der letzten 25 Jahre haben gezeigt, dass die Einrichtung der SEWR als die zentrale EWR-Anlaufstelle richtig war. Dies bestätigen auch die Rückmeldungen der EWR-Gremien, der anderen EWR/EFTA-Staaten und der EU, die einerseits die klare Zuständigkeit als auch den damit einhergehenden Überblick über die EWR-Agenden sehr schätzen.

5.3 Aufgabe der Liechtensteinischen Mission bei der EU in Brüssel

Die Liechtensteinische Mission bei der EU (Mission Brüssel) vertritt die Positionen und Interessen von Liechtenstein bei der Europäischen Union. Sie informiert die Regierung zeitnah über europapolitische Entwicklungen und unterstützt diese bei der Gestaltung der Europapolitik. Sie ist somit die Schnittstelle zwischen dem Land und der EU. Der Zuständigkeitsbereich der Liechtensteinischen Mission bei der EU geht dabei über den EWR hinaus und betrifft u.a. die Zusammenarbeit in Schengen/Dublin, die Steuerkooperation sowie die Abstimmung mit der EU in ausserpolitischen Fragen. Dabei pflegt die Liechtensteinische Mission bei der EU

direkte Kontakte zu sämtlichen EU-Institutionen (Rat, Kommission und Parlament) sowie zu den Vertretungen der EU-Länder in Brüssel.

Die Liechtensteinische Mission bei der EU nimmt Einsitz im Ständigen Ausschuss der EWR/EFTA-Staaten sowie im Gemeinsamen EWR-Ausschuss, wobei die EWR/EFTA-Staaten mit gemeinsamer Stimme gegenüber der EU auftreten müssen. Auch die Vertretung Liechtensteins im ESA/Gerichtshof-Ausschuss, der sich mit der Organisation und den Finanzen von EFTA-Überwachungsbehörde und EFTA-Gerichtshof befasst, wird von der Liechtensteinischen Mission bei der EU wahrgenommen. Zudem vertritt die Liechtensteinische Mission bei der EU die liechtensteinischen Interessen im Ausschuss betreffend den EWR-Finanzierungsmechanismus und übernimmt bei der Ausrichtung der betreffenden Fördergelder (EEA Grants) eine federführende bzw. koordinierende Rolle.

Bei der Vorbereitung der halbjährlichen Treffen des EWR-Rates, dem höchsten politischen EWR-Organ, kommt der Liechtensteinischen Mission bei der EU ebenfalls eine hauptverantwortliche Funktion zu. Des Weiteren erteilt die Liechtensteinischen Mission bei der EU Auskünfte über Entwicklungen im EWR im Rahmen von Treffen des Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschusses und des Beratenden EWR-Ausschusses (siehe dazu auch Punkt 5.4).

Schliesslich vertritt die Liechtensteinische Mission bei der EU das Land bei den Dialogen mit der EU zu aktuellen Themen der Aussenpolitik, soweit diese nicht jeweils am Rande von EWR-Ratssitzungen auf Ministerstufe geführt werden. Generell wird Liechtenstein aufgrund seiner EWR-Mitgliedschaft regelmässig von der EU zum Mittragen (Alignment) von EU-Erklärungen zu verschiedenen ausserpolitischen Themen eingeladen, wobei der Liechtensteinischen Mission bei der EU in Brüssel bei der Beantwortung eine koordinierende Rolle zukommt. In diesem Zusammenhang hat vor allem die Bedeutung der Umsetzung von EU-

Sanktionen (z.B. Russland-Sanktionen) in den letzten Jahren weiter zugenommen.

Die Liechtensteinische Mission bei der EU ist nicht nur Ansprechpartnerin für Politik und Verwaltung, sondern auch für Wirtschaft, Verbände, Forschungsinstitutionen sowie für Bürgerinnen und Bürger. Die Liechtensteinische Mission bei der EU empfängt regelmässig Besuchergruppen, die sich vor Ort über die Arbeit der Mission informieren möchten. Dabei ist es ein Anliegen der Liechtensteinischen Mission bei der EU, interessierte Besucherinnen und Besucher bestmöglich über Liechtensteins Integration in Europa sowie dessen Beziehungen zur EU zu informieren.

5.4 Zusammenarbeit zwischen den EFTA- und EU-Institutionen

Der institutionelle Rahmen des EWR beruht auf zwei Pfeilern: den EWR/EFTA-Institutionen einerseits sowie den EU-Institutionen andererseits. Das bedeutet, dass beide Seiten unabhängig voneinander die Einhaltung der EWR-Verpflichtungen überwachen und kontrollieren. Ein dynamischer und homogener EWR kann jedoch nur funktionieren, wenn die Institutionen eng zusammenarbeiten. Das EWR-Abkommen sieht daher verschiedene Formen der institutionellen Zusammenarbeit vor, insbesondere im Hinblick auf eine einheitliche Überwachung und Auslegung im EWR. So pflegt die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA)¹⁷ im Rahmen ihrer Tätigkeit einen engen Austausch mit den Dienststellen der EU-Kommission, sowohl in Fragen der Überwachungspolitik wie auch in Einzelfällen. Zudem nimmt sie Einsitz (ohne Stimmrecht) in EU-Agenturen, die in bestimmten Politikbereichen mit Überwachungsfunktionen von der EU betraut wurden. Der EFTA-Gerichtshof¹⁸ wiederum führt einen aktiven Dialog mit den EU-Gerichten,

¹⁷ <http://www.eftasurv.int>.

¹⁸ <https://www.eftacourt.int>.

um eine einheitliche Rechtsauslegung und damit ein Level-Playing-Field im gesamten EWR zu gewährleisten.

Hinzu kommen gemeinsame EWR-Institutionen, in denen die Vertragsparteien gemeinsam für die Weiterentwicklung des EWR-Abkommens verantwortlich sind. Dazu gehört der EWR-Rat¹⁹, der sich aus Vertretern des Rates der EU und den Aussenministern der EWR/EFTA-Staaten zusammensetzt. Er trifft sich zwei Mal im Jahr, um das Funktionieren des EWR zu bewerten und politische Anstösse für die Durchführung des Abkommens zu geben. Darüber hinaus kommen die EWR/EFTA-Botschafter fast monatlich mit Vertretern des Europäischen Auswärtigen Dienstes im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zusammen, um das EWR-Abkommen laufend an das aktuelle EU-Binnenmarktrecht anzupassen, nachdem die Positionen in Unterausschüssen und Arbeitsgruppen untereinander abgestimmt wurden.

Die parlamentarische Zusammenarbeit erfolgt im Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschuss²⁰, welcher zweimal pro Jahr tagt, und durch Dialog und Beratung zu einer besseren Verständigung zwischen der EU und den EWR/EFTA-Staaten beiträgt. Der Landtag wird dabei durch zwei Delegierte vertreten. Im Beratenden EWR-Ausschuss²¹ schliesslich beraten sich die Wirtschafts- und Sozialpartner beider Seiten (für Liechtenstein: Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer und Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband), um das Bewusstsein für die wirtschaftlichen und sozialen Aspekte im EWR zu fördern.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass trotz der Komplexität der Zwei-Pfeiler-Struktur die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen in der Pra-

¹⁹ <https://www.efta.int/EEA/EEA-Council-1315>.

²⁰ <https://www.efta.int/eea/eea-institutions/eea-joint-parliamentary-committee>.

²¹ <https://www.efta.int/eea/eea-institutions/eea-consultative-committee>.

xis gut funktioniert. Über die Jahre hinweg hat sich nicht nur die EWR-Kooperation intensiviert, sondern auch das gegenseitige Vertrauen der Institutionen zugenommen. Die EFTA-Überwachungsbehörde und der EFTA-Gerichtshof geniessen hohes Ansehen in der EU und ihre Entscheidungen werden im ganzen EWR respektiert. Die verschiedenen EWR-Gremien bieten eine gute Plattform, um allfällige Schwierigkeiten frühzeitig gemeinsam zu erörtern. Diese erfolgreiche institutionelle Zusammenarbeit mag auch Grund dafür sein, dass in den 25 Jahren EWR-Geschichte noch kein einziges Mal ein Streitbeilegungsverfahren gemäss Art. 111 EWR-Abkommen von den Vertragsparteien einberufen werden musste.

6. ÜBERNAHME, UMSETZUNG UND KONTROLLE VON EWR-RECHT (2015 – 2020)

6.1 Allgemeine Bemerkungen

Aufgrund der EWR-Mitgliedschaft besteht die Verpflichtung zur Übernahme und Umsetzung grosser Teile des gemeinschaftsrechtlichen Rechtsbestandes (Acquis Communautaire). Dies bedeutet einen grossen Aufwand für die involvierten Akteure, wie die Regierung, die Amtsstellen und der Landtag, sichert aber dem Wirtschaftsstandort Liechtenstein den gleichberechtigten Zugang zum EU/EWR-weiten Binnenmarkt.

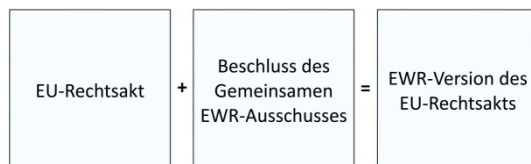
6.2 EWR-Übernahmeprozess

Die laufende Ergänzung des EWR-Abkommens durch neue EU-Rechtsakte verlangt eine kontinuierliche Beteiligung der EWR-Fachexperten der Landesverwaltung an den dazugehörigen Prozessen. Nur so ist es möglich, problematische Bestimmungen und Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und den notwendigen

Handlungsbedarf zu definieren, um die liechtensteinischen Interessen im weiteren Verlauf bestmöglich vertreten und wahren zu können.

Während der offizielle EWR-Übernahmeprozess mit der Verabschiedung der Veröffentlichung des EU-Rechtsakts im Amtsblatt der EU startet, untersuchen und kommentieren die EWR-Experten der Landesverwaltung in verschiedenen EU- und EFTA-Arbeitsgruppen den geplanten EU-Rechtsakt bereits im Entwurfsstadium. Auch nimmt Liechtenstein aktiv an öffentlichen Konsultationen der EU teil, da dies ein effektives Instrument zur Vertretung der liechtensteinischen Interessen ist.

Hervorzuheben ist, dass EWR-relevante EU-Rechtsakte mittels eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in das EWR-Abkommen übernommen werden. Das bedeutet, dass die EWR-Version eines EU-Rechtsakts sich aus der Kombination des EWR-Übernahmebeschlusses und dem EU-Rechtsakt ergibt:



EWR-relevant ist ein EU-Rechtsakt dann, wenn seine Rechtsgrundlage im EWR-Abkommen gespiegelt ist. Aber selbst wenn dies der Fall ist, wird noch geprüft, ob der Regelungsinhalt auch vom EWR-Abkommen gedeckt ist. Weiter ist zu prüfen, ob durch die EWR-Übernahme auch die Grundprinzipien des EWR-Abkommens eingehalten werden können. Beispielhaft sei hier die Zwei-Pfeiler-Struktur erwähnt, die besagt, dass bindende Entscheidungen gegenüber den EWR/EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde fällt. Um dies sicherzustellen kann eine Anpassung im EWR-Übernahmebeschluss notwendig werden.

6.2.1 Anzahl der übernommenen EU-Rechtsakte

Die Anzahl der in das EWR-Abkommen zu übernehmenden EU-Rechtsakte nimmt stetig zu. Ist der EWR 1992 mit rund 1500 EU-Rechtsakten gestartet, sind mit Stand Ende Februar 2020 10'490 EU-Rechtsakte EWR-Bestand. In den letzten fünf Jahren wurden durchschnittlich 509 EU-Rechtsakte übernommen, 2019 die Rekordzahl von 708 EU-Rechtsakten. Die hohe Zahl in 2019 ergibt sich aber aus einem gewissen Rückstau von zu übernehmenden EU-Rechtsakten ab 2015.

6.2.2 Herausforderungen bei der EWR-Übernahme

In den letzten Jahren stellte vor allem die rechtzeitige Übernahme von EWR-Recht eine grosse Herausforderung dar. Das „Single Voice Principle“ führte in manchen Bereichen zu zusätzlichen Verzögerungen und zu negativen wirtschaftlichen Konsequenzen für Liechtenstein.

Das sog. „Single Voice Prinzip“ beinhaltet, dass die drei EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island und Norwegen) einerseits und die EU andererseits je mit einer Stimme sprechen. Konkret heisst dies, dass ein EU-Rechtsakt nur in das EWR-Abkommen übernommen werden kann, wenn sich alle drei EWR/EFTA-Staaten untereinander und in Folge gemeinsam mit der EU einigen können. Das kann aufgrund der verschiedenen verfassungsrechtlichen Vorgaben in Liechtenstein, Island und Norwegen – gepaart mit der EWR-Interpretation der EU – mitunter inhaltlich schwierig sein und zu grossen zeitlichen Verzögerungen führen.

Zudem tritt ein EWR-Übernahmebeschluss erst dann in Kraft, wenn alle verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Verfahren in Liechtenstein, Island und Norwegen abgeschlossen sind. Daraus folgt, dass selbst, wenn der Landtag bereits der Übernahme eines neuen EU-Rechtsakts zugestimmt hat, dieser erst EWR-Rechtsbestand wird, wenn auch das isländische und norwegische Parlament ebenso zugestimmt haben. In den letzten Jahren hat sich hier gezeigt, dass das

Beschlussfassungstempo in den drei EWR/EFTA-Staaten sehr unterschiedlich ist. Dadurch wurde augenscheinlich, dass jener EWR/EFTA-Staat mit den langwierigsten Entscheidungsprozessen, das Tempo der Fortentwicklung des EWR-Rechtsbestands bestimmt.

Die grösste Herausforderung im EWR-Kontext in den letzten Jahren war aber die Sicherstellung der Zwei-Pfeiler-Struktur bei der Übernahme von neuem EU-Recht. Die Zwei-Pfeiler-Struktur stellt sicher, dass die Kompetenz, verbindliche Entscheidungen gegenüber einem EWR/EFTA-Staat oder einem EWR/EFTA-Unternehmen zu treffen, nur einem EWR/EFTA-Organ zukommt. Dies ist notwendig, da die drei EWR/EFTA-Staaten bei EWR-Beitritt den EU-Organen keine Entscheidungskompetenz übertragen haben. Daher können nur die EFTA-Überwachungsbehörde, der EFTA-Gerichtshof und der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten verbindliche Entscheidungen gegenüber Liechtenstein, Island und Norwegen treffen.

Die EWR-Übernahme der neuen EU-Aufsichtsstruktur im Finanzdienstleistungsbereich – die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)²², die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)²³, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)²⁴ sowie der Europäische Ausschusses für Systemrisiken (ESRB)²⁵ – mit

²² Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L Nr. 331 vom 15. Dezember 2010, S. 12).

²³ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. Nr. L 331 vom 15. 12. 2010, S. 84).

²⁴ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. Nr. L 331 vom 15. 12. 2010, S. 48).

weitreichenden Entscheidungskompetenzen gegenüber den EU-Staaten, aber auch gegenüber EU-Unternehmen, gestaltet sich aufgrund der verschiedenen verfassungsrechtlichen Vorgaben für die drei EWR/EFTA-Staaten als besonders schwierig. Dadurch entstanden Verzögerungen in der Übernahme, die dazu führten, dass der ungehinderte EU/EWR-Binnenmarktzugang – vor allem bei EU-weit neu geregelten Produkten wie Alternativen Investmentfonds – bis zum Abschluss des EWR-Übernahmeverfahrens nicht gegeben war.

Andererseits wurde die Zwei-Pfeiler-Struktur auch von der EU einer gründlichen Überprüfung unterzogen. Nach langen Verhandlungsrunden konnte die EU überzeugt werden, dass eine EWR-Übernahme wegen des institutionellen Aufbaus (Zwei-Pfeiler-Struktur) nur möglich ist, wenn die verbindlichen Entscheidungen gegenüber den drei EWR/EFTA-Staaten von der EFTA-Überwachungsbehörde getroffen und beim EFTA Gerichtshof angefochten werden können. Dass diese Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde auf Basis eines Entscheidungsentwurfs von EBA, ESMA und EIOPA erlassen werden, war der damit einhergehenden Homogenität der Anwendung der EWR-rechtlichen Vorgaben des Finanzdienstleistungsrechts geschuldet. Diese wird auch durch die reziproken Informations-, Kooperations- und Konsultationspflichten zwischen EBA, ESMA, EIOPA und der EFTA-Überwachungsbehörde deutlich²⁶.

6.3 Umsetzung von EWR-Recht

In den letzten Jahren galt es, vor allem die laufend in das EWR-Abkommen übernommenen EU-Rechtsakte umzusetzen. Aufgrund der Dynamik des EWR-

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) (ABl. Nr. L 331 vom 15. 12. 2010, S. 1).

²⁶ Siehe dazu: Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Entwürfe der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (EBA), Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 (ESMA), Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 (EIOPA), Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 (ESRB) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) (Nr. 34/2016).

Abkommens ist die Zahl der umzusetzenden EU-Rechtsakte kontinuierlich angestiegen²⁷.

Neue EU-Rechtsakte, die in das EWR-Abkommen übernommen werden, bedingen oft eine Anpassung der liechtensteinischen Gesetzeslage (Umsetzung) oder der Verwaltungspraxis. Eine solche Umsetzung ist häufig mit umfangreichen Vorarbeiten verbunden. Eine Vielzahl der bereits in das EWR-Abkommen übernommenen EU-Rechtsakte sieht eine Zusammenarbeit auf EWR/EU-Ebene in Ausschüssen und Gremien vor. Diese Zusammenarbeit dient u.a. der Abstimmung der einzelstaatlichen Verwaltungspraxen und der einheitlichen Auslegung der zugrundeliegenden Rechtsänderungen. In verschiedenen Bereichen sehen EU-Rechtsakte zudem teils recht umfangreiche Berichterstattungspflichten nach „Brüssel“ vor.

6.3.1 Umsetzungsquote

Liechtenstein hat 99,1% der im EWR zum Stichtag 31. Mai 2019 geltenden 810 EU-Binnenmarktrichtlinien in liechtensteinisches Recht umgesetzt. Dies geht aus dem aktuellen 44. halbjährlichen Umsetzungsbericht der EFTA-Überwachungsbehörde, dem sog. ESA-Scoreboard, hervor²⁸.

Umsetzungsquoten der EWR/EFTA-Staaten im Vergleich

ESA-Scoreboard	Liechtenstein	Island	Norwegen
Nr. 36 (10/2015)	98,9%	97,9%	100%
Nr. 37 (07/2016)	98,8%	98.2%	100%
Nr. 38 (09/2016)	98,9%	98%	99,9%
Nr. 39 (01/2017)	99,1%	97,8%	99,6%

²⁷ Ende Februar 2020 galten 10'490 EU-Rechtsakte in Liechtenstein, wobei generell nur EU-Richtlinien in liechtensteinisches Recht umzusetzen sind.

²⁸ Internal Market Scoreboard EEA/EFTA States No. 44, July 2019 (https://www.llv.li/files/sewr/internal-market-scoreboard-2019_44.pdf).

ESA-Scoreboard	Liechtenstein	Island	Norwegen
Nr. 40 (09/2017)	98,8%	97,8%	99,8%
Nr. 41 (04/2018)	98,7%	98,2%	99,5%
Nr. 42 (07/2018)	99,3%	99%	99,9%
Nr. 43 (03/2019)	99,4%	99,5%	99,9%
Nr. 44 (07/2019)	99,1%	99,3%	99,6%

6.3.2 Vertragsverletzungsverfahren

Gelangt die EFTA-Überwachungsbehörde entweder aus eigenem Antrieb oder aufgrund einer Beschwerde eines betroffenen Bürgers/Unternehmens (sog. complaint) zur Auffassung, dass ein EWR/EFTA-Staat seinen Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen (z.B. Umsetzung von in das EWR-Abkommen übernommenen Rechtsakten oder Einhaltung der primärrechtlichen Bestimmungen des EWR-Abkommens) nicht oder nicht vollständig nachkommt, so leitet sie ein Vertragsverletzungsverfahren ein²⁹. Die geringe Anzahl an Vertragsverletzungsverfahren ist als Beweis dafür zu werten, dass Liechtenstein das EWR-Recht nicht nur richtig umsetzt sondern auch richtig anwendet.

Vertragsverletzungsverfahren (Liechtenstein)

	Formelles Mahnschreiben	Begründete Stellungnahme	Klage beim EFTA-Gerichtshof
2015	16	7	7
2016	9	5	0
2017	8	6	0
2018	2	2	0
2019	2	5	0

²⁹ Stufen des formellen Vertragsverletzungsverfahrens: 1. Formelles Mahnschreiben (Letter of Formal Notice), 2. Begründete Stellungnahme (Reasoned Opinion), 3. Klage beim EFTA-Gerichtshof.

Vertragsverletzungsverfahren (Island)

	Formelles Mahnschreiben	Begründete Stellungnahme	Klage beim EFTA-Gerichtshof
2015	168	31	9
2016	241	43	7
2017	145	64	8
2018	97	6	4
2019	71	7	0

Vertragsverletzungsverfahren (Norwegen)

	Formelles Mahnschreiben	Begründete Stellungnahme	Klage beim EFTA-Gerichtshof
2015	21	4	1
2016	31	7	2
2017	22	5	1
2018	23	3	1
2019	18	3	2

6.4 Gerichtliche Kontrolle

6.4.1 EFTA-Gerichtshof

Im Zeitraum von 2015 bis Ende Februar 2020 behandelte der EFTA-Gerichtshof 21 liechtensteinische Fälle: 16 Vorabentscheidungsersuchen nationaler Gerichte und 5 Klagen der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Liechtenstein.

Nachfolgend werden die Entscheidungen des EFTA-Gerichtshofs in den wichtigsten dieser 21 Verfahren kompakt wiedergegeben³⁰:

Vorab ist festzuhalten, dass der Verwaltunggerichtshof des Fürstentums Liechtenstein, durch die Möglichkeit der Vorlagefrage an den EFTA-Gerichtshof und

³⁰ Chronologische Übersicht aller Fälle des EFTA-Gerichtshofs mit liechtensteinischer Beteiligung: <https://www.llv.li/inhalt/110727/amtstellen/efta-gerichtshof-verfahren-mit-fl-beteiligung>.

den Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein, das Verhältnis zum EFTA-Gerichtshof als sehr positiv beurteilt hat.

Rechtssache E-2/19 – D und E – Richtlinie 2004/38/EG – Personenfreizügigkeit – Aufenthaltsrecht

Die sektoralen Anpassungen der Anhänge V und VIII des EWR-Abkommens, insbesondere Abschnitt III, entziehen Familienangehörigen von EWR-Staatsangehörigen, die über eine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügen und sich in Liechtenstein aufhalten, nicht das Recht, den EWR-Staatsangehörigen auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 1 Bst. d der Richtlinie 2004/38/EG nach Liechtenstein zu begleiten oder ihm nachzuziehen, auch wenn die Aufenthaltsbewilligung des EWR-Staatsangehörigen in Liechtenstein nicht im Rahmen des in den sektoralen Anpassungen vorgesehenen Systems erteilt wurde.

Rechtssache E-2/18 – C. gegen Concordia AG – Verordnung (EG) Nr. 883/2004 – Soziale Sicherheit

Hat ein Rentner aufgrund der Tatsache, dass die Leistungen nicht in den Erfassungsbereich des nationalen Sozialversicherungssystems fallen, keinen Anspruch auf Sachleistungen im EWR-Wohnsitzstaat, so hat dieser Rentner Anspruch auf Sachleistungen auf Rechnung des zuständigen Trägers in dem EWR-Staat, nach dessen Rechtsvorschriften die Rente gezahlt wird.

Der Rentner hat ein Recht, Erstattungsanträge direkt beim zuständigen Träger in dem EWR-Staat, nach dessen Rechtsvorschriften die Rente gezahlt wird, einzureichen, und zwar insbesondere, aber nicht ausschliesslich, wenn die Erstattung vom Wohnsitzstaat abgelehnt wurde.

Rechtssache E-9/17 – Edmund Falkenhahn AG – Richtlinie 2009/110/EG – E-Geld

Es ist nicht mit Art. 11 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/110/EG (Tätigkeit von E-Geld-Instituten) vereinbar, dass E-Geld zu irgendeinem Zeitpunkt einen vom Nennwert des entgegengenommenen Geldbetrags abweichenden Wert darstellt, auch nicht im Zeitraum zwischen Ausgabe und Erstattung.

Art. 7 Abs. 2 UAbs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/110/EG in Verbindung mit Anhang I Nummer 14 Tabelle 1 der Richtlinie 2006/49/EG (Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten) legen abschliessend fest, welche Aktiva als sichere Aktiva mit niedrigem Risiko für die Zwecke von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2009/110/EG anzusehen sind.

Rechtssache E-21/16 – Pascal Nobile – Richtlinie 2009/138/EG – Solvabilität II – Rechtsschutzversicherungsvertrag

Art. 201 Abs. 1 Bst. a der Richtlinie 2009/138/EG steht Versicherungsbedingungen eines Rechtsschutz-Versicherungsvertrags entgegen, wonach es zur Leistungsfreiheit des Versicherungsunternehmens im Hinblick auf seine vertraglichen Verpflichtungen führt, wenn der Versicherte zu einem Zeitpunkt, zu welchem er einen Anspruch gemäss dem Versicherungsvertrag geltend machen kann, ohne Zustimmung des Versicherungsunternehmens selbst einen Rechtsanwalt mit der Wahrung seiner Interessen beauftragt.

Verbundene Rechtssachen E-26/15 und E-27/15 – Strafsache gegen B. sowie B. gegen Finanzmarktaufsicht – Richtlinie 2005/60/EG – Dritte Geldwäscherei-Richtlinie

Die Richtlinie 2005/60/EG (Dritte Geldwäscherei-Richtlinie) untersagt es einem EWR-Aufnahmestaat nicht, einen Dienstleister für Trusts und Gesellschaften, der im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs auf seinem Hoheitsgebiet tätig ist,

den in seinen nationalen Rechtsvorschriften verankerten Sorgfaltspflichten zu unterwerfen. Sofern solche Rechtsvorschriften jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Rahmen der Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr Schwierigkeiten und Zusatzkosten verursachen und zu den bereits im EWR-Herkunftsstaat des Dienstleisters für Trusts und Gesellschaften durchgeführten Kontrollen hinzukommen, stellen sie eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs dar, die aufgrund des Ziels der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung jedoch gerechtfertigt sein kann.

Rechtssache E-24/15 – Walter Waller – Verordnung (EG) Nr. 987/2009 – Soziale Sicherheit – Bindung an ärztliche Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts

Art. 87 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 (Soziale Sicherheit) untersagt es dem leistungspflichtigen Träger, die ärztlichen Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts im Verwaltungsverfahren in Frage zu stellen. Die Bindung nach dem besagten Art. 87 Abs. 2 gilt in einem sich an das Verwaltungsverfahren vor dem leistungspflichtigen Träger anschliessenden Gerichtsverfahren unter Umständen wie jenen in der gegenständlichen Rechtssache.

Rechtssache E-19/15 – Gewerbegesetz – Richtlinie 2006/123/EU – Dienstleistungsrichtlinie

Die zur Rechtfertigung der Genehmigungsregelungen zur Niederlassung (Art. 7 Gewerbegesetz³¹) vorgebrachten Gründe sind unverhältnismässig, da eine nachträgliche Kontrolle gleich wirksam wäre. Art. 7 Gewerbegesetz verstösst somit gegen Art. 9 der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG. Art. 21 Gewerbegesetz hält der Verhältnismässigkeitsprüfung ebenfalls nicht stand, da weniger restrikti-

³¹ Gewerbegesetz vom 22. Juni 2002 (GewG) (LR 930.1).

ve Massnahmen zur Erreichung des angestrebten Ziels hätten erlassen werden können. Art. 21 Gewerbegesetz verstösst daher gegen Art. 16 der Dienstleistungsrichtlinie.

Verbundene Rechtssachen E-15/15 und E-16/15 – Franz-Josef Hagedorn, Rainer Armbruster – Richtlinie 2002/83/EG – Lebensversicherungen

Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie 2002/83/EG (Lebensversicherungen) über die Informationspflicht des Versicherungsunternehmens ist nicht auf Rechtsgeschäfte wie die Übertragung einer bestehenden fondsgebundenen Lebensversicherung durch Kaufvertrag von einer Person auf eine andere anwendbar, bei denen das versicherte Risiko dasselbe bleibt.

Rechtssache E-13/15 – Abuelo Insua Juan Bautista – Verordnung (EG) Nr. 987/2009 – Soziale Sicherheit – Bindung an ärztliche Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts

Art. 87 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 (Soziale Sicherheit) hält einen Leistungsempfänger oder Antragsteller nicht davon ab, die nach dieser Bestimmung getroffenen Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts in einem Verwaltungsverfahren vor dem leistungspflichtigen Träger in Frage zu stellen.

Rechtssache E-3/15 – Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz – Richtlinie 2011/92/EU – Umweltverträglichkeitsprüfung

Es ist nicht mit Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU (Umweltverträglichkeitsprüfung) vereinbar, die Klärung entscheidungswesentlicher Fragen hinsichtlich der Umweltauswirkungen eines Projekts in nachgelagerte Bewilligungsverfahren zu verlagern, in denen Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, keinen Zugang zu einer gerichtlichen Überprüfung haben.

Aus dem EWR-Recht ist abzuleiten, dass das nationale Gericht bei der Auslegung innerstaatlicher Vorschriften verpflichtet ist, die im nationalen Recht anerkannten Auslegungsmethoden soweit wie möglich anzuwenden, um das von der Richtlinie 2011/92/EU angestrebte Ergebnis zu erreichen.

6.4.2 Gerichtshof der Europäischen Union

Im Zeitraum von 2015 bis Ende Februar 2020 nahm Liechtenstein an keinem Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union teil.

7. MATERIELLES EWR-RECHT

Im Vorfeld zur Erstellung dieses Berichts wurden alle Amtsstellen, Botschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts, Gerichte, Gemeinden und Interessensverbände mit konkreten Fragestellungen im Hinblick auf die Auswirkungen des Europäischen Wirtschaftsraums kontaktiert. Die dazu eingegangenen Rückmeldungen sind in das Kapitel „Materielles EWR-Recht“ eingeflossen.

7.1 Diskriminierungs- und Beschränkungsverbot

Das Diskriminierungsverbot stellt das Leitmotiv des EWR-Abkommens dar.

Gemäss Art. 4 EWR-Abkommen ist im Anwendungsbereich dieses Abkommens prinzipiell jede direkte und indirekte Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Als direkte Diskriminierungen gelten jene Ungleichbehandlungen, welche unmittelbar, also direkt, an die Staatsangehörigkeit anknüpfen.

Indirekte Diskriminierungen stellen zwar auf andere Unterscheidungsmerkmale als die Staatsangehörigkeit ab, führen aber ebenfalls dazu, dass „EWR-Ausländer“ generell schlechter gestellt werden, als die Staatsangehörigen desje-

nigen EWR-Staates, welcher die diskriminierende Bestimmung erlassen hat. Wohnsitz- oder Spracherfordernisse sind typische Beispiele solcher indirekten Diskriminierungen.

Ergänzend zum Diskriminierungsverbot entwickelte der Gerichtshof der Europäischen Union das sog. Beschränkungsverbot. Es besagt, dass grundsätzlich auch unterschiedslos auf Inländer und „EWR-Ausländer“ anwendbare nationale Regeln, welche die Ausübung der gegenständlichen Grundfreiheit unterbinden, behindern oder weniger attraktiv machen, verboten sind.

Direkt und indirekt diskriminierende Massnahmen sowie Beschränkungen können unter bestimmten Voraussetzungen (Vorliegen eines zwingenden Grundes des Allgemeininteresses sowie Geeignetheit und Verhältnismässigkeit der Massnahme) gerechtfertigt werden. Es gilt hierbei: je gravierender die Ungleichbehandlung, desto enger die Rechtfertigungsmöglichkeiten.

7.2 Warenverkehrsfreiheit

Die Warenverkehrsfreiheit (Art. 8ff. und Anhang II EWR-Abkommen) erlaubt es, alle Erzeugnisse, die in einem EWR-Vertragsstaat ihren Ursprung haben und dort rechtmässig in Verkehr gebracht wurden, frei in allen anderen EWR-Vertragsstaaten zirkulieren zu lassen.

Verboten sind daher Ein- und Ausfuhrzölle, mengenmässige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Massnahmen gleicher Wirkung im Handelsverkehr zwischen den EWR-Vertragsstaaten. Der EWR kennt – anders als die EU – keine gemeinsamen Aussenzölle. Ausserdem können auch Verbrauchssteuern bei der Einfuhr von Waren erhoben werden.

Der freie Warenverkehr funktioniert – trotz der gleichzeitigen Teilnahme Liechtensteins an zwei Wirtschaftsräumen (Zollunion mit der Schweiz durch den Zoll-

vertrag und EU-Binnenmarkt durch das EWR-Abkommen) – dank der 1994 gefundenen Lösung der „parallelen Verkehrsfähigkeit“ und der damit einhergehenden Marktüberwachung. Das Prinzip der parallelen Verkehrsfähigkeit bedeutet, dass es in Liechtenstein möglich ist, Waren entweder nach den EWR- oder nach den schweizerischen Produktstandards in Verkehr zu setzen³².

Entwicklungen von 2015 bis 2020

Nachfolgend werden nur überblicksmässig die wichtigsten Entwicklungen und EU-Rechtsakte genannt.

Vereinzelt enthalten EU-Rechtsakte Ausfuhrbestimmungen, welche durch die parallele Warenverkehrsfähigkeit sicherzustellen sind. Liechtenstein muss bei der allfälligen Einfuhr von solchen Produkten (z.B. Quecksilberprodukte) aus anderen EWR-Staaten die Verbringung in die Schweiz verhindern. Gemäss der Stellungnahme des Amtes für Volkswirtschaft ist dies in der Praxis umsetzbar.

Durch die Einbindung Liechtensteins in die **EU-Marktüberwachungssysteme** konnte die Produktsicherheit und damit auch der Verbraucherschutz weiter erhöht werden. Insbesondere aufgrund der gestiegenen Bedeutung der Kontrolle an der Aussengrenze musste die Marktüberwachung (Produktsicherheit) weiter intensiviert werden. Gemäss dem Amt für Volkswirtschaft nimmt die Marktüberwachung auch den zunehmenden Online-Handel stärker in die Pflicht.

Im Bereich **Veterinärwesen und Pflanzenschutz** (Art. 17 und Anhang I EWR-Abkommen) konnten Marktteilnehmer und Behörden weiter von Vereinfachungen und Erleichterungen profitieren, die auf dem Beschluss des Gemeinsamen

³² Für weitergehende Informationen siehe Kapitel 6.2 des Berichts und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend 20 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) (Nr. 18/2015).

EWR-Ausschusses Nr. 97/2007³³ und der daraus folgenden Suspension von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz), Anhang II Kapitel XII (Lebensmittel) und XXVII (Spirituosen) sowie Protokoll 47 (Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein) des EWR Abkommens basieren³⁴.

Im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr wurden von 2015 bis 2020 zahlreiche Rechtsakte im Bereich der **technischen Vorschriften und Normen** (Art. 23, Protokoll 12 und Anhang II EWR-Abkommen) übernommen. Dies betraf unter anderem die Bereiche Motorfahrzeuge, Arzneimittel, Medizinprodukte, Chemikalien, Düngemittel, Kosmetikprodukte, Spielzeuge, Tabak und Kulturgüter.

Im Bereich **Arzneimittel** (Anhang II Kapitel XIII EWR-Abkommen) wurde insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1901/2006³⁵ übernommen. Diese Verordnung soll die Entwicklung und Verfügbarkeit von Arzneimitteln für Kinder im Alter von 0 bis 17 Jahren im gesamten EWR verbessern.

Im Bereich **Energie** (Art. 24 und Anhang IV EWR-Abkommen) ist die internationale Kooperation insbesondere für energieintensive Unternehmen von besonderer Bedeutung. Es wurde weiter darauf hingearbeitet, durch Angleichung und Koordination ein Regelungsgefälle für die Wirtschaft möglichst zu vermeiden.

³³ Kundmachung vom 9. Oktober 2007 des Beschlusses Nr. 97/2007 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (LR 0.110.035.64).

³⁴ Für weitergehende Informationen sei auf den Bericht und Antrag Nr. 18/2015 (Kapitel 6.2.1) verwiesen.

³⁵ Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Kinderarzneimittel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92, der Richtlinien 2001/20/EG und 2001/83/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 2006, S. 1).

Besonders erwähnenswert war die Übernahme der zwei Richtlinien und drei Verordnungen des 3. Energieliberalisierungspakets³⁶. Das 3. Energieliberalisierungspaket verbessert die Integration der Strom- und Gasmärkte und stärkt die Verbraucherrechte.

Die Übernahme der europäischen Energie-Bestimmungen reflektiert auch eine Orientierung an der europäischen Energie- und Klimapolitik und fand gemäss der Stellungnahme des Amtes für Volkswirtschaft auch bei der Ausarbeitung der nationalen Energiestrategie und der Energievision Berücksichtigung. Sowohl die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) als auch die Liechtensteinische Gasversorgung (LGV) zeichnen in ihren Stellungnahmen trotz der grossen Herausforderungen ein grundsätzlich positives Bild der EWR-Mitgliedschaft. So schreiben beispielsweise die LKW, dass durch den Zugang zu den EWR-Strommärkten die privaten, gewerblichen und industriellen Stromkunden der LKW von ansprechenden Preisen profitieren könnten.

Ausblick

Im Bereich der **Medizinprodukte** (Anhang II Kapitel XXX EWR-Abkommen) befinden sich die Verordnung (EU) 2017/745³⁷ und die Verordnung (EU) 2017/746³⁸ in

³⁶ Richtlinie 2009/72/EG über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. Nr. L 211 vom 14. 8. 2009, S. 55), Richtlinie 2009/73/EG über den Erdgasbinnenmarkt (ABl. Nr. L 211 vom 14. 8. 2009, S. 94), Verordnung (EG) Nr. 713/2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. Nr. L 211 vom 14. 8. 2009, S. 1), Verordnung (EG) Nr. 714/2009 über Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (ABl. Nr. L 211 vom 14. 8. 2009, S. 15), Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (ABl. Nr. L 211 vom 14. 8. 2009, S. 36).

³⁷ Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. Nr. L 117 vom 5. 5. 2017, S. 1).

³⁸ Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. Nr. L 117 vom 5. 5. 2017, S. 176).

der Übernahme in das EWR-Abkommen. Gewisse Bestimmungen der Verordnungen werden umzusetzen sein.

Ferner wurde in den Stellungnahmen die zunehmenden Berichterstattungspflichten als auch die fortschreitende Digitalisierung als allgemeine kontinuierliche Herausforderungen im Bereich des freien Warenverkehrs ausgemacht.

7.3 Personenverkehrsfreiheit

7.3.1 Personenverkehrsfreiheit im engeren Sinne

Die Personenverkehrsfreiheit wird in die Arbeitnehmerfreizügigkeit für unselbstständig Erwerbstätige und die Niederlassungsfreiheit für selbstständig Erwerbstätige unterteilt. Sie umfasst Mobilitätsrechte (Recht zur Einreise, Arbeitssuche, Aufenthalt und Verbleib) und Begleitrechte (Recht auf Familiennachzug, Anerkennung der Berufsqualifikation und Anrechnung von Versicherungszeiten).

Entwicklungen von 2015 bis 2020

Ziel der übernommenen **Richtlinie 2014/54/EU**³⁹ war es, die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der Freizügigkeitsrechte in der Praxis zu erleichtern. Die EWR-Vertragsstaaten wurden beispielsweise verpflichtet, EWR-Wanderarbeitnehmern und deren Familienangehörigen ausreichende Informationen zu ihren Rechten, weiterführende Unterstützung und juristische Beratung zur Verfügung zu stellen. Unter dem Vorsitz des Ausländer- und Passamts wurde in einer Arbeitsgruppe der Umsetzungsbedarf eruiert. Dieser bestand in der Anpassung mehrerer nationaler Gesetze sowie dem Abschluss einer ergänzenden Leistungsvereinbarung mit dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband.

³⁹ Richtlinie 2014/54/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Massnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen (ABl. Nr. L 128 vom 30. 4. 2014, S. 8).

Die ESA leitete im Referenzzeitraum mehrere **Vertragsverletzungsverfahren** gegen Liechtenstein im Bereich Personenfreizügigkeit ein. Eine generelle Konformitätsprüfung der Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG⁴⁰ führte zu umfangreichen Anpassungen im Personenfreizügigkeitsgesetz⁴¹. Dieses Verfahren ist offiziell abgeschlossen. Ebenso wurde das Verfahren hinsichtlich der Umsetzung des Daueraufenthaltsrechts nach entsprechender Abänderung des Personenfreizügigkeitsgesetzes offiziell geschlossen. Aktuell hängig sind die Verfahren hinsichtlich des Widerrufs von Aufenthaltsbewilligungen von Drittstaatsangehörigen bei Scheidung/faktischer Trennung vom primär aufenthaltsberechtigten EWR-Ehegatten (Stand: Reasoned Opinion) und hinsichtlich der Einhaltung der in der Richtlinie 2004/38/EG festgelegten Verfahrensgarantien (Stand: Informationsersuchen).

Am 28. August 2015 schloss die EU-Kommission ihre Überprüfung der sektoralen Anpassungen für Liechtenstein im Bereich des freien Personenverkehrs (**Sonderlösung**) ab. Sie kam zum Ergebnis, dass die „Sonderlösung“ unverändert bleiben könne. Es gibt derzeit keine Anzeichen, dass die Fortführung von der EU in Frage gestellt wird.

Der **EFTA-Gerichtshof** äusserte sich in der Rechtssache E-2/19, *D und E*, zur Auslegung der Richtlinie 2004/38/EG und der „Sonderlösung“ (siehe dazu auch Punkt 6.4).

⁴⁰ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen (ABl. Nr. L 158 vom 30. 4. 2004, S. 77).

⁴¹ Gesetz vom 20. November 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG) (LR 152.21).

Ausblick

Die **Verordnung (EU) 2019/1157**⁴² zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von EWR-Staatsangehörigen befindet sich in der Übernahme in das EWR-Abkommen. Gewisse Bestimmungen der Verordnung werden umzusetzen sein.

Die „**Sonderlösung**“ wird von der EU-Kommission alle fünf Jahre überprüft. Die Ergebnisse der aktuellen Überprüfung werden gegen Mitte 2020 erwartet.

7.3.2 Soziale Sicherheit

Die soziale Sicherheit ist für EWR-Staatsangehörige, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, von zentraler Bedeutung. Durch EWR-weite Bestimmungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (insbesondere durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004⁴³ und deren Durchführungsrechtsakte) sollen Benachteiligungen dieser Personen verhindert werden. Die Koordinierungsbestimmungen bringen, wie die Liechtensteinische AHV-IV-FAK unterstreicht, aufgrund ihrer Komplexität, ihrer mangelnden Passgenauigkeit auf kleine Staaten und der stetigen Änderungen aber auch grosse Herausforderungen mit sich.

Entwicklungen von 2015 bis 2020

Zahlreiche Beschlüsse der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit wurden übernommen. Sie dienten der Durchführung, einheitlichen Anwendung etc. der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.

⁴² Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (ABl. Nr. L 188 vom 12. 7. 2019, S. 67).

⁴³ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. L 166 vom 30. 4. 2004, S. 1).

Die **Richtlinie 2014/50/EU**⁴⁴ betraf die an ein Beschäftigungsverhältnis geknüpfte betriebliche Altersvorsorge. Sie verfolgte das Ziel, nationale Hürden abzubauen, welche die Arbeitnehmerfreizügigkeit z.B. durch lange Beschäftigungszeiten als Voraussetzungen für den Erwerb von Zusatzrenten- und Zusatzpensionsansprüchen beschränken.

Die **EFTA-Überwachungsbehörde** leitete im Referenzzeitraum zwei Vertragsverletzungsverfahren gegen Liechtenstein im Bereich der sozialen Sicherheit ein. Zum einen überprüfte sie die nationalen Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Krankenversicherung. Der Fall wurde offiziell geschlossen, ohne dass Gesetzesanpassungen notwendig wurden. Zum anderen hat die ESA die Überprüfung der Umsetzung der Richtlinie 2014/50/EU eingeleitet (Stand: Informationssuchen).

Die Etablierung von **EESSI** (Electronic Exchange of Social Security Information) war eines der zentralen Themen in den vergangenen Jahren. Durch EESSI wird der Datenaustausch in Zukunft elektronisch erfolgen. Es soll 2020 voll einsatzbereit sein. Durch die Anbindung Liechtensteins an das EWR-weite EESSI-System kann in Zukunft, wie die Liechtensteinische AHV-IV-FAK bestätigt, von den heutigen Formularen in Papierform auf E-Formulare umgestiegen werden. Dies betrifft ebenso das Amt für Volkswirtschaft und das Amt für Gesundheit in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Der **EFTA-Gerichtshof** beurteilte im Referenzzeitraum drei liechtensteinische Fälle im Bereich der sozialen Sicherheit: Rechtssache E-13/15, *Abuelo Bautista*, Rechtssache E- 24/15, *Walter Waller*, und Rechtssache E- 2/18, *C v Concordia* (siehe dazu auch Punkt 6.4).

⁴⁴ Richtlinie 2014/50/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten durch Verbesserung des Erwerbs und der Wahrung von Zusatzrentenansprüchen (ABl. Nr. L 128 vom 30. 4. 2014, S. 1).

Ausblick

Grösstes Augenmerk muss auf den Vorschlag zur Abänderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und hierbei insbesondere auf die **Neuregelung der Koordinierung der Arbeitslosenleistungen von Grenzgängern** gelegt werden. Das Ausmass des finanziellen und personellen Mehraufwandes für Liechtenstein ist von der endgültigen Ausgestaltung dieser Neuregelung abhängig.

7.3.3 Anerkennung von Berufsqualifikationen

Die Anerkennung beruflicher Qualifikationen ist für Personen, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben wollen, von ausgesprochener Wichtigkeit. Restriktive Regelungen in Bezug auf Berufsqualifikationen können sich auf die Freizügigkeit ebenso hemmend auswirken wie beispielsweise eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit. Daher wurde die Anerkennung von in anderen EWR-Vertragsstaaten erworbenen beruflichen Qualifikationen ein wesentlicher Baustein des Binnenmarktes. Sie betrifft in Liechtenstein zahlreiche Stellen, wobei das Schulamt die Koordinatorenrolle einnimmt.

Entwicklungen von 2015 bis 2020

Die **Richtlinie 2013/55/EU**⁴⁵ zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG brachte wesentliche Neuerungen, wie beispielsweise den Europäischen Berufsausweis, den Vorwarnmechanismus, Regelungen betr. den partiellen Zugang und den verstärkten Einsatz des IMI (Internal Market Information System) mit sich. Die Richtlinie 2013/55/EU befindet sich derzeit in der Umsetzung in nationales Recht.

⁴⁵ Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. Nr. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 132).

Mit der **Verordnung (EU) Nr. 2015/983**⁴⁶ wurden detailliertere Regeln betr. des Europäischen Berufsausweises und betr. des Vorwarnmechanismus festgelegt.

Die **EFTA-Überwachungsbehörde** führt aktuell ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Liechtenstein wegen verspäteter Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU.

Im Referenzzeitraum gab es kein liechtensteinisches Verfahren vor dem **EFTA-Gerichtshof** im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Ausblick

Die **Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU** in nationales Recht stellt die grösste Aufgabe im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen dar.

Die **Richtlinie (EU) 2018/958**⁴⁷ legt Regeln zur Durchführung von Verhältnismässigkeitsprüfungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften fest, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird. Sie befindet sich in der Übernahme in das EWR-Abkommen.

7.3.4 Beschäftigung

Im EWR-Kontext ist das Thema „Beschäftigung“ unmittelbar mit dem Netzwerk der Europäischen Arbeitsverwaltungen (EURES) verbunden.

⁴⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäss der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. Nr. L 159 vom 25. 6. 2015, S. 27).

⁴⁷ Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismässigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. Nr. L 173 vom 9. 7. 2018, S. 25).

Entwicklungen von 2015 bis 2020

Im Dezember 2019 wurde ein Paket von Rechtsakten in das EWR-Abkommen übernommen, welches die grundlegende Neugestaltung des EURES-Netzes zum Ziel hat (**EURES-Paket**). Hervorzuheben ist die Verordnung (EU) Nr. 2016/589⁴⁸.

Durch die Errichtung einer **Europäischen Arbeitsbehörde** wurde eine zentrale Stelle geschaffen, welche die EWR-Vertragsstaaten und die EU-Kommission in Fragen der grenzüberschreitenden Arbeitskräftemobilität und der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit unterstützen soll.

Im Referenzzeitraum gab es im Bereich der Beschäftigung weder ein **Verfahren der EFTA-Überwachungsbehörde** noch vor dem **EFTA-Gerichtshof**.

Ausblick

Die **Umsetzung des EURES-Pakets** in nationales Recht stellt die grösste Aufgabe im Bereich der Beschäftigung dar. Insbesondere dem Arbeitsmarkt Service Liechtenstein (AMS FL) als nationalem Koordinierungsbüro werden neue bzw. erweiterte Aufgaben zufallen (beispielsweise die Zusammenarbeit auf nationaler und EU-/EWR-Ebene, Zulassung und Widerruf von EURES-Mitgliedern und -Partnern, Pflege des EURES-Portals inklusive aktiver Stellenvermittlung und Beratung im gesamten EWR-Raum, Veröffentlichung von Informationen, Arbeitsprogrammen und Statistiken). Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedarf das AMS FL der Unterstützung sowohl durch das Amt für Informatik als auch durch das Amt für Statistik. In allen drei Amtsstellen ist daher mit einem erhöhten personellen und finanziellen

⁴⁸ Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. Nr. L 107 vom 22. 4. 2016, S. 1).

Aufwand zu rechnen, um EURES in erforderlichen Umfang betreiben und betreuen zu können.

Die Beobachtung der **Entwicklung der Europäischen Arbeitsbehörde** ist ebenfalls von zentraler Bedeutung.

7.4 Dienstleistungsfreiheit

Die Dienstleistungsfreiheit erlaubt es EWR-Staatsangehörigen in einem anderen EWR-Vertragsstaat als ihrem Heimatstaat eine vorübergehende, grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer und der Liechtensteinische Patentanwaltsverband hoben in ihren Stellungnahmen die Möglichkeiten grenzüberschreitend Dienstleistungen zu erbringen explizit positiv hervor.

7.4.1 Dienstleistungen im Allgemeinen

Entwicklungen von 2015 bis 2020

Zweck der **Verordnung (EU) 2018/302**⁴⁹ war es, einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts zu leisten, indem ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung, die direkt oder indirekt auf der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz oder dem Ort der Niederlassung der Kunden beruhen, verhindert werden.

⁴⁹Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. Nr. L 601 vom 2. 3. 2018, S. 1).

Durch die **Richtlinie 2011/24/EU**⁵⁰ wurde der Zugang zu einer sicheren und hochwertigen grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung im EWR erleichtert, die Patientenmobilität gewährleistet und die Zusammenarbeit der EWR-Staaten bei der Gesundheitsversorgung gefördert.

Im Bereich der Dienstleistungsfreiheit leitete die **EFTA-Überwachungsbehörde** im Referenzzeitraum Vertragsverletzungsverfahren gegen Liechtenstein in den Bereichen Markenschutzgesetz, Patentanwaltsgesetz, Übersetzung von internationalen Schiedssprüchen, Hydropower-Konzessionen und Prozesskostensicherheit ein.

Der **EFTA-Gerichtshof** beurteilte in der Rechtssache E-19/15 die Vereinbarkeit des Gewerbegesetzes mit der Dienstleistungsfreiheit (siehe dazu auch Punkt 6.4).

Ausblick

Der Vorschlag für eine **Notifizierungsrichtlinie** zur Festlegung eines Verfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen ist aufmerksam zu verfolgen.

Der **zentrale Unternehmensservice / Einheitliche Ansprechpartner (EAP)** betreut und koordiniert in erster Linie behördliche Abläufe von Unternehmen innerhalb der Landesverwaltung. Dieses Projekt soll weiter optimiert werden.

Die Verordnung zur Einrichtung eines einheitlichen, digitalen Zugangstors (**Single Digital Gateway**), welches auf Grundlage der YourEurope-Plattform erstellt wird, wird ins EWR-Abkommen übernommen werden und ist entsprechend umzusetzen.

⁵⁰ Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. Nr. L 88 vom 4. 4. 2011, S. 45).

7.4.2 Finanzdienstleistungen

Entwicklungen von 2015 bis 2020

Die Übernahme der Verordnungen zur Errichtung des **Europäischen Systems der Finanzaufsicht**, bestehend aus der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA)⁵¹, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)⁵², der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)⁵³ sowie des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB)⁵⁴ in das EWR-Abkommen, stellte die EWR/EFTA-Staaten vor grosse Herausforderungen sowohl EWR-rechtlicher als auch teils verfassungsrechtlicher Natur. Nachdem im Oktober 2014 zwischen der EU und den EWR/EFTA-Staaten ein politischer Kompromiss erzielt werden konnte, wurden die Verordnungen im Herbst 2016 in das EWR-Abkommen übernommen.

Die Verzögerungen in der EWR-Übernahme erwähnter Rechtsakte führte zu einem Rückstau bei der Übernahme von neuen in der EU bereits geltenden Rechtsakten in das EWR-Abkommen (Backlog). Mit diesem Rückstau gehen Schwierigkeiten für die Liechtensteinische Finanzmarktaufsicht und die liechtensteinischen Finanzintermediäre im Hinblick auf die Rechts- und Planungssicher-

⁵¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L Nr. 331 vom 15. Dezember 2010, S. 12).

⁵² Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. Nr. L 331 vom 15. 12. 2010, S. 84).

⁵³ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. Nr. L 331 vom 15. 12. 2010, S. 48).

⁵⁴ Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) (ABl. Nr. L 331 vom 15. 12. 2010, S. 1).

heit sowie den Zugang zum EWR-Binnenmarkt einher. In den letzten Jahren arbeiteten die EWR/EFTA-Staaten und die EU kontinuierlich und mit erhöhtem Ressourceneinsatz am Abbau des Rückstaus. Ein Höhepunkt konnte dabei 2019 erzielt werden: In diesem Jahr wurden im Finanzdienstleistungsbereich 274 Rechtsakte in das EWR-Abkommen übernommen. Ende 2019 befanden sich in diesem Bereich schliesslich noch rund 130 Rechtsakte im EWR-Übernahmeverfahren.

Die grosse Anzahl der in das EWR-Abkommen übernommenen EU-Rechtsakte verursachte bei der Liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht und beim Amt für Justiz zusätzlichen Personal- und IT-Aufwand. Auf nationaler Ebene wurden umfangreiche Umsetzungsprojekte durchgeführt (CRR/CRD IV, BRRD, Solvency II, MiFID II/MiFIR, 4. Geldwäschereirichtlinie).

Trotz des erhöhten Ressourcenbedarfs betonen die Finanzmarktaufsicht und die liechtensteinischen Interessensverbände in ihren Stellungnahmen die herausragende Bedeutung der EWR-Mitgliedschaft für Liechtenstein. Die EWR-Mitgliedschaft eröffnet den liechtensteinischen Finanzintermediären Zugang zum EU-Binnenmarkt; im Rahmen des EU-Passes können diese Dienstleistungen im gesamten EWR-Raum erbringen. Zudem bedeute die Mitgliedschaft im EWR – wie die Finanzmarktaufsicht in ihrer Stellungnahme erläutert – einen Reputationsgewinn für Liechtenstein, da die gleichen strengen europäischen Standards gelten wie in allen EU-Staaten.

In den Stellungnahmen wurde schliesslich einheitlich vorgebracht, dass den liechtensteinischen Finanzintermediären aufgrund des Währungsvertrags zwar auch der Zugang zum Schweizer Finanzmarkt offensteht, aus der Einbindung in beide Wirtschaftsräume aufgrund unterschiedlicher Rechtslagen allerdings mitunter auch rechtliche und praktische Schwierigkeiten erwachsen.

Ausblick

Es bleibt eine grosse Herausforderung der nächsten Jahre, den Rückstau im Finanzdienstleistungsbereich abzubauen und die noch fehlenden EU-Rechtsakte in das EWR-Abkommen zu übernehmen. Die EU-Seite ist im Prozess, grundlegende Finanzmarktrechtsakte wieder zu überarbeiten. Ziel ist, die neuen EU-Rechtsakte alsbald nach deren Erlass in der EU in das EWR-Abkommen zu übernehmen, um den Marktzugang für die liechtensteinischen Finanzintermediäre und eine wirksame Aufsicht durch die Liechtensteinische Finanzmarktaufsicht zu gewährleisten. Eine zusätzliche Herausforderung bleibt gemäss den eingebrachten Stellungnahmen die fehlende Proportionalität bzw. Grössenverträglichkeit der europäischen Vorschriften. Die Einbindung in den Schweizer Finanzmarkt würde vereinfacht, wäre die Beziehung zwischen der Schweiz und der EU geklärt.

7.4.3 Postwesen

Entwicklungen von 2015 bis 2020

In den vergangenen Jahren befassten sich die EWR/EFTA-Staaten mit der Übernahme der **Richtlinie 2008/6/EG**⁵⁵ (Dritte Postrichtlinie) und der Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste⁵⁶ in das EWR-Abkommen. Beide Rechtsakte wurden bislang noch nicht in das EWR-Abkommen übernommen. Die Richtlinie 2008/6/EG sieht die vollständige Liberalisierung des Marktes für Postdienste vor. Die **Verordnung (EU) 2018/644** legt Informationspflichten für Anbieter von grenzüberschreitenden Paketzustelldiensten gegen-

⁵⁵ Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 2008, S. 3).

⁵⁶ Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste (ABl. Nr. L 112 vom 2. 5. 2018, S. 19).

über der nationalen Regulierungsbehörde unter anderem im Hinblick auf deren Tarife fest.

Ausblick

Es ist zeitnah mit einer Übernahme der Richtlinie 2008/6/EG und der Verordnung (EU) 2018/644 in das EWR-Abkommen zu rechnen. Damit wird die Postmarkt-liberalisierung in Liechtenstein vollendet und Informationspflichten hinsichtlich grenzüberschreitender Paketzustelldiensten eingeführt. In ihrer Stellungnahme vermerkte die Liechtensteinische Post AG, dass die Zusammenarbeit mit der Schweizer Post im Hinblick auf den gemeinsamen postalischen Binnenmarkt an Komplexität und Aufwand zunehmen wird.

7.4.4 Telekommunikation

Entwicklungen von 2015 bis 2020

Das EWR-Recht hat den Bereich der Telekommunikation seit jeher stark geprägt. Im Dezember 2018 veröffentlichte die EU eine Neufassung des bestehenden EU-Rechtsrahmens. Dabei handelt es sich um zwei Rechtsakte: den **Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation**⁵⁷ und ein überarbeitetes Mandat für das **Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation** (GEREK, englisch: BEREC)⁵⁸. Das Verfahren zur Übernahme dieser Rechtsakte in das EWR-Abkommen läuft derzeit.

⁵⁷ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. Nr. L 321 vom 17. 12. 2018, S. 36).

⁵⁸ Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (ABl. Nr. L 321 vom 17. 12. 2018, S. 1).

Einen bedeutenden Vorteil für die liechtensteinischen Konsumenten brachte die neue EWR-rechtliche „**Roam like at home**“-Regelung⁵⁹. Seit Juni 2017 darf für Roaming innerhalb des EWR nur noch der inländische Preis verrechnet werden. Auch die Telecom Liechtenstein AG brachte in ihrer Stellungnahme vor, dass sie im Zusammenhang mit der EU-Roaming-Regelung etwas profitieren konnte.

Seit 1999 ist das Amt für Kommunikation die unabhängige Regulierungsbehörde für den Bereich der elektronischen Kommunikation in Liechtenstein. Das Amt vertritt Liechtenstein in diversen europäischen Gremien, wie insbesondere im GEREK. Dadurch profitiert Liechtenstein vom Informationsaustausch auf EU-Ebene.

Ausblick

Es ist zeitnah mit einer Übernahme des neuen Telekommunikationspakets aus dem Jahr 2018 in das EWR-Abkommen zu rechnen. Damit einhergehend ist eine Revision des Kommunikationsgesetzes⁶⁰ erforderlich. Das neue Telekommunikationspaket führt Preisobergrenzen für Sprachanrufe und Nachrichten aus einem inländischen Netz in ein ausländisches Netz eines anderen EWR-Staates ein (sog. „**Intra-EU-Calls**“). Die Tätigkeit des Amtes für Kommunikation wird auch künftig massgeblich durch das EWR-Recht bestimmt sein.

⁵⁹ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Massnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. Nr. L 310 vom 26. 11. 2015, S. 1).

⁶⁰ Gesetz vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz; KomG) (LR 784.10).

7.4.5 Datenschutz

Entwicklungen von 2015 bis 2020

Eine der wichtigsten Entwicklungen der letzten fünf Jahren im Bereich Datenschutz war die EWR-Übernahme und Durchführung der **Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO)⁶¹. Die DSGVO trat am 25. Mai 2018 für die EU-Staaten und am 20. Juli 2018 für die EWR/EFTA-Staaten in Kraft. In Folge fand eine Totalrevision des Datenschutzgesetzes⁶² statt und es wurden über 120 Spezialgesetze und Verordnungen angepasst.

Ziel der DSGVO ist der Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten und der freie Verkehr personenbezogener Daten.

Liechtenstein ist seit der Geltung der DSGVO in ein europaweit geltendes System eingebunden, das auf verstärkte Zusammenarbeit und Austausch setzt und ist somit Teil eines Netzwerks von Aufsichtsbehörden. Dieser Austausch ermöglicht manche Erleichterung in der täglichen Arbeit der Datenschutzstelle und trägt auch zur grösseren Rechtssicherheit in Liechtenstein bei.

Verschiedene Amtsstellen und Interessensvertreter vermeldeten in Folge der EWR-Übernahme der DSGVO einen erhöhten Arbeits- und administrativen Aufwand. So vermerkt das Amt für Informatik, dass aufgrund der DSGVO fast jedes IT-Projekt und die bestehenden Systeme auf Risiken in Bezug auf die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten vertieft überprüft werden müssen. Zudem

⁶¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. Nr. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 1).

⁶² Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 (DSG) (LR 235.1).

wurde ein eigenes System für die Durchführung der Datenschutzfolgeabschätzung bei IT-Vorhaben eingeführt.

Auch die Zusammenarbeit mit der Schweiz wurde laut einiger Interessensvertreter durch die DSGVO erschwert. So sind beispielsweise Verbesserungen bei den Dienstleistungen im Bereich der Empfangs- und Sendungssteuerung von Brief- und Paketsendungen aufgrund der Differenzen in den Datenschutzbestimmungen derzeit nicht möglich sind. Die Schweizerische Post ist durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei gewissen Dienstleistungen unmittelbar der DSGVO unterstellt, was eine vorsichtige Grundhaltung auslöst.

Ausblick

Die von der EU-Kommission bereits auf Grundlage der Richtlinie 95/46/EG⁶³ erlassenen Angemessenheitsbeschlüsse bleiben so lange in Kraft, bis sie durch einen Beschluss der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden. Unter anderem soll das EU-US-Datenschutzschild von der EU-Kommission überprüft werden.

7.4.6 Verkehr

Entwicklungen von 2015 bis 2020

Im Bereich **Luftverkehr** trat am 11. September 2018 in der EU die neue EASA-Verordnung⁶⁴ in Kraft. Die EASA-Verordnung hebt die in das EWR-Abkommen

⁶³ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. Nr. L 281 vom 23. 11. 1995, S. 31).

⁶⁴ Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008

übernommene Verordnung (EG) Nr. 216/2008 auf, aktualisiert die Gesetzgebung im Bereich der Flugsicherheit, enthält ein überarbeitetes Mandat für die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) und neue Vorschriften, um das Wachstum des EU-Luftfahrtsektors zu fördern.

Im Bereich **Eisenbahn** wurde im Jahr 2016 das vierte Eisenbahnpaket von der EU erlassen. Aufgrund des kaum vorhandenen Anwendungsbereiches in Liechtenstein wird seit mehreren Jahren versucht, eine kompatible Lösung für Liechtenstein zu verhandeln. Aus diesem Grund konnte die EWR-Übernahme des vierten Eisenbahnpaketes bisher noch nicht abgeschlossen werden.

Im **Strassenverkehr** besteht seit Jahrzehnten eine sehr enge Anlehnung an das Schweizer Recht, das jeweils rezipiert wird. Gleichzeitig ist Liechtenstein als Mitglied im EWR jedoch verpflichtet, die entsprechenden EWR-relevanten EU-Vorgaben umzusetzen.

Damit muss Liechtenstein teilweise aufgrund der EWR-Vorgaben vom Schweizer Recht abweichen. Je mehr dies der Fall ist, desto eher treten Probleme in der Praxis auf. Die Herausforderung besteht darin, jeweils grösstmögliche Übereinstimmung zu erzielen.

Besonders bei der Umsetzung der EU-Führerschein-Rechtsakte führte dies zu Schwierigkeiten und Verzögerungen. Da sich der Schweizer Gesetzgebungsprozess verzögerte, verzögerte sich die Umsetzung auch in Liechtenstein. Dies führte zu Vertragsverletzungsverfahren der EFTA-Überwachungsbehörde und einer Verurteilung Liechtensteins durch den EFTA-Gerichtshof. Zwischenzeitlich konnten Teile der EU-Führerschein-Rechtsakte in Liechtenstein umgesetzt werden.

Ausblick

Sowohl die EASA-Verordnung als auch das vierte Eisenbahnpaket sollten in nächster Zeit in das EWR-Abkommen übernommen werden können, was zu Anpassungen des Luftfahrtgesetzes⁶⁵ und des Eisenbahngesetzes⁶⁶ führen wird. Zudem soll die Vollumsetzung der Führerschein-Rechtsakte abgeschlossen werden.

7.5 Kapitalverkehrsfreiheit

Die Kapitalverkehrsfreiheit ermöglicht den liechtensteinischen Staatsangehörigen und den Unternehmen mit Sitz in Liechtenstein, im EWR unter gleichen Voraussetzungen wie alle anderen EWR-Bürger und EWR-Unternehmen Investitionen zu tätigen sowie Grundstücke oder Beteiligungen an Gesellschaften zu erwerben.

7.5.1 Zahlungsverkehr

Entwicklungen von 2015 bis 2020

Die Kapitalverkehrsbestimmungen des EWR-Abkommens (Art. 40 ff. und Anhang XII EWR-Abkommen) werden durch EWR-Rechtsakte im Finanzdienstleistungssektor ergänzt.

Ausblick

Der freie Kapitalverkehr zwischen Liechtenstein und den EU-Mitgliedstaaten wird auch weiterhin einen massgeblichen Pfeiler des EWR-Binnenmarktes bilden.

⁶⁵ Gesetz vom 15. Mai 2002 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz; LFG) (LR 748.0).

⁶⁶ Eisenbahngesetz vom 16. März 2011 (EBG) (LR 742.0).

7.5.2 Grundverkehr

Das geltende Grundverkehrsgesetz⁶⁷ steht unter der Zielsetzung der Privilegierung der Nutzungsinteressen und der Gewährleistung der sozial verträglichen und der Grösse des Landes entsprechenden Streuung des Grundeigentums. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf der Erwerb von Grundeigentum der Genehmigung der Grundverkehrsbehörden.

EWR-Staatsangehörige sind seit Ablauf der Übergangsfrist 1999 berechtigt, inländische Immobilien zu erwerben. Der Zugang zum liechtensteinischen Immobilienmarkt ist allerdings auf im Inland ansässige Personen und Unternehmen beschränkt. Ein solches Wohnsitz- oder Ansässigkeitserfordernis wird mit der Kleinheit und Knappheit der Ressource Boden in Liechtenstein gerechtfertigt. Immobilienspekulationen sollen verhindert werden.

Entwicklungen von 2015 bis 2020

Das Grundverkehrsgesetz wurde 2015 umfassend angepasst⁶⁸. Die speziell aus EWR-rechtlicher Sicht bedeutenden Regelungen blieben hierbei allerdings unberührt.

Ausblick

Es liegen aktuell keine Hinweise dafür vor, dass das Thema „Grundverkehr“ aus EWR-rechtlicher Sicht in absehbarer Zeit zu Diskussionen führen sollte.

⁶⁷ Grundverkehrsgesetz vom 9. Dezember 1992 (GVG) (LR 214.11).

⁶⁸ Siehe Gesetz vom 5. November 2015 über die Abänderung des Grundverkehrsgesetzes (LGBl. 2015 Nr. 361).

7.6 Flankierende und Horizontale Politiken

Neben dem Diskriminierungsverbot, den Grundfreiheiten und den gemeinsamen Wettbewerbsregeln ist für das Funktionieren des EU-Binnenmarkts auch eine Harmonisierung in weiteren Bereichen notwendig. Zu diesen sog. horizontalen Politiken zählen folgende Politikbereiche: Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen (Anhang XVIII EWR-Abkommen), Verbraucherschutz (Anhang XIX EWR-Abkommen), Umweltschutz (Anhang XX EWR-Abkommen), Statistik (Anhang XXI EWR-Abkommen) und Gesellschaftsrecht (Anhang XXII EWR-Abkommen).

Demgegenüber regeln sog. flankierende Politiken die Zusammenarbeit in anderen Bereichen, die keinen unmittelbaren Einfluss auf die vier Grundfreiheiten haben. Hierzu zählen z.B. Forschung und Entwicklung, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Fördermassnahmen für kleinere und mittlere Unternehmen, Tourismus, Medien und Kultur, Katastrophenschutz, öffentliche Gesundheit etc. Auf dieser Basis wird insbesondere die Teilnahme der EWR/EFTA-Staaten an EU-Programmen ermöglicht.

Entwicklungen von 2015 bis 2020

Im Bereich **Arbeitsrecht, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Gleichstellung von Mann und Frau** ist besonders die EWR-Übernahme der Richtlinie 2014/67/EU⁶⁹, die der besseren Durchsetzung der Entsenderichtlinie 96/71/EG dient und in deren Zentrum ein neues grenzüberschreitendes Durchsetzungssystem steht, hervorzuheben. Die entsprechende Abänderung des Entsendegesetzes und der Entsendeverordnung trat am 1. Januar 2020 in Kraft.

⁶⁹ Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (ABl. Nr. L 159 vom 28. 5. 2014, S. 11).

Der **Verbraucherschutz** wurde besonders durch die EWR-Übernahme und Umsetzung der Rechtsakte über Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten^{70,71}, der Pauschalreise-Richtlinie⁷², der Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge⁷³ und der Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den Verbraucherschutzbehörden⁷⁴ weiterentwickelt.

Das liechtensteinische **Umweltrecht** wurde auch in den Jahren 2015 bis 2020 stark von den EWR-rechtlichen Vorgaben beeinflusst. In praktisch allen Umweltbereichen waren laufend EU-Vorschriften ins nationale Recht zu übernehmen. Insbesondere in den Bereichen Abfall, gefährliche Stoffe, Luft, Klima, Wasser und Umweltverträglichkeitsprüfungen mussten bedeutsame Reglementierungen ins nationale Recht umgesetzt werden.

Im Bereich **Statistik** wurde im Jahr 2017 der 2005 lancierte europäische Verhaltenskodex des Ausschusses des europäischen statistischen Systems, der auch für die Tätigkeit des Amtes für Statistik verbindlich ist, revidiert. Das Amt für Statistik übermittelt in verschiedensten Bereichen Daten auf freiwilliger Basis an Eurostat (das statistische Amt der EU), welche Eurostat ebenfalls auf freiwilliger Basis in gleicher Weise wie die Daten der zur Lieferung verpflichteten Länder prüft und

⁷⁰ Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. Nr. L 165 vom 18. 6. 2013, S. 1).

⁷¹ Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. Nr. L 165 vom 18. 6. 2013, S. 63).

⁷² Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. Nr. L 326 vom 11. 12. 2015, S. 1).

⁷³ Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. Nr. L 60 vom 28. 2. 2014, S. 34).

⁷⁴ Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. Nr. L 345 vom 27. 12. 2017, S. 1).

veröffentlicht. Dies führt zu einer erhöhten Sichtbarkeit Liechtensteins. Neu werden z.B. Daten aus der Finanz- und Steuerstatistik an Eurostat übermittelt.

Die EWR-Übernahme und Umsetzung der neuen Rechnungslegungsrichtlinie⁷⁵, der Wirtschaftsprüfer-Richtlinien^{76,77} sind im Bereich **Gesellschaftsrecht** besonders hervorzuheben. Zudem wurden im Rechnungslegungsbereich rund 30 Verordnungen zur Anpassung der internationalen Rechnungslegungs- und Reporting Standards in das EWR-Abkommen übernommen.

Die Teilnahme an den EU-Programmen zählt zum Kernpunkt des Bereichs der **flankierenden Politiken**. Liechtenstein nimmt zurzeit am Programm Erasmus+, am Europäischen Statistischen Programm und am Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ teil. Besonders die Teilnahme am Programm Erasmus+ und am Europäischen Statistischen Programm wird durchwegs positiv eingestuft.

Das **Erasmus+ Programm** konnte beispielsweise äusserst erfolgreich umgesetzt werden. So profitieren nicht nur die einzelnen jungen Leute oder Tätige aus dem Jugendbereich von der Teilnahme Liechtensteins an Erasmus+, sondern auch die gesamte liechtensteinische Bildungslandschaft, die Gesellschaft und Wirtschaft. Das Programm eröffnet dem Land Liechtenstein auch ein grossartiges und unbezahlbares Schaufenster sich zu präsentieren.

⁷⁵ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. Nr. L 182 vom 29. 6. 2013, S. 19).

⁷⁶ Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (ABl. Nr. L 158, 27. 5. 2014, p. 196).

⁷⁷ Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte grosse Unternehmen und Gruppen (ABl. Nr. L 330 vom 15. 11. 2014, S. 1).

So haben die bislang 86 bewilligten Bildungsprojekte im Programm Erasmus+ Bildung in Liechtenstein rund EUR 12,5 Mio. Fördergelder zu weiteren Qualifikation von jungen Berufsleuten, Lehrpersonal, Studierenden oder Fachpersonen in der Erwachsenenbildung erhalten. Darüber hinaus haben die 35 aktiven Bildungsorganisationen, darunter über 50% der liechtensteinischen Schulen, und Unternehmen aus Liechtenstein zahlreiche angewandte Forschungsprojekte realisiert und dabei mit über 250 europäischen Kooperationspartnern zusammengearbeitet.

Im Bereich Jugend wurden zwischen 2014 und 2019 gesamt 129 Projekte in allen Aktionsbereichen gefördert. 1'776 junge Leute nahmen direkt an den Projekten teil und es gab darüber hinaus zahlreiche nutznießende Jugendliche bei den Projektveranstaltungen. Zwischen 2014 und 2019 bewilligte die Nationalagentur rund EUR 1,78 Mio. für Projekte des Erasmus+ Bereiches Jugend.

Das Programm Erasmus+ leistet einen wichtigen Beitrag im Sinne der Kinder- und Jugendförderung sowie der Chancengleichheit, fördert die Partizipation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen und hat einen positiven Effekt auf die persönliche Entwicklung der jungen Leute.

Eine Hochrechnung lässt einen Gesamtertrag des Erasmus+ Programms von EUR 16 bis 17 Mio. erwarten. Dieser Betrag wäre das Doppelte des kalkulierten Mindestbetrags und entspräche ca. dem dreifachen Wert des bezahlten Entry-Tickets von 5'599'000 EUR.

Durch die Teilnahme am **Europäischen Statistischen Programm** ist Liechtenstein in den europäischen statistischen Datenbanken und Publikationen enthalten und kann an den Sitzungen der Eurostat-Arbeitsgruppe sowie dem europäischen Statistiktrainingsprogramm teilnehmen. Liechtenstein ist durch die Teilnahme am Programm Mitglied des europäischen statistischen Systems und profitiert von

den internationalen Entwicklungen. Die Teilnahme am Programm ermöglicht dem Amt für Statistik insbesondere international vergleichbare Statistiken zu erstellen, da das Amt für Statistik die erforderlichen Informationen an den Sitzungen der Arbeitsgruppen von Eurostat und durch den Austausch mit den anderen Teilnehmern und Eurostat erhält. Die von Liechtenstein an Eurostat gelieferten Daten werden in den Eurostat-Publikationen und Eurostat-Datenbanken veröffentlicht, was wiederum zu einer erhöhten Sichtbarkeit Liechtensteins führt.

Ausblick

Im Zentrum der Entwicklungen der nächsten Jahre im Bereich **Arbeitsrecht, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Gleichstellung von Mann und Frau** werden vor allem die EWR-Übernahme und Umsetzung der Work-Life-Balance Richtlinie⁷⁸, der Verordnung zur Errichtung der Europäischen Arbeitsbehörde⁷⁹, die Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen⁸⁰ und die Whistleblower-Richtlinie⁸¹ stehen.

Die im Jahr 2019 erlassenen Richtlinien über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte, digitaler Dienstleistungen und des Warenkaufs^{82,83} werden die nächsten Änderungen im Bereich **Verbraucherschutz**

⁷⁸ Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates (ABl. Nr. L 188 vom 12. 7. 2019, S. 79).

⁷⁹ Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 (ABl. Nr. L 186 vom 11. 7. 2019, S. 21).

⁸⁰ Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (ABl. Nr. L 186 vom 11. 7. 2019, S. 105).

⁸¹ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. Nr. L 305 vom 26. 11. 2019, S. 17).

⁸² Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (ABl. Nr. L 136 vom 22. 5. 2019, S. 1).

bringen. Zudem sollten die Umsetzung der Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge und der umsetzungsbedürftigen Bestimmungen der Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den Verbraucherschutzbehörden finalisiert werden und in Kraft treten.

Das Thema **Umweltschutz** wird immer wichtiger und auch die neue EU-Kommission hat mit dem „Green New Deal“ den Umweltschutz zu einer ihrer Prioritäten erklärt. Besonders in den Bereichen Abfall, gefährliche Stoffe, Klima und Luft stehen einige Rechtsakte zur EWR-Übernahme und Umsetzung an.

Im Bereich **Gesellschaftsrecht** steht die EWR-Übernahme und Umsetzung der Richtlinie zum Einsatz digitaler Werkzeuge⁸⁴ und der Richtlinie hinsichtlich der Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre⁸⁵ an.

Die aktuelle EU-Programmperiode läuft Ende 2020 aus und die neue EU-Programmperiode für die nächsten sieben Jahre beginnt Anfang 2021. Die EWR/EFTA-Staaten werden daher im Verlauf des ersten Halbjahres 2020 zu beurteilen haben, ob und inwieweit eine Teilnahme an den neuen **EU-Programmen** erwünscht ist. Die bestehenden EU-Programme werden rationalisiert und teilweise zusammengelegt. Zudem werden aufgrund neuer Schwerpunkte in den EU-Programmen die durchschnittlich zu zahlenden EWR/EFTA-Beiträge für die neue Programmperiode steigen. Im Jahre 2020 werden voraussichtlich auch die

⁸³ Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. Nr. L 136 vom 22. 5. 2019, S. 28).

⁸⁴ Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. Nr. L 186 vom 11. 7. 2019, S. 80).

⁸⁵ Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (ABl. Nr. L 132 vom 20. 5. 2017, S. 1).

Verhandlungen zur nächsten Periode des EWR-Finanzierungsmechanismus beginnen.

7.7 Wettbewerbsrecht

Die gemeinsamen Wettbewerbsregeln (Art. 53ff. und Anhang XIV – XVII EWR-Abkommen) sollen zum guten Funktionieren des EWR beitragen und insbesondere verhindern, dass die zwischen den EWR-Vertragsstaaten abgebauten Handelsbarrieren durch private Vereinbarungen oder einseitiges privates oder staatliches Handeln wieder errichtet werden.

Diese einheitlichen Wettbewerbsregelungen umfassen Wettbewerbsregelungen für Unternehmen, das Verbot von rechtswidrigen staatlichen Beihilfen, das öffentliche Auftragswesen und die Vereinheitlichung der Vorschriften über den Schutz des geistigen Eigentums⁸⁶.

7.7.1 Staatliche Beihilfen

Gemäss Art. 61 und Anhang XV des EWR-Abkommens sind staatliche Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem EWR-Abkommen unvereinbar. Somit ist jeder geplante, nationale Rechtsakt, der staatliche Unterstützungsmassnahmen vorsieht, vorab auf seine Vereinbarkeit mit Art. 61 EWR-Abkommen zu prüfen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit, so ist eine Anmeldung des geplanten Rechtsaktes bei der EFTA-Überwachungsbehörde erforderlich. Die EFTA-Überwachungsbehörde prüft die angemeldeten neuen Beihilfen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und kann diese genehmigen.

⁸⁶ Für weitergehende Informationen sei auch auf den Bericht und Antrag Nr. 18/2015 (Kapitel 6.6 - 6.9) verwiesen.

Entwicklungen von 2015 bis 2020

Nachfolgend wird kurz auf die wichtigsten Entwicklungen im Bereich der staatlichen Beihilfen von 2015 bis 2020 eingegangen.

Im Bereich der **Medienförderung** hat die EFTA-Überwachungsbehörde mit Beschluss Nr. 192/00/KOL vom 27. September 2000 die Förderbeiträge gemäss dem Medienförderungsgesetz⁸⁷ zwar als staatliche Beihilfe eingestuft, diese jedoch unter Berufung auf Art. 61 Abs. 3 Bst. c EWR-Abkommen als mit den geltenden Bestimmungen vereinbar erklärt. Mit Beschluss Nr. 213/17/KOL vom 14. Dezember 2017 hat die EFTA-Überwachungsbehörde der Verlängerung der Vereinbarkeit dieser Förderbeiträge mit dem EWR-Abkommen für den Zeitraum 2018 bis 2023 zugestimmt.

Im Energie-Bereich konnten bestimmte Förderungen basierend auf dem **Energieeffizienzgesetz**⁸⁸ der EFTA-Überwachungsbehörde als Beihilfen im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung⁸⁹ gemeldet werden. Dadurch entfiel die arbeitsintensive generelle Notifizierungs- und Genehmigungspflicht.

Im Juni 2019 wurde das zweite Package Meeting mit der EFTA-Überwachungsbehörde im Bereich der staatlichen Beihilfen seit Liechtensteins Beitritt zum EWR abgehalten. Während dem Treffen fand ein intensiver Austausch über aktuelle Themen und Entwicklungen im Beihilfebereich statt.

⁸⁷ Medienförderungsgesetz vom 21. September 2006 (MFG) (LR 440.1).

⁸⁸ Gesetz vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG) (LR 730.2).

⁸⁹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1).

Ausblick

Die oben genannte Notifikation im Bereich Medienförderung bei der EFTA-Überwachungsbehörde wird im Jahr 2023 auslaufen. Bei Bedarf muss diese spätestens dann wieder verlängert werden.

7.7.2 Öffentliches Auftragswesen

Art. 65 und Anhang XVI EWR-Abkommen regeln das Öffentliche Auftragswesen.

Entwicklungen von 2015 bis 2020

Die Übernahme der Richtlinien 2014/23/EU⁹⁰, 2014/24/EU⁹¹ und 2014/25/EU⁹² führte zu einer Anpassung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen⁹³, der Verordnung über das Öffentliche Auftragswesen⁹⁴, des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren⁹⁵ und der Verordnung über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren⁹⁶.

Ausblick

In ihrer Stellungnahmen sehen die Gemeinden das Öffentliche Auftragswesen als Herausforderung, die bereits seit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR existiert und mit der sie sich auch in Zukunft zu befassen haben werden.

⁹⁰ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. Nr. L 94 vom 28. 3. 2014, S. 1).

⁹¹ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. Nr. L 94 vom 28. 3. 2014, S. 65).

⁹² Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. Nr. L 94 vom 28. 3. 2014, S. 243).

⁹³ Gesetz vom 19. Juni 1998 über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) (LR 172.051).

⁹⁴ Verordnung vom 3. November 1998 über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWV) (LR 172.051.1).

⁹⁵ Gesetz vom 21. September 2005 über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG) (LR 172.052).

⁹⁶ Verordnung vom 8. November 2005 über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSV) (LR 172.052.1).

7.7.3 Geistiges Eigentum

Art. 65, Anhang XVII und Protokoll 28 EWR-Abkommen regeln den Bereich des geistigen Eigentums.

Entwicklungen von 2015 bis 2020

Neben der Übernahme von verschiedenen EWR-Rechtsvorschriften in den Bereichen des Urheber- und Markenrechts, ist insbesondere auf das im September 2017 unterzeichnete Memorandum of Understanding (MoU) zwischen dem Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) und dem Amt für Volkswirtschaft betreffend den gegenseitigen Austausch im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes hinzuweisen.

Ausblick

Im Bereich geistiges Eigentum befindet sich insbesondere die Richtlinie (EU) 2015/2436 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken⁹⁷, die Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung⁹⁸ und die Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt⁹⁹ in der Übernahme ins EWR-Abkommen.

⁹⁷ Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. Nr. L 336 vom 23. 12. 2015, S. 1).

⁹⁸ Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. Nr. L 157 vom 15. 6. 2016, S. 1).

⁹⁹ Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. Nr. L 130 vom 17. 5. 2019, S. 92).

8. EWR-FINANZIERUNGSMECHANISMUS¹⁰⁰

Der EWR ist kein reines Wirtschaftsabkommen. Gemeinsam mit der EU setzt sich Liechtenstein aktiv für die Einhaltung europäischer Interessen und Werte ein und leistet so einen Beitrag zur Errichtung eines auf Frieden, Demokratie und Menschenrechten gegründeten Europas. Gleichzeitig zeigt sich Liechtenstein gegenüber seinen engsten Partnern – der EU und ihren Mitgliedstaaten – solidarisch. Mit den EWR-Fördergeldern (EEA Grants) werden EU-Länder im Osten und Süden Europas unterstützt, um das wirtschaftliche und soziale Ungleichgewicht im Binnenmarkt zu reduzieren.

Der Beitrag Liechtensteins an 15 EU-Mitgliedstaaten¹⁰¹ kann im weiteren Sinne als Eintrittsgebühr in den Binnenmarkt verstanden werden. Die EEA Grants spiegeln bzw. ergänzen den EU-Kohäsionsfonds. Einbahnstrasse sind die EEA Grants dennoch keine. Sie bieten für Liechtenstein nämlich die Chance, grenzüberschreitende Kontakte herzustellen und die bilateralen Beziehungen mit Empfängerstaaten zu stärken.

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Leistung der EEA Grants ist im EWR-Abkommen festgelegt, die Details werden pro Finanzierungsperiode verhandelt. In den fünf Finanzierungsperioden seit 1994 haben Liechtenstein, Island und Norwegen als Geberstaaten insgesamt rund EUR 3.8 Mrd. zur Verfügung gestellt. Mit den Geldern wird die Wettbewerbsfähigkeit von wirtschaftlich schwachen EWR-Partnern gestärkt. Dadurch werden mittelfristig neue Handelspartner und Absatzmärkte erschlossen, was der liechtensteinischen Exportwirtschaft zu Gute

¹⁰⁰ Siehe Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein am EWR-Finanzierungsmechanismus 2014-2021 (Nr. 53/2016).

¹⁰¹ Empfängerstaaten sind: Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechien Estland, Griechenland, Ungarn, Lettland, Litauen Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei und Slowenien. Ihr Bruttonationaleinkommen pro Kopf liegt unter 90% des EU-Durchschnitts.

kommt. Durch einen speziellen Fonds zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit wird ausserdem in die Zukunft Europas investiert. Die jetzige Finanzierungsperiode wird 2024 auslaufen. Die EU möchte danach eine weitere EEA Grants Periode verhandeln.

Für die laufende EEA Grants Periode haben die Geberstaaten EUR 1.5 Mrd. zur Verfügung gestellt. Liechtenstein trägt davon rund 1.33%. Die Fördergelder werden über Projektausschreibungen in festgelegten Programmbereichen vergeben: Bildung, Forschung und Innovation; soziale Inklusion und Jugendbeschäftigung; Umweltschutz und Bekämpfung von Klimawandel; Kultur, Zivilgesellschaft und gute Regierungsführung; Justiz und Inneres. Auch liechtensteinischen Projektpartnern stehen die Ausschreibungen offen.

Die EEA Grants geben Liechtenstein die Möglichkeit, Aussenpolitik auf Augenhöhe mit EU-Staaten zu betreiben. Durch Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen wird Liechtenstein als Geberstaat sichtbar. Liechtensteinische Interessen bei der Projektzusammenarbeit können speziell vorgebracht werden. Das aktive Engagement im Rahmen der EEA Grants trägt spürbar zur Stärkung der bilateralen Beziehungen zwischen Liechtenstein und den betroffenen Staaten bei.

Und für die Betroffenen machen die EEA Grants einen Unterschied. In der letzten Finanzierungsperiode haben die EEA und Norway¹⁰² Grants 5'300 Projekte in 95 Programmen finanziert. Jährlich werden beispielsweise rund 520'000 Tonnen CO2 weniger ausgestossen. Über die Zivilgesellschaftsprogramme haben rund 25'000 Personen von Unterstützung im Menschenrechtsbereich profitiert. Und insgesamt haben mehr als 1.7 Mio. Personen in den Empfängerstaaten Kulturveranstaltungen besucht, die über die Grants gefördert wurden.

¹⁰² Norwegen finanziert einen eigenen, zusätzlichen Mechanismus, der beinahe gleichgross ist wie der EEA Grant (in der jetzigen Periode EUR 1.3 Mrd.).

9. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND AUSBLICK

Wie bereits nach fünf, zehn, fünfzehn und zwanzig Jahren kann auch nach 25 Jahren EWR-Mitgliedschaft eine positive Bilanz gezogen werden. Insgesamt wird der EWR-Beitritt seitens der Bevölkerung und der Interessensverbände überwiegend als richtiger Schritt angesehen. Diesem positiven Urteil kann sich auch die Regierung mit Überzeugung anschliessen.

Die durchwegs gute wirtschaftliche Entwicklung seit 1995 legt die Schlussfolgerung nahe, dass es gelungen ist, mit der EWR-Mitgliedschaft die bestehenden guten Rahmenbedingungen in Liechtenstein zu erhalten bzw. sogar zu stärken. Der ungehinderte Zugang zum EU-weiten Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen stellt einen bedeutenden Standortvorteil für die Unternehmen in Liechtenstein dar.

Vor dem EWR-Beitritt wurde eine Abwanderung bzw. ausbleibende Zuwanderung von Kunden im Dienstleistungsbereich befürchtet. Diese Befürchtung hat sich nicht bewahrheitet. Im Gegenteil hat die EWR-Mitgliedschaft neue Geschäftsmöglichkeiten und Märkte (Neue Technologien, Versicherungen, Anlagefonds, Telekommunikation, Zertifizierung und so weiter) eröffnet.

Nach Auffassung der Regierung ist die Zugehörigkeit zum EWR, insbesondere der damit verbundene Rechtsrahmen mit seinen festgeschriebenen Verfahren und seinem Rechtsweg zum EFTA-Gerichtshof, auch in diesem Zusammenhang als Vorteil zu werten.

Den Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern hat der EWR ebenfalls verschiedene Errungenschaften gebracht, die auf andere Weise kaum in diesem Umfang hätten herbeigeführt werden können. Zu denken ist dabei an Massnahmen in den Bereichen des Verbraucherschutzes, des Datenschutzes, der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsrechts, der Gleichstellung und – zumindest teilweise –

des Umweltschutzes. Auch die Teilnahme am EU-Binnenmarkt kommt den Konsumenten zugute, da der Handel verschiedentlich günstigere Produkte behinderungsfrei aus dem gesamten EWR-Ausland importieren kann. Auch wenn die Entwicklungen hier aufgrund bestehender traditioneller Bezugs- und Vertriebsstrukturen mit der Schweiz eher langsamer verlaufen sind, dürften längerfristig auch die Konsumenten immer stärker direkt von der EWR-Mitgliedschaft profitieren.

Hinsichtlich der EU-Programme, insbesondere jenen im Bereich der Bildung und der Jugend, wurden – auch in den letzten fünf Jahren – die Erwartungen wohl überall übertroffen. Gerade dieser Bereich ist für ein europäisches Bewusstsein der Menschen besonders hervorzuheben und als eine langfristige, friedensstiftende und die Lebensqualität erhöhende Investition zu betrachten.

Nach dem EWR-Beitritt wurden die verschiedenen EU-Forschungs- und Entwicklungsprogramme rege genutzt; dies war aber beim 7. Forschungsrahmenprogramm nicht mehr der Fall, so dass der Landtag sich 2013 gegen eine Teilnahme an dem 8. Forschungsrahmenprogramm „Horizon 2020“ ausgesprochen hat. Da eine neue EU-Programmgeneration 2021 bis 2027 ansteht, wird derzeit evaluiert, an welchen EU-Programmen Liechtenstein zukünftig teilnehmen soll.

Das EWR-Abkommen hat sich in den letzten 25 Jahren auch für sehr sensible, Liechtenstein-spezifische Themen nicht nur als verkraftbare, sondern auch als recht anpassungsfähige Lösung erwiesen. Allerdings hat sich auch gerade in den letzten fünf Jahren gezeigt, dass das im EWR-Abkommen verankerte Prinzip, dass die drei EWR/EFTA-Staaten mit einer Stimme gegenüber der EU sprechen müssen, zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen im EWR-Übernahmeprozess von neuen EU-Rechtsakten führen kann, was auch negative wirtschaftliche Folgen haben kann. Besonders negativ wirkt sich die Verzögerung aus, wenn ein EU-Rechtsakt einen neuen „EU-Pass“ für ein Produkt oder eine Dienstleistung

schaft. Aufgrund der Erfahrungen in den letzten fünf Jahren wird nun besonderes Augenmerk auf solche EU-Rechtsakte gelegt, um eine möglichst rasche Übernahme ins EWR-Abkommen sicher zu stellen.

Die bei EWR-Beitritt verhandelte Sonderlösung im Bereich des freien Personenverkehrs berücksichtigt die spezielle geographische Situation Liechtensteins, ohne den Zugang zum Arbeitsmarkt zu beschränken. Die Sonderlösung konnte auch nach den EWR-Erweiterungen 2004, 2007 und 2014 fortgeführt werden, bzw. wurde sie vertraglich noch gefestigt. Die Überprüfung im Jahr 2015 hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Fortführung der Sonderlösung weiterhin vorliegen. Die Überprüfung 2020 ist noch nicht abgeschlossen. Es gibt aber keine Anzeichen, dass die Sonderlösung von der EU in Frage gestellt wird.

Innerhalb der Landesverwaltung zeigt sich nach wie vor, dass der EWR eine grössenverträgliche Lösung darstellt. Trotz einer vergleichsweise kleinen Verwaltung hat sich Liechtenstein als verlässlicher Partner gezeigt und konstant sehr gute Umsetzungsraten erzielt. Unbestritten ist dabei aber auch, dass die Verwaltung des EWR-Abkommens einen beträchtlichen Aufwand verursacht. Dieser erscheint im Vergleich zu den gewonnenen Vorteilen aber allemal als gerechtfertigt. Hinzu kommt, dass aufgrund der generellen Internationalisierung verschiedener Themenbereiche auch ohne EWR ein Mehraufwand für die Verwaltung entstanden wäre. Dabei ist vor allem der grenzüberschreitende Behördenaustausch im EWR für die Vernetzung und das Know-How der Verwaltung unerlässlich geworden.

Zum Abschluss dieser positiven Bilanz der 25-jährigen EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins kann die Regierung festhalten, dass der Integrationsstatus Liechtensteins durch das EWR-Abkommen derzeit als angemessen bewertet wird. Die Beziehungen zwischen Liechtenstein und der EU sind heute sehr gut und dynamisch. Das Umfeld der EU ist jedoch unsicherer geworden. Der Brexit, geopoliti-

sche Herausforderungen, aber auch Spannungen im Innern setzen die EU unter Druck. Die EU muss ihre Interessen und Werte mehr denn je verteidigen, was sich auch auf das Verhältnis zu Nicht-EU-Mitgliedern auswirken kann. Die Entwicklungen bei der Neuregelung der Beziehungen zu Grossbritannien, aber auch in den Beziehungen EU-Schweiz sind daher von Liechtenstein genau zu verfolgen, damit rechtzeitig die richtigen Weichen gestellt werden können. Umgekehrt hat die EU ein Interesse daran, die EWR/EFTA-Länder als verlässliche und gleichgesinnte Partner weiterhin eng an sich zu binden. Daraus können sich auch neue Chancen ergeben. Dabei wird es Liechtensteins Anliegen sein, seine Beziehungen zur EU weiterhin zu intensivieren und die Integrität des Binnenmarkts sicherzustellen. Eine gut funktionierende EWR-Partnerschaft ist dafür Grundvoraussetzung.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag betreffend 25 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zur Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Adrian Hasler

Christian Frommelt

25 JAHRE EWR-MITGLIEDSCHAFT LIECHTENSTEINS – ERGEBNISSE EINER UMFRAGE

STUDIE IM AUFTRAG DES MINISTERIUMS FÜR PRÄSIDIALES UND
FINANZEN DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



LIECHTENSTEIN-INSTITUT



Dr. Christian Frommelt

Politikwissenschaftler, Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut

Eine Studie im Auftrag des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein.

Die Verantwortung für die Studie liegt beim Autor.

Bendern, März 2020

Liechtenstein-Institut

St. Luziweg 2

9487 Bendern

Liechtenstein

T +423 / 373 30 22

info@liechtenstein-institut.li

www.liechtenstein-institut.li

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis.....	3
Abbildungsverzeichnis.....	3
Tabellenverzeichnis.....	4
Einleitung.....	5
Anlass der Umfrage.....	5
Methode.....	5
Erhebungszeitraum.....	5
Stichprobe.....	5
Kontaktaufnahme.....	5
Rücklauf.....	5
Interpretation der Daten.....	6
Auswertung.....	7
Zusammenfassung.....	8
Kernergebnisse.....	10
Einstellung zum EWR-Abkommen.....	10
Bewertung der EWR-Mitgliedschaft.....	12
Argumente zur EWR-Mitgliedschaft.....	13
Zukunft des EWR-Abkommens.....	16
Einstellung zur EU und zur Europäischen Integration im Allgemeinen.....	20
Vertiefte Analyse.....	26
Einstellung zum EWR-Abkommen.....	26
Bewertung der EWR-Mitgliedschaft.....	28
Argumente zur EWR-Mitgliedschaft.....	31
Zukunft des EWR-Abkommens.....	33
Einstellung zur EU im Allgemeinen.....	41
Zusammenfassung der Detailanalyse.....	44
Tabellen-Anhang.....	46
Häufigkeitsverteilung.....	46
Ergänzende Tabellen.....	50

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Bild von EU, EWR, Zollunion und UNO in den Jahren 2015 und 2020 im Vergleich.....	10
Abbildung 2: Bedeutung ausgewählter Errungenschaften des EWR für Liechtenstein.....	11
Abbildung 3: Selbsteinschätzung der Kenntnisse über das EWR-Abkommen.....	12

Abbildung 4: Bewertung des EWR-Abkommens in Liechtenstein und Norwegen.....	12
Abbildung 5: Einschätzung des EWR in Liechtenstein in den Jahren 2015 und 2020 im Vergleich	13
Abbildung 6: Argumente zum EWR aus dem Bereich Politik	14
Abbildung 7: Argumente zum EWR im Bereich Verwaltung	14
Abbildung 8: Argumente zum EWR im Bereich Wirtschaft.....	15
Abbildung 9: Argumente zum EWR im Bereich Aussenbeziehungen.....	15
Abbildung 10: Einschätzung der zukünftigen Europapolitik Liechtensteins	16
Abbildung 11: Einschätzung der zukünftigen Funktionsweise des EWR-Abkommens	17
Abbildung 12: Zukunft des EWR-Abkommens	18
Abbildung 13: Bedeutung stabiler Beziehungen zur EU in Liechtenstein und der Schweiz.....	18
Abbildung 14: Bewertung der Optionen im Falle einer Auflösung des EWR	19
Abbildung 15: Einstellung zu möglichen Folgen im Falle einer EU-Mitgliedschaft Liechtensteins	20
Abbildung 16: Bild der EU in Liechtenstein und im Durchschnitt der EU-Staaten	21
Abbildung 17: Bedeutung der Entwicklung der EU in der Schweiz und Liechtenstein im Vergleich	22
Abbildung 18: Assoziationen im Zusammenhang mit der Europäischen Integration in Liechtenstein und im Durchschnitt der EU-Staaten.....	23
Abbildung 19: Verbundenheit mit Europa, dem eigenen Land und der eigenen Wohngemeinde	24
Abbildung 20: Gegenüberstellung der Wahrnehmung von EU und EWR.....	25

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Rücklauf im Vergleich zur Bevölkerungsstatistik (alle Angaben in Prozent)	6
Tabelle 2: Ausgewählte statistische Stichprobenfehler nach Stichprobengrösse und Basisverteilung..	7
Tabelle 3: Bild des EWR nach soziodemografischen Merkmalen und weiteren Variablen.....	27
Tabelle 4: Selbsteinschätzung der Kenntnisse über den EWR	28
Tabelle 5: Zustimmung zur Aussage «EWR-Mitgliedschaft ist ein Erfolgsmodell für Liechtenstein» ...	30
Tabelle 6: Zustimmung zur Aussage «EWR ist ein Souveränitätsgewinn für Liechtenstein»	32
Tabelle 7: Zustimmung zur Aussage «EWR ist in den nächsten Jahren die beste Option»	34
Tabelle 8: Zustimmung zur Aussage «EWR-Recht soll weniger konsequent umgesetzt werden»	36
Tabelle 9: Bevorzugte Integrationsoptionen im Falle einer Auflösung des EWR.....	38
Tabelle 10: Einschätzung der Bedeutung stabiler Beziehungen zur EU für Liechtenstein.....	40
Tabelle 11: Verbundenheit mit Europa nach soziodemografischen Merkmalen und weiteren Variablen	41
Tabelle 12: Bild der EU nach soziodemografischen Merkmalen und weiteren Variablen	43

EINLEITUNG

Anlass der Umfrage

Am 1. Mai 1995 trat Liechtenstein dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bei. Das EWR-Abkommen verbindet die drei EWR/EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen mit den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) zu einem gemeinsamen Europäischen Wirtschaftsraum. Dieser umfasst sowohl die vier Grundfreiheiten als auch diverse horizontale und flankierende Politiken. Dieser breite Geltungsbereich macht das EWR-Abkommen für Liechtenstein zum wichtigsten Abkommen zur Gestaltung seiner Beziehungen zur Europäischen Union (EU). Anlässlich des Jubiläums 25 Jahre EWR-Mitgliedschaft im Jahr 2020 wollte die Regierung des Fürstentums Liechtenstein deshalb mehr über die Einstellung der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner zum EWR erfahren. Die Umfrage lehnte sich dabei eng an eine aus Anlass des 20-Jahr-Jubiläums im November 2014 durchgeführte Umfrage zum EWR-Abkommen an.

Methode

Die Umfrage wurde in Form einer CAWI-Umfrage (Computer Assisted Web Interviewing) durchgeführt.

Erhebungszeitraum

Die Umfrage startete am 22. Januar 2020 und dauerte bis zum 24. Februar 2020. Postalisch an das Liechtenstein-Institut geschickte Fragebögen wurden bis zum 26. Februar 2020 berücksichtigt.

Stichprobe

Die Stichprobe basiert auf einem Auszug aus dem Zentralen Personenregister (ZPR). Dieser wurde vom Ministerium für Präsidiales und Finanzen in Auftrag gegeben und vom Amt für Informatik erstellt. Es erfolgten zwei unterschiedliche Auszüge. In einem ersten Auszug wurden insgesamt 3000 Personen ausgewählt. Dabei wurden folgende Kriterien berücksichtigt: Alter 17 bis 79 Jahre, wohnhaft in Liechtenstein, max. eine Person pro Haushalt. In einem zweiten Auszug wurden weitere 1000 Personen ausgewählt, wobei sich die Auswahl auf liechtensteinische Staatsangehörige beschränkte.

Kontaktaufnahme

Die ausgewählten Personen wurden in einem persönlichen Schreiben des Regierungschefs zur Teilnahme an der Online-Umfrage eingeladen. Mit dem Schreiben wurde allen Personen ein individuelles Passwort zugestellt. Dadurch konnte verhindert werden, dass einzelne Personen mehrfach an der Umfrage teilnahmen. Für Personen ohne Internetzugang bestand die Möglichkeit, einen gedruckten Fragebogen anzufordern. Personen des ersten ZPR-Auszugs, welche die Umfrage nach Ablauf der im Anschreiben definierten Frist noch nicht ausgefüllt hatten, wurde ein Erinnerungsschreiben zugestellt.

Rücklauf

Im Erhebungszeitraum erfolgten total 1276 Interviews, wovon jedoch 54 Interviews nur lückenhaft ausgefüllt wurden und deshalb nicht für die Auswertung berücksichtigt wurden. Für die hier

vorliegende Auswertung wurden nur Antworten von Personen berücksichtigt, welche über die liechtensteinische Staatsangehörigkeit verfügen. Insgesamt flossen so 869 Interviews in die Auswertung ein. 49 Interviews basierten auf dem in Papierform zugestellten Fragebogen. Die durchschnittlich aufgewendete Zeit für die Beantwortung der Fragen lag bei knapp 11 Minuten (Medianwert).

Tabelle 1 zeigt die Teilnahmehäufigkeit nach Alter und Geschlecht. Zur Korrektur soziodemografischer Verzerrung wurden die Daten für die Auswertung nach den Variablen *Alter*, *Geschlecht* und *Bildung* gewichtet. In vergleichbaren Studien werden die Daten darüber hinaus gelegentlich auch nach Parteiaffinität gewichtet. Da die letzten Parlamentswahlen in Liechtenstein mehr als drei Jahre zurückliegen und deshalb keine aktuellen Daten über die Parteipräferenzen der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner vorliegen, wurde auf eine entsprechende Gewichtung der Daten verzichtet. Eine provisorische Auswertung hat zudem gezeigt, dass eine Gewichtung basierend auf den Wähleranteilen der einzelnen Parteien bei den Landtagswahlen 2017 im Vergleich zu den in dieser Studie rapportierten Ergebnisse nur sehr geringe Verschiebungen zur Folge hatte.

Tabelle 1: Rücklauf im Vergleich zur Bevölkerungsstatistik (alle Angaben in Prozent)

Merkmal	Bevölkerungsstatistik	Umfrage
Geschlecht		
Frau	50.7	51.8
Mann	49.3	48.2
Alter		
17–24 Jahre	13.5	30
25–34 Jahre	16.1	19.3
35–49 Jahre	23.4	18.9
50–64 Jahre	27.5	19
65–79 Jahre	19.4	12.8

Interpretation der Daten

Das Vertrauensintervall stellt die geschätzte Fehlerspanne dar, welche sich dadurch ergibt, dass man anhand einer Stichprobe (Umfrageteilnehmer) auf die Grundgesamtheit (Gesamtpopulation) schliessen möchte. Die Spannweite des Vertrauensintervalls reduziert sich mit steigender Stichprobengrösse und erhöht sich mit der Streuung (Stichprobenvarianz) in den Stichprobendaten und dem gewählten Signifikanzniveau. Das Vertrauensintervall gibt an, in welchem Bereich ein erfragter Wert in 95% der Fälle zu liegen käme, wenn die Befragung mit jeweils neuer Stichprobenziehung oft wiederholt würde. Vereinfacht formuliert: Es kann statistisch erwartet werden, dass der «wahre» Wert der Grundgesamtheit mit 95%-Wahrscheinlichkeit im angegebenen Vertrauensintervall des Wertes aus der Stichprobe liegt.

Wenn die Varianz in der Grundgesamtheit unbekannt ist und eine Normalverteilung der Daten angenommen wird, kann das Vertrauensintervall berechnet werden, indem der tabellierte *t*-Wert mit dem Standardfehler multipliziert wird. Der Standardfehler gibt die geschätzte Streuung der ermittelten Umfragewerte an, wenn man unendlich viele Stichproben aus der Grundgesamtheit ziehen würde, und liefert somit Hinweise auf die statistisch zu erwartende Zuverlässigkeit der Ergebnisse. Den *t*-Wert kann man aus der *t*-Verteilungstabelle ablesen; er nähert sich im Falle des

hier gewählten 95%-Signifikanzniveaus mit wachsender Stichprobenzahl (ab ca. 500) der Zahl 1.96.

Im Falle von Antwortanteilen (in % der Stichprobe) kann das Vertrauensintervall mit folgender Formel berechnet werden (Beispiel aus Abb. 4: Von 869 befragten Personen bewerteten 84% das EWR-Abkommen als ein gutes Abkommen für Liechtenstein.):

$$\pm t_{1-\frac{0.05}{2}} \cdot \sqrt{\frac{\text{Anteil} \cdot (1-\text{Anteil})}{N}} = \pm 1.96 \cdot \sqrt{\frac{0.84 \cdot 0.16}{869}} = \pm 0.024.$$

Das Vertrauensintervall liegt in diesem Beispiel also bei 84% ±2.4%. Tabelle 2 stellt die Spanne des Vertrauensintervalls in Abhängigkeit beispielhaft gewählter Antwortanteile und Stichprobengrößen dar.

Tabelle 2: Ausgewählte statistische Stichprobenfehler nach Stichprobengröße und Basisverteilung

Stichprobengröße	Vertrauensintervall (95%) in Prozent für verschiedene Antwortanteile		
	70%	50%	20%
5000	±1.3%	±1.4%	±1.1%
2000	±2.0%	±2.2%	±1.8%
1000	±2.8%	±3.1%	±2.5%
500	±4.0%	±4.4%	±3.5%
100	±9.0%	±9.8%	±7.8%

Auswertung

Im zweiten Teil der Studie erfolgt eine deskriptive Auswertung anhand soziodemografischer Merkmale und weiterer ausgewählter Variablen. Um die Signifikanz eines Zusammenhangs zwischen zwei Variablen zu überprüfen, wurde jeweils Pearsons Chi-Quadrat-Test verwendet. *** steht dabei für eine Irrtumswahrscheinlichkeit von weniger als einem Promille ($p < .001$), ** für eine Irrtumswahrscheinlichkeit von weniger als einem Prozent ($p < .01$) und * für eine Irrtumswahrscheinlichkeit von weniger als fünf Prozent ($p < .05$). Um die Stärke des bivariaten Zusammenhangs auszuweisen, wurde das Chi-Quadrat-basierte Assoziationsmass Cramers-V ausgewiesen. Cramers-V hat einen Wertebereich zwischen 0 (kein Zusammenhang) und 1 (perfekter Zusammenhang).

Im Rahmen dieser Studie werden keine kausalen Beziehungen geprüft oder aufgezeigt. Das heisst, die Studie beschränkt sich auf die beschreibende Darstellung und Kommentierung der Ergebnisse der Umfrage, ohne die den einzelnen Ergebnissen zugrunde liegenden statistischen Zusammenhänge zu erklären.

ZUSAMMENFASSUNG

Die anlässlich des Jubiläums 25 Jahre EWR-Mitgliedschaft im Auftrag der Regierung durchgeführte repräsentative Online-Befragung zeigt, dass Liechtensteins Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bei den Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern weiterhin grosse Unterstützung geniesst. So ruft der EWR bei 76 Prozent der befragten Personen ein positives Bild hervor. Demgegenüber haben lediglich 5 Prozent der liechtensteinischen Bevölkerung ein negatives Bild des EWR. Auch wird das EWR-Abkommen von 84 Prozent der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner als ein gutes Abkommen für Liechtenstein bewertet und lediglich von 4 Prozent als ein schlechtes Abkommen.

Als besonders wichtige Errungenschaften des EWR werden die vier Grundfreiheiten gesehen. So erachten z. B. 93 Prozent der befragten Personen den freien Verkehr von Gütern und Dienstleistungen im EWR als wichtig für Liechtenstein. Das EWR-Abkommen wird aber nicht nur als ein reines Wirtschaftsabkommen betrachtet. Auch EU-Programme wie z. B. Erasmus+, der Datenschutz oder das EU-Emissionshandelssystem werden als wichtige Errungenschaften für Liechtenstein angesehen. Dass das EWR-Abkommen nicht nur als Wirtschaftsabkommen wahrgenommen wird, zeigt sich auch darin, dass mehr als die Hälfte der befragten Personen der Meinung ist, dass der EWR positive gesellschaftspolitische Impulse für Liechtenstein gebracht habe. Ebenso sehen 57 Prozent der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner durch die EWR-Mitgliedschaft eine Stärkung der Souveränität Liechtensteins und eine Verbesserung von Liechtensteins Image im Ausland.

Kritik am EWR bezieht sich insbesondere auf die hohe Regulierungsdichte und den damit verbundenen Ausbau der Bürokratie und gestiegenen administrativen Aufwand für die liechtensteinischen Unternehmen. An der Grössenverträglichkeit der EWR-Mitgliedschaft bestehen jedoch kaum mehr Zweifel. So stimmten lediglich 10 Prozent der befragten Personen der Aussage zu, dass der EWR für Liechtenstein eine Nummer zu gross sei. Auch sind nur wenige Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner der Meinung, dass der EWR die Volksrechte eingeschränkt oder die Beziehungen zur Schweiz verschlechtert habe. Ebenso stimmten nur 24 Prozent der Personen der Aussage zu, dass die EWR-Mitgliedschaft dazu geführt habe, dass Liechtenstein zu viel Geld an andere europäische Staaten zahlen musste. Die Ergebnisse der Umfrage zeigen somit eine breite Abstützung des EWR in der liechtensteinischen Bevölkerung, wonach der EWR nicht nur aufgrund seiner wirtschaftlichen Auswirkungen positiv wahrgenommen wird, sondern auch wegen positiver innerstaatlicher und aussenpolitischer Effekte.

Für die Zukunft wünschen sich die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner vor allem Kontinuität in der Europapolitik. So halten 70 Prozent der befragten Personen den EWR in den nächsten Jahren für die beste Option für Liechtenstein. Gleichzeitig wünschen sich aber auch 57 Prozent der befragten Personen, dass Liechtenstein seine Europapolitik möglichst eng mit der Schweiz abstimmen solle. Die zwei Aussagen stehen nicht in einem Widerspruch, verweisen aber auf ein der parallelen Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR und in der Zollunion mit der Schweiz immanentes Spannungsfeld.

Ein weiteres solches Spannungsfeld zeigt sich bei Fragen zur Funktionsweise des EWR. Für 75 Prozent der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner ist das gute Funktionieren des EWR von grosser Bedeutung für Liechtenstein. Nur gerade 3 Prozent der befragten Personen stimmen dieser Aussage nicht zu. Allerdings stimmen 29 Prozent der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner der Aussage zu, dass Liechtenstein EWR-Vorgaben weniger konsequent umsetzen sollte, auch wenn dies das Verhältnis zu den anderen EWR-Partnern belasten könnte.

Der Wunsch nach Kontinuität in der Europapolitik zeigt sich auch darin, dass eine grosse Mehrheit der liechtensteinischen Bevölkerung stabile Beziehungen Liechtensteins zur Europäischen Union (EU) für wichtig erachtet. Eine EU-Mitgliedschaft selbst stösst aber nur auf wenig Unterstützung. Vielmehr wünscht sich die Mehrheit im Falle einer Auflösung des EWR ein mit dem EWR inhaltlich gleichwertiges Abkommen mit der EU.

Während der EWR in der liechtensteinischen Bevölkerung eine ähnlich hohe Unterstützung genießt wie zum Zeitpunkt der letzten Umfrage vor fünf Jahren, hat sich das Bild der EU der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner in diesem Zeitraum verschlechtert. Nichtsdestotrotz ruft die EU weiterhin bei mehr Personen in Liechtenstein ein positives Bild hervor als ein negatives. Auch überwiegen bei der Betrachtung der Europäischen Integration bei den Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern die positiven Assoziationen wie Friede, Freiheit und kulturelle Vielfalt negative Assoziationen. Bei den negativen Assoziationen wurden dabei Bürokratie, mangelnde Grenzkontrollen und Kriminalität besonders häufig genannt.

Insgesamt kann eine stark gegensätzliche Wahrnehmung des EWR und der EU durch die liechtensteinische Bevölkerung festgestellt werden. Besonders ausgeprägt ist die unterschiedliche Wahrnehmung mit Blick auf den Finanztransfer an andere europäische Staaten sowie die Volksrechte in Liechtenstein. Während diese Themen im Zusammenhang mit der EWR-Mitgliedschaft kaum kritisiert werden, bestehen im Falle einer EU-Mitgliedschaft grosse Vorbehalte.

Obwohl die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner der Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR sehr positiv gegenüberstehen, sind nur knapp 30 Prozent der befragten Personen der Meinung, dass sie über gute Kenntnisse des EWR-Abkommens verfügen. Im Unterschied dazu sind 43 Prozent der befragten Personen der Meinung, dass ihre Kenntnisse des EWR weder gut noch schlecht sind, während 22 Prozent ihre Kenntnisse als schlecht einstufen.

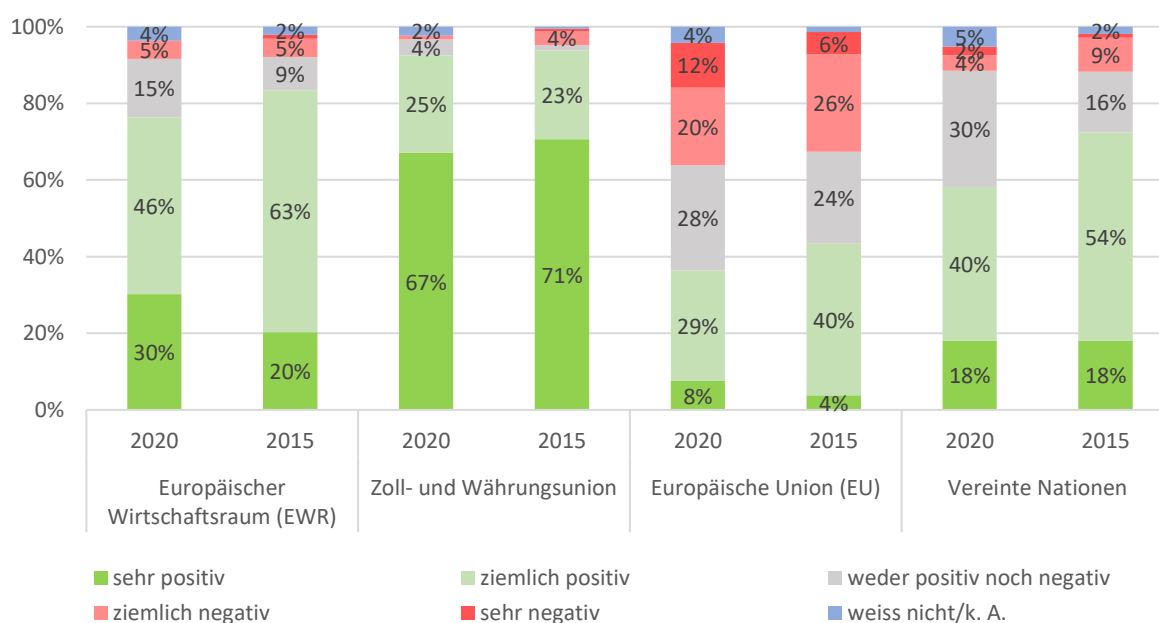
KERNERGEBNISSE

Im ersten Teil dieser Studie werden die Kernergebnisse der Umfrage grafisch dargestellt. Wenn immer möglich werden die Ergebnisse mit anderen Studien verglichen. Dadurch soll aufgezeigt werden, wie sich die Einstellung zum EWR in Liechtenstein im Zeitverlauf verändert hat und ob sich die Einstellung der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner zur Europäischen Integration von derjenigen in den EU- und EFTA-Staaten unterscheidet.

Einstellung zum EWR-Abkommen

Zu Beginn der Umfrage wurden die kontaktierten Personen gefragt, welches Bild ausgewählte internationale Abkommen und Organisationen bei ihnen hervorrufen. Über drei Viertel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben ein sehr positives oder eher positives Bild vom EWR. Im Unterschied dazu ruft der EWR gerade einmal bei 5 Prozent der befragten Personen ein negatives Bild hervor. Vergleicht man die Wahrnehmung des EWR mit anderen Abkommen und Organisationen, so zeigt sich, dass das Bild des EWR bei den Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern positiver ist als jenes der Europäischen Union (EU) oder der Vereinten Nationen (UNO). Allerdings lässt sich auch festhalten, dass die Wahrnehmung der Zoll- und Währungsunion Liechtensteins mit der Schweiz noch positiver ist. Vergleicht man die Daten von 2015 (Befragungszeitpunkt: November 2014) und 2020 (Februar 2020), so zeigt sich bei allen abgefragten Abkommen und Organisationen ein sehr ähnliches Bild. Mit Blick auf den EWR ist der Anteil derjenigen, welche zumindest ein ziemlich positives Bild des EWR haben, zwar von 83 Prozent (2015) auf 76 Prozent (2020) gesunken. Zugleich hat sich aber der Anteil derjenigen, welche ein sehr positives Bild vom EWR haben, von 20 Prozent (2015) auf 30 Prozent (2020) erhöht. Insgesamt lässt sich somit keine signifikante Verbesserung oder Verschlechterung des Bildes des EWR bei den Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern feststellen. Vielmehr ist dieses weiterhin mehrheitlich positiv.

Abbildung 1: Bild von EU, EWR, Zollunion und UNO in den Jahren 2015 und 2020 im Vergleich

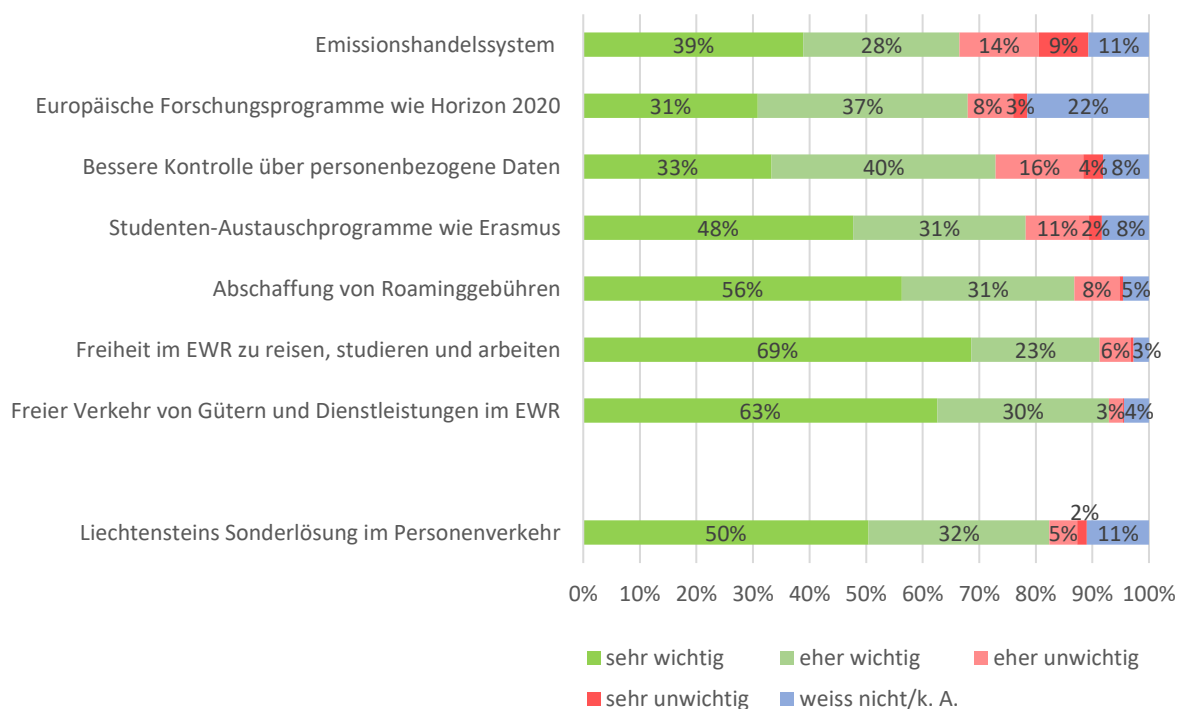


Anmerkung: 2015: November 2014, CATI-Befragung, N=500; 2020: Februar 2020, CAWI-Befragung, N=869.

Der EWR verfügt über einen breiten Geltungsbereich. Dieser umfasst nicht nur wirtschaftliche Bereiche wie die vier Grundfreiheiten – Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr –, sondern auch horizontale Politiken wie z. B. den Umweltschutz oder flankierende Politiken wie die EU-Programme. Vor diesem Hintergrund wurden die an der Umfrage teilnehmenden Personen nach ihrer Haltung zu ausgewählten Errungenschaften des EWR für Liechtenstein gefragt. Dabei zeigt sich, dass nicht nur die vier Grundfreiheiten, sondern auch die horizontalen und flankierenden Politiken mehrheitlich als wichtig erachtet werden. Insgesamt bezeichneten über 93 Prozent der befragten Personen zumindest eine der zur Auswahl stehenden horizontalen und flankierenden Politiken als eine wichtige Errungenschaft des EWR. Folglich erachten die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner das EWR-Abkommen nicht nur als ein Wirtschaftsabkommen, sondern unterstützen auch eine Zusammenarbeit im Rahmen des EWR in nicht primär wirtschaftspolitisch relevanten Themenfeldern.

Abbildung 2 weist für alle abgefragten Themen den Anteil der befragten Personen aus, welche die jeweilige Errungenschaft für sehr wichtig, eher wichtig, eher unwichtig oder sehr unwichtig halten. Wie bereits angedeutet, werden alle Themen von einer grossen Mehrheit zumindest als eher wichtig eingestuft. Die direkte Gegenüberstellung der einzelnen Themen zeigt jedoch auch, dass von den abgefragten Themen solche, welche einen direkten Bezug zu den vier Grundfreiheiten aufweisen, am stärksten unterstützt werden. Dazu zählen der freie Güter- und Dienstleistungsverkehr, die Personenfreizügigkeit – und damit die Möglichkeit, in einem anderen EWR-Land arbeiten zu können – und schliesslich auch die Abschaffung der Roaminggebühren. Da es sich bei der Sonderlösung Liechtensteins bei der Personenfreizügigkeit nicht um eine Errungenschaft des EWR, sondern der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins handelt, wird diese separat aufgeführt.

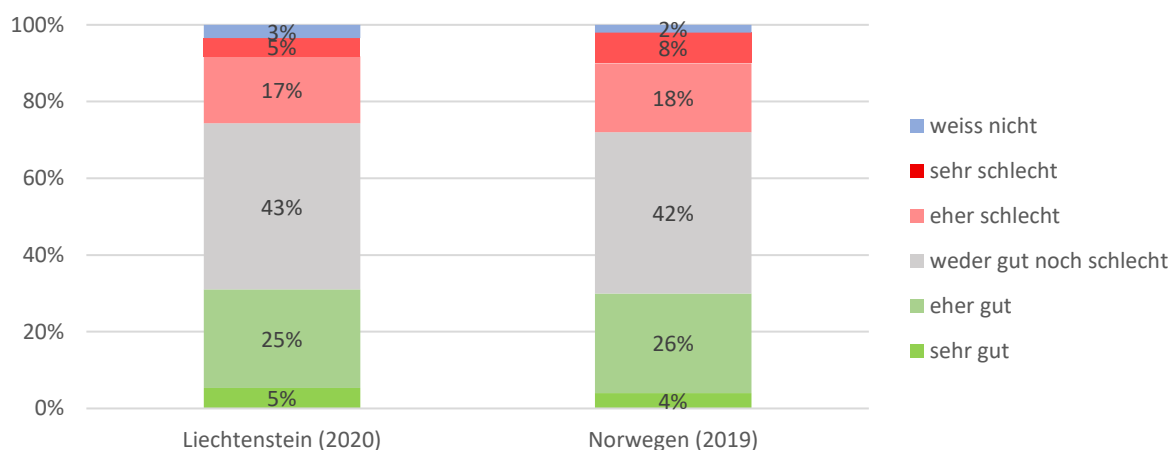
Abbildung 2: Bedeutung ausgewählter Errungenschaften des EWR für Liechtenstein



Anmerkung: CAWI-Befragung, Februar 2020, N=869.

Im Rahmen der Umfrage wurden die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner gefragt, wie sie ihr Wissen über den EWR selbst einschätzen. Demnach stufen lediglich 30 Prozent der befragten Personen ihre Kenntnisse über den EWR als sehr gut oder eher gut ein. Der Grossteil der befragten Personen erachtet die eigenen Kenntnisse vom EWR-Abkommen als weder gut noch schlecht. Die Frage lehnt sich an eine entsprechende Frage einer im Jahr 2019 in Norwegen durch den Think-tank NUPI in Auftrag gegebene Umfrage an. Der Vergleich zwischen Norwegen und Liechtenstein zeigt ein fast identisches Bild zur Selbsteinschätzung der Kenntnisse über das EWR-Abkommen.

Abbildung 3: Selbsteinschätzung der Kenntnisse über das EWR-Abkommen

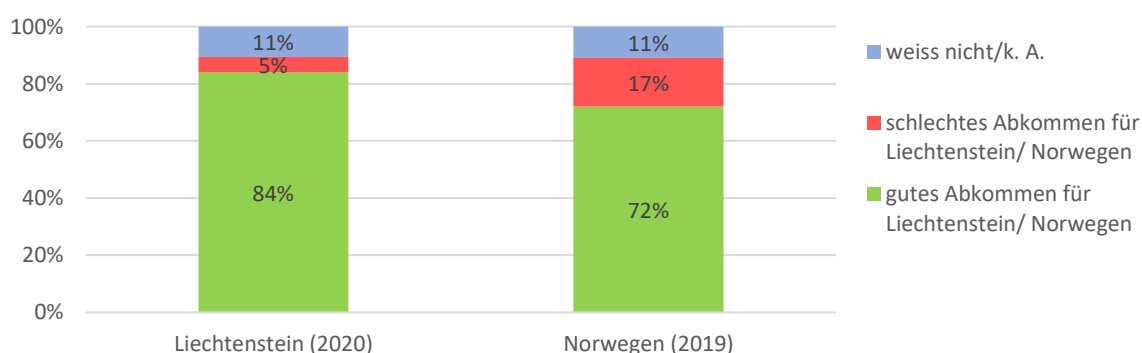


Anmerkung: LIE: CAWI-Befragung, Februar 2020, N=869; NOR: NUPI/Sentio, CATI-Befragung, Januar 2019, N=1000.

Bewertung der EWR-Mitgliedschaft

In vielen Staaten Europas sind die nationale Europapolitik und damit die politischen und rechtlichen Beziehungen zur EU stark polarisiert. Dies gilt gleichermassen für EU-Staaten als auch Nicht-EU-Staaten. Mit Blick auf Liechtenstein zeigt die Umfrage, dass der EWR bei der Mehrheit der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner nicht nur ein positives Bild hervorruft, sondern mit 84 Prozent auch eine sehr grosse Mehrheit der Bevölkerung das EWR-Abkommen als ein gutes Abkommen für Liechtenstein erachtet. Damit ist die Unterstützung für das EWR-Abkommen in Liechtenstein nochmals höher als in Norwegen, wo in der vorhin genannten Umfrage die bisher stärkste Unterstützung für das EWR-Abkommen in Norwegen nachgewiesen werden konnte.

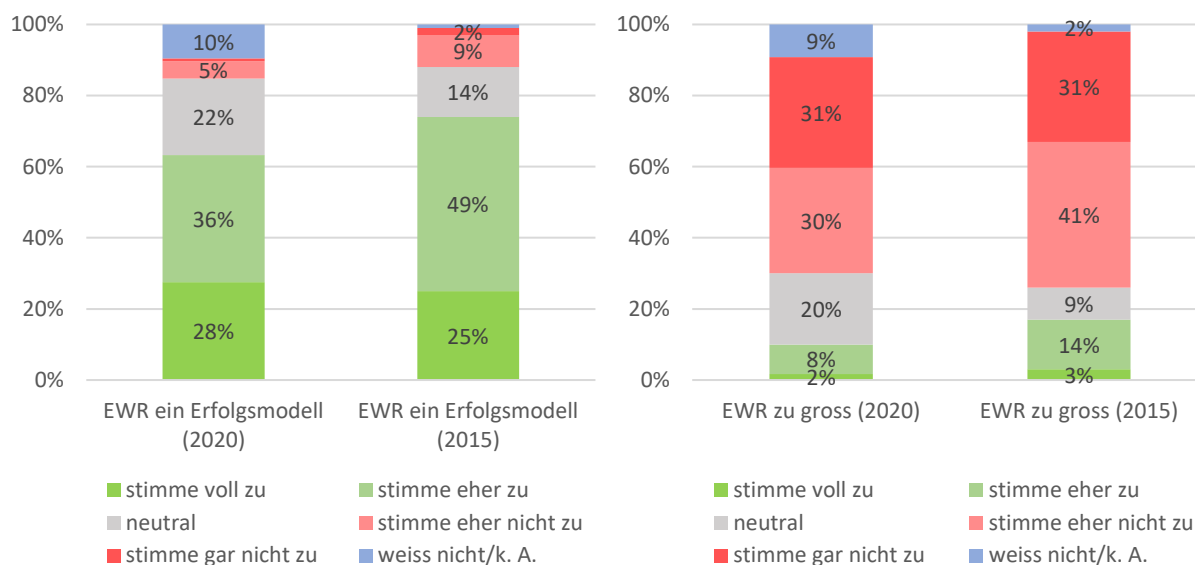
Abbildung 4: Bewertung des EWR-Abkommens in Liechtenstein und Norwegen



Anmerkung: LIE: CAWI-Befragung, Februar 2020, N=869; NOR: NUPI/Sentio CATI-Befragung, Januar 2019, N=1000.

Abbildung 5 vergleicht die Antworten auf die beiden Aussagen «Die EWR-Mitgliedschaft ist für Liechtenstein ein Erfolgsmodell» und «Der EWR ist für Liechtenstein eine Nummer zu gross» aus den Jahren 2015 und 2020. Die Antworten auf die beiden Aussagen fallen 2015 und 2020 sehr ähnlich aus. Bei beiden Befragungen stimmte die Mehrheit der befragten Personen der Aussage zu, dass der EWR für Liechtenstein ein Erfolgsmodell sei, und lehnt gleichzeitig die Aussage ab, dass der EWR für Liechtenstein eine Nummer zu gross sei. Allerdings fällt auf, dass die Zustimmung zur Aussage, dass der EWR für Liechtenstein ein Erfolgsmodell sei, im Jahr 2015 mit 74 Prozent zu 64 Prozent im Jahr 2020 deutlicher ausfiel. Die geringere Zustimmung ist aber nicht mit einer höheren Ablehnung gleichzusetzen. Im Gegenteil: Während im Jahr 2015 11 Prozent die Aussage, dass der EWR für Liechtenstein ein Erfolgsmodell sei, ablehnten, sind dies im Jahr 2020 nur mehr 6 Prozent. Die Polarisierung hat somit eher ab- als zugenommen. Zugenommen hat jedoch der Anteil der Personen, welche neutral eingestellt sind oder keine klare Meinung haben. Dasselbe gilt für die Frage nach der Grössenverträglichkeit des EWR. Auch hier zeigt die Umfrage von 2020 einen im Vergleich zu 2015 leicht erhöhten Anteil an Personen ohne klare Meinung. Mit über 61 Prozent erachtet aber auch in der aktuellen Umfrage die grosse Mehrheit der befragten Personen den EWR als grössenverträglich für Liechtenstein.

Abbildung 5: Einschätzung des EWR in Liechtenstein in den Jahren 2015 und 2020 im Vergleich



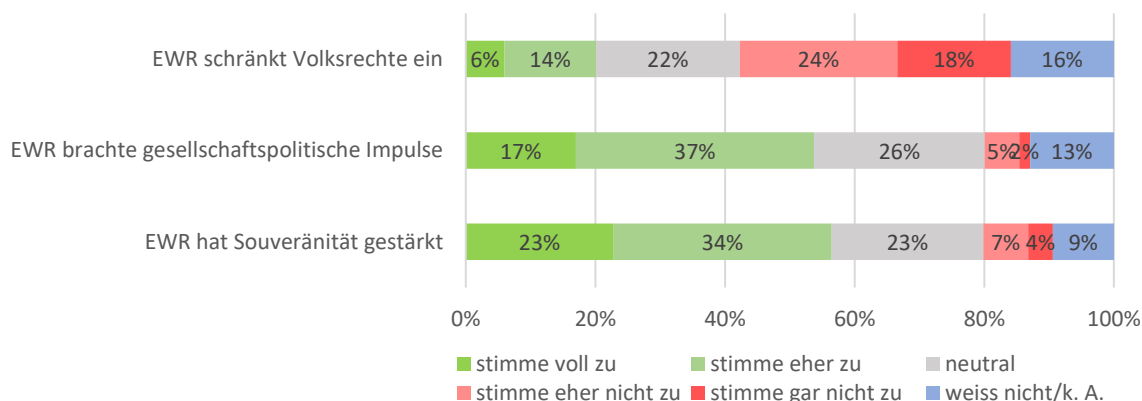
Anmerkung: 2015: November 2014, CATI-Befragung, N=500; 2020: Februar 2020, CAWI-Befragung, N=869.

Argumente zur EWR-Mitgliedschaft

Im Rahmen der Befragung wurde den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Reihe von Argumenten präsentiert, welche des Öfters im Zusammenhang mit dem EWR verwendet werden. Es wurden genauso viele negative – also EWR-kritische – wie positive – also EWR-unterstützende – Argumente abgefragt. Für die Auswertung wurden diese Argumente nach den Themenbereichen Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Aussenbeziehungen gegliedert.

Abbildung 6 zeigt die Ergebnisse zu den Argumenten aus dem Bereich Politik. Demnach stimmen 57 Prozent der befragten Personen der Aussage zu, dass die EWR-Mitgliedschaft die Souveränität Liechtensteins gestärkt habe. Ebenso sind 54 Prozent der befragten Personen der Meinung, dass der EWR für Liechtenstein positive gesellschaftspolitische Impulse gebracht habe. Nur 20 Prozent vertreten demgegenüber die Ansicht, dass der EWR die Volksrechte in Liechtenstein eingeschränkt habe. Somit bestätigen die abgefragten Argumente die grundsätzlich positive Einstellung der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner zum EWR. Die Ergebnisse decken sich weitgehend mit den Werten aus dem Jahr 2015.

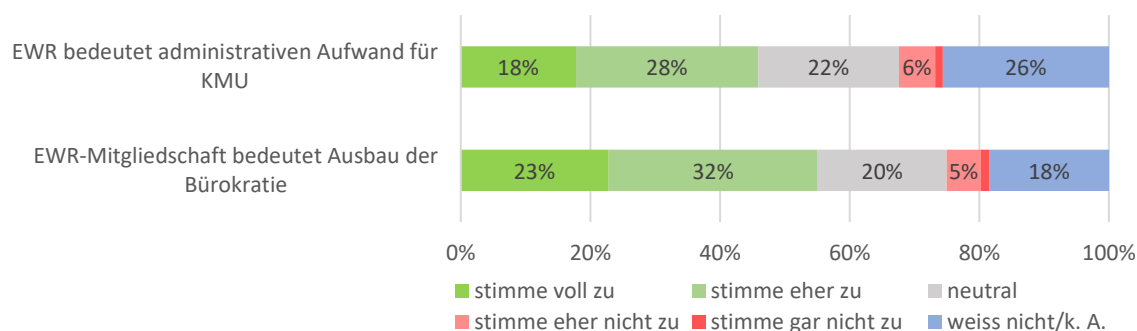
Abbildung 6: Argumente zum EWR aus dem Bereich Politik



Anmerkung: CAWI-Befragung, Februar 2020, N=869.

Im Themenbereich Verwaltung stimmen 46 Prozent der befragten Personen der Aussage zu, dass EWR-Vorgaben für kleine und mittelständische Unternehmen oftmals einen grossen administrativen Aufwand mit sich bringen würden, während diese Aussage nur von 7 Prozent abgelehnt wird. Auch die Aussage, dass die EWR-Mitgliedschaft zu einem Ausbau der Bürokratie geführt habe, stösst auf deutlich mehr Zustimmung (55 Prozent) als Ablehnung (7 Prozent). Bereits 2015 konnte festgestellt werden, dass sich die wenige Kritik am EWR vor allem auf die aus dem EWR-Abkommen resultierende erhöhte Regulierungsdichte bezieht.

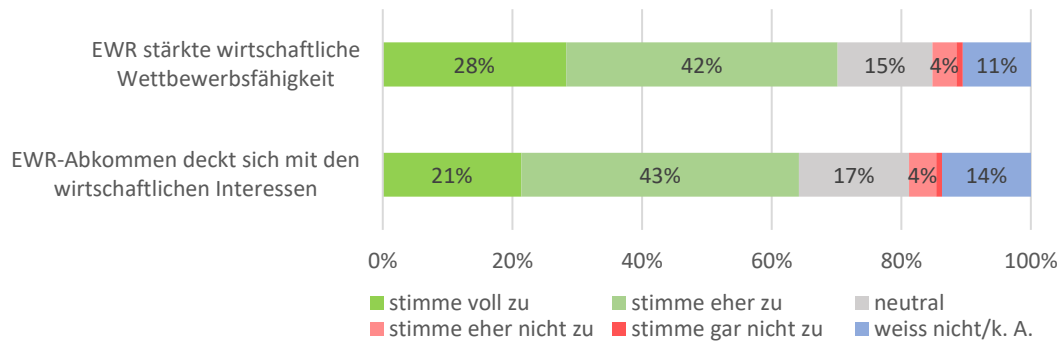
Abbildung 7: Argumente zum EWR im Bereich Verwaltung



Anmerkung: CAWI-Befragung, Februar 2020, N=869.

Erwartungsgemäss finden wirtschaftliche Argumente zum EWR besonders hohe Zustimmung. So stimmen 70 Prozent der befragten Personen der Aussage zu, dass der EWR die Wettbewerbsfähigkeit der liechtensteinischen Wirtschaft gestärkt habe. Fast gleich hoch fällt die Zustimmung für die Aussage aus, dass sich der EWR mit den wirtschaftlichen Interessen Liechtensteins decke (64 Prozent). Jeweils nur 5 Prozent der befragten Personen lehnen die Aussagen ab.

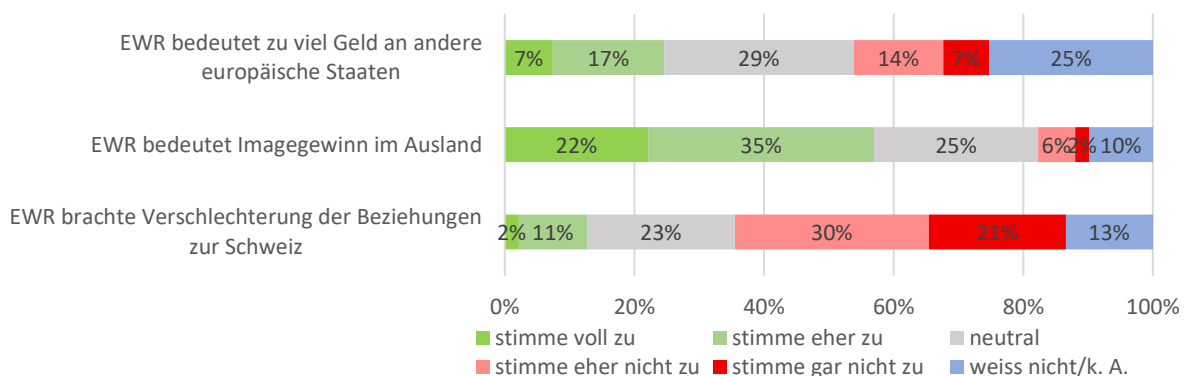
Abbildung 8: Argumente zum EWR im Bereich Wirtschaft



Anmerkung: CAWI-Befragung, Februar 2020, N=869.

In Bezug auf die Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft auf die Aussenbeziehungen Liechtensteins stimmen lediglich 24 Prozent der befragten Personen der Aussage zu, dass die EWR-Mitgliedschaft dazu geführt habe, dass Liechtenstein zu viel Geld an andere europäische Staaten zahlen müsse. Zwar wird diese Aussage auch nur von 21 Prozent explizit abgelehnt, dennoch lässt sich aus dem Ergebnis schliessen, dass die Beiträge Liechtensteins an andere EWR-Staaten weder stark politisiert sind noch auf prinzipiellen Widerstand stossen. Auch sehen nur 13 Prozent der Befragten durch den EWR eine Verschlechterung der Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz. Schliesslich stimmt mit 57 Prozent eine grosse Mehrheit der befragten Personen der Aussage zu, dass sich durch den EWR Liechtensteins Image im Ausland verbessert habe.

Abbildung 9: Argumente zum EWR im Bereich Aussenbeziehungen



Anmerkung: CAWI-Befragung, Februar 2020, N=869.

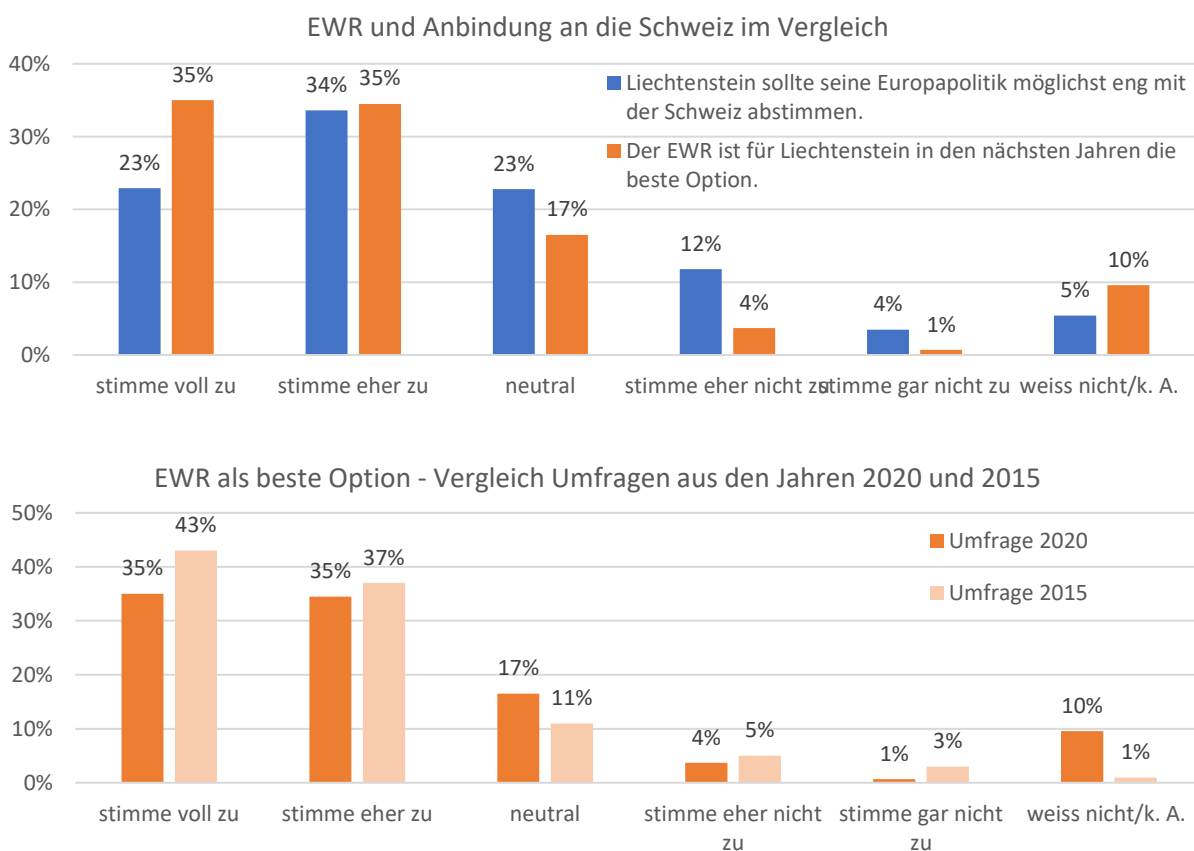
Zusammenfassend zeigt sich in den Themenbereichen Politik, Wirtschaft und Aussenbeziehungen ein positives Bild des EWR. Im Unterschied dazu verknüpft eine Mehrheit der befragten Personen

die EWR-Mitgliedschaft mit einer Zunahme an Bürokratie. Die Kritik ist jedoch stark themenbezogen, weshalb auch diese Personen insgesamt mehrheitlich ein positives Bild des EWR haben. Die Ergebnisse des Argumentetests unterstreichen somit erneut die breite Abstützung des EWR in der liechtensteinischen Bevölkerung, wonach der EWR nicht nur aufgrund seiner wirtschaftlichen Auswirkungen positiv wahrgenommen wird, sondern auch wegen positiver innerstaatlicher und ausenpolitischer Effekte.

Zukunft des EWR-Abkommens

Im Rahmen der Umfrage wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach der Zukunft des EWR gefragt und welche Art der Beziehungen sie im Falle einer Kündigung des EWR-Abkommens mit der EU bevorzugen würden. 70 Prozent der befragten Personen stimmen der Aussage zu, dass der EWR für Liechtenstein in den nächsten Jahren die beste Option sei. Gleichzeitig wünschen sich 57 Prozent der Befragten, dass Liechtenstein seine Europapolitik möglichst eng mit der Schweiz abstimmen sollte. Die zwei Aussagen stehen nicht in einem Widerspruch, zeigen aber dennoch das Spannungsfeld auf zwischen einer eigenständigen EWR-Mitgliedschaft und der guten Partnerschaft mit der Schweiz. Abbildung 10 zeigt ferner, dass die Zustimmung zur Aussage «Der EWR ist für Liechtenstein in den nächsten Jahren die beste Option» seit 2015 zwar leicht abgenommen hat, sich aber nicht grundlegend verändert hat. Dafür spricht auch die Tatsache, dass der Anteil an Personen, welche die Aussage ablehnen, gegenüber 2015 sogar leicht zurückgegangen ist.

Abbildung 10: Einschätzung der zukünftigen Europapolitik Liechtensteins

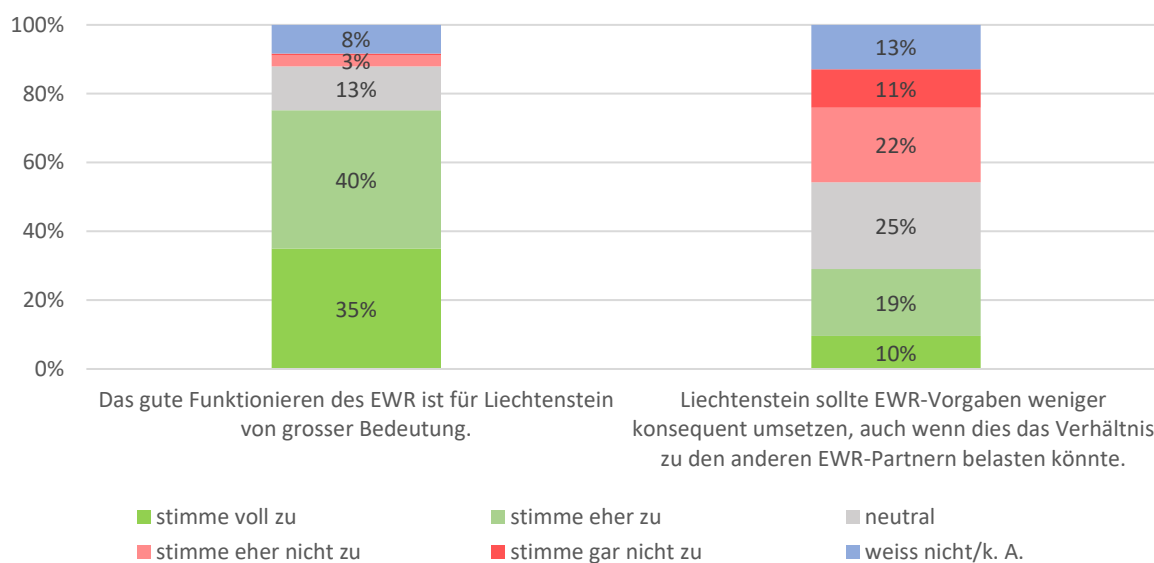


Anmerkung: 2015: November 2014, CATI-Befragung, N=500; 2020: Februar 2020, CAWI-Befragung, N=869.

Eine Mehrheit von über 75 Prozent der befragten Personen erachtet das gute Funktionieren des EWR für Liechtenstein für bedeutsam. Zugleich wird diese Aussage lediglich von 4 Prozent der befragten Personen abgelehnt. Im Unterschied dazu stimmen 29 Prozent der befragten Personen der Aussage zu, dass Liechtenstein EWR-Vorgaben weniger konsequent umsetzen sollte, selbst wenn dies das Verhältnis zu den anderen EWR-Partnern belasten könnte. Wiederum gilt, dass sich die Ergebnisse der beiden Fragen nicht zwingend widersprechen, aber zumindest ein Spannungsfeld zwischen dem Wunsch nach dem Erhalt der Funktionsweise des EWR und einer stärker interesselgeleiteten Umsetzung andeuten.

Letztgenanntes Argument wurde in einer ähnlichen Formulierung im Rahmen der sogenannten Wahlhilfe vor den Landtagswahlen 2017 allen Kandidierenden zum Landtag als Frage gestellt. Dabei fällt auf, dass die in den Landtag gewählten Abgeordneten deutlich stärker für eine weniger konsequente Umsetzung von EWR-Vorgaben plädieren, als sich dies aus der Bevölkerungsumfrage ergibt. So stimmten im November 2016 – also vor der eigentlichen Wahl – 67 Prozent der später in den Landtag gewählten Kandidatinnen und Kandidaten der Aussage zu, dass Liechtenstein EWR-Recht weniger konsequent und damit weniger schnell und umfassend umsetzen sollte, selbst wenn dies das Verhältnis zu den EFTA-Institutionen und EWR-Partnerstaaten belasten könnte.

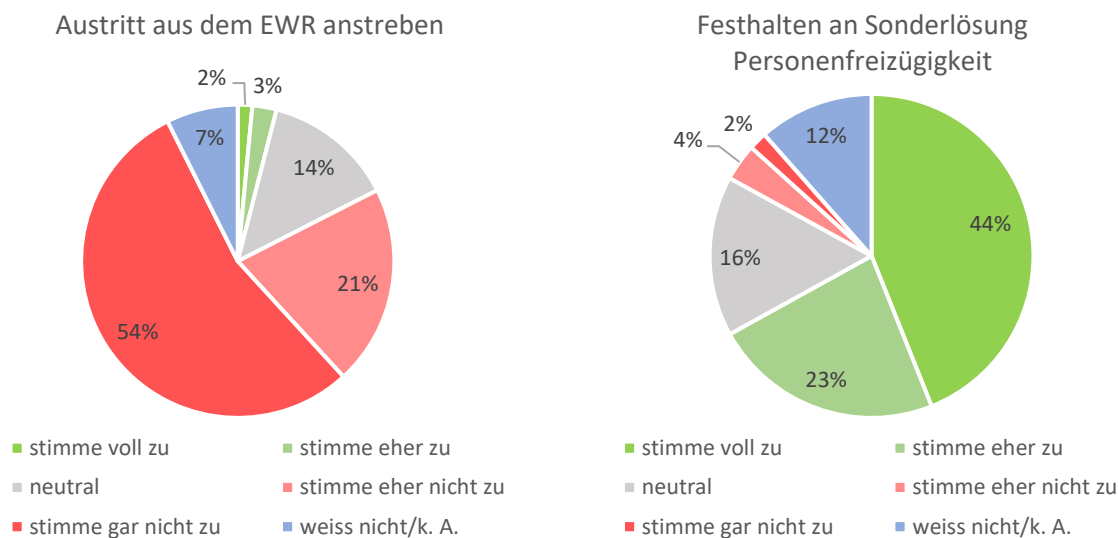
Abbildung 11: Einschätzung der zukünftigen Funktionsweise des EWR-Abkommens



Anmerkung: CAWI-Befragung, Februar 2020, N=869.

Der hohe Rückhalt des EWR in der liechtensteinischen Bevölkerung zeigt sich des Weiteren in der Frage nach einem möglichen EWR-Austritt. Der Aussage «Liechtenstein sollte aus dem EWR austreten» stimmen demnach lediglich 5 Prozent der befragten Personen zu. Eine Voraussetzung für den hohen Rückhalt des EWR scheint jedoch der Erhalt der Sonderlösung im Personenverkehr zu sein. Diese erlaubt es Liechtenstein trotz EWR-Mitgliedschaft, die Wohnsitznahme in Liechtenstein auch für EWR-Staatsangehörige zu beschränken. Die Beibehaltung der Sonderlösung wird von 67 Prozent der befragten Personen unterstützt. Nur gerade 6 Prozent lehnen dies ab.

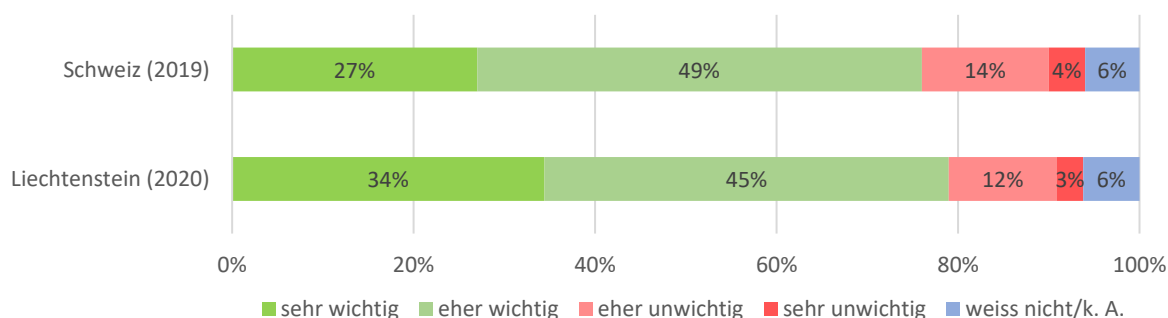
Abbildung 12: Zukunft des EWR-Abkommens



Anmerkung: CAWI-Befragung, Februar 2020, N=869.

Neben dem EWR-Abkommen verfügt Liechtenstein über diverse weitere Abkommen mit der EU. Da es sich hier oftmals um sehr spezifische und deshalb wenig bekannte Abkommen handelt, wurden diese in der Umfrage nicht gesondert abgefragt. Stattdessen wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach der allgemeinen Bedeutung der Beziehungen zur EU gefragt. Auf die Frage «Wie wichtig sind Ihnen generell stabile Beziehungen Liechtensteins mit der EU?» antworteten 34 Prozent der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner mit «sehr wichtig» und weitere 45 Prozent mit «eher wichtig». Lediglich 15 Prozent der befragten Personen messen demnach stabilen Beziehungen mit der EU keine grosse Bedeutung zu. Die Frage wurde dem vom Meinungsforschungsinstitut gfs.bern durchgeführten Credit Suisse Europa Barometer entnommen. Die Bedeutung stabiler Beziehungen mit der EU wird in Liechtenstein demnach leicht höher gewichtet als in der Schweiz.

Abbildung 13: Bedeutung stabiler Beziehungen zur EU in Liechtenstein und der Schweiz

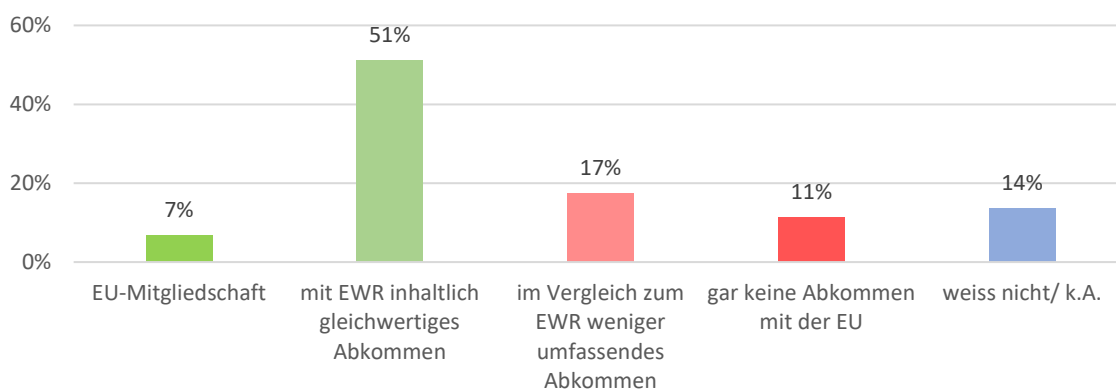


Anmerkung: LIE: CAWI-Befragung, Februar 2020, N=869. Schweiz: gfs.bern, Credit Suisse Europa Barometer 2019.

Unter der Annahme, dass das EWR-Abkommen aufgelöst würde, würde mit 51 Prozent Zustimmung die Mehrheit der befragten Personen ein dem EWR-Abkommen inhaltlich

gleichwertiges Abkommen bevorzugen. Eine EU-Mitgliedschaft käme in einem solchen Fall nur für 7 Prozent infrage. Ein weniger umfassendes Abkommen oder sogar möglichst gar keine vertraglichen Beziehungen der EU möchten demgegenüber 17 Prozent bzw. 11 Prozent der befragten Personen. Damit zeigt sich ein ähnliches Bild wie bei der oben bereits erwähnten Umfrage in Norwegen, wo im Falle einer Auflösung des EWR-Abkommens mehr Personen für einen Abbau der Beziehungen zur EU als für eine Vertiefung der Beziehungen votieren würden.

Abbildung 14: Bewertung der Optionen im Falle einer Auflösung des EWR

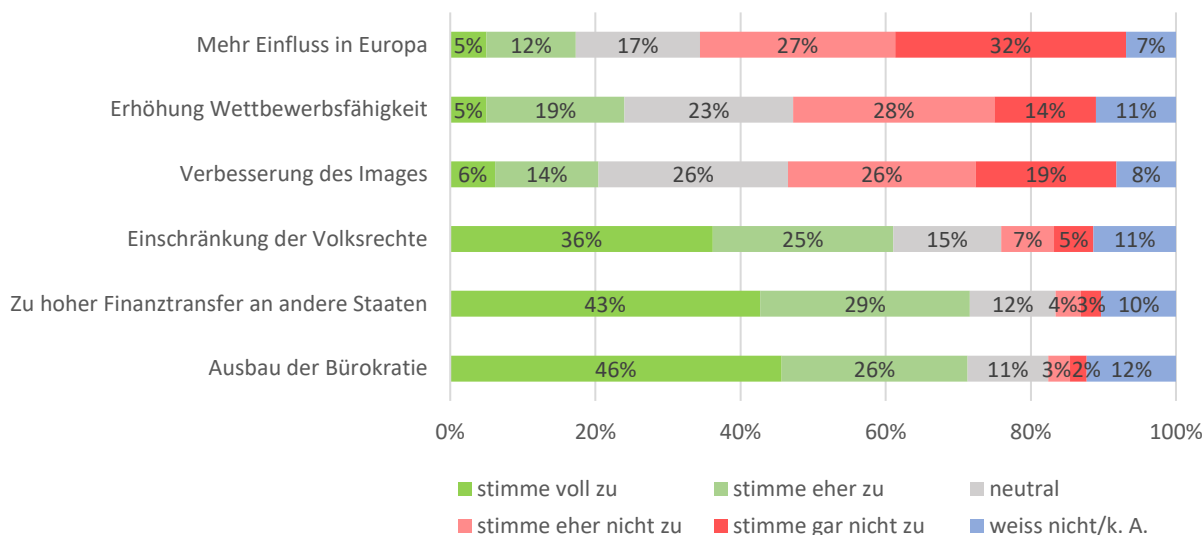


Anmerkung: CAWI-Befragung, Februar 2020, N=869.

Die in Abbildung 14 dargestellte geringe Unterstützung einer EU-Mitgliedschaft bestätigt sich auch durch die Frage nach den möglichen Auswirkungen einer EU-Mitgliedschaft auf Liechtenstein. Demnach erwartet im Falle einer EU-Mitgliedschaft eine grosse Mehrheit der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner einen Ausbau der Bürokratie, einen erhöhten Finanztransfer an andere Staaten und eine Einschränkung der Volksrechte. Positiv formulierte Argumente – wie mehr Einfluss in Europa, eine Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit oder eine Verbesserung des Images – werden demgegenüber von der Mehrheit der befragten Personen abgelehnt. Zwar mag das Bild der EU insgesamt in Liechtenstein nicht besonders schlecht sein, einer EU-Mitgliedschaft begegnen die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner jedoch mit grossen Vorbehalten.

Die in Abbildung 15 dargestellten Ergebnisse decken sich weitgehend mit der im Jahr 2015 durchgeführten Umfrage zur EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins. So stimmten beispielsweise im Jahr 2015 59 Prozent der befragten Personen der Aussage voll zu oder eher zu, dass durch eine EU-Mitgliedschaft die Volksrechte in Liechtenstein eingeschränkt würden, im Vergleich zu 61 Prozent im Jahr 2020. Ebenso fürchteten im Jahr 2015 67 Prozent der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner im Falle einer EU-Mitgliedschaft Liechtensteins einen erhöhten Finanztransfer an andere europäische Staaten im Vergleich zu 72 Prozent im Jahr 2020.

Abbildung 15: Einstellung zu möglichen Folgen im Falle einer EU-Mitgliedschaft Liechtensteins



Anmerkung: CAWI-Befragung, Februar 2020, N=869.

Zusammenfassend zeigt die Auswertung der verschiedenen Fragen zur Zukunft des EWR, dass sich die grosse Mehrheit der liechtensteinischen Bevölkerung Kontinuität in der Europapolitik wünscht. Dies spiegelt sich vor allem im Wunsch nach einer Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der EU basierend auf dem EWR-Abkommen wider. Ist eine solche Fortsetzung aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, würde sich die Mehrheit der befragten Personen ein mit dem EWR-Abkommen inhaltlich möglichst identisches Abkommen zur Gestaltung der Beziehungen der EU wünschen. Das Bedürfnis nach Kontinuität zeigt sich schliesslich auch darin, dass eine grosse Mehrheit stabilen Beziehungen zur EU eine hohe Bedeutung zuweist, eine EU-Mitgliedschaft selbst aber nur auf wenig Unterstützung stösst.

Einstellung zur EU und zur Europäischen Integration im Allgemeinen

Der EWR verbindet die EU-Staaten und die drei EWR/EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen zu einem gemeinsamen Wirtschaftsraum. Zu diesem Zweck haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, innerhalb des Geltungsbereichs des EWR-Abkommens laufend neues EU-Recht in das EWR-Abkommen zu übernehmen. Die EU ist somit nicht nur Liechtensteins Partner im EWR, sondern legt auch den Grundstein für die Weiterentwicklung des EWR-Rechts. Vor diesem Hintergrund wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Umfrage gefragt, welches Bild sie von der EU haben, welche Assoziationen sie mit der EU verknüpfen, wie wichtig ihnen gute Beziehungen Liechtensteins mit der EU sind, wie stark sie sich mit Europa verbunden fühlen und für wie bedeutend sie die künftige wirtschaftliche und politische Entwicklung der EU einschätzen.

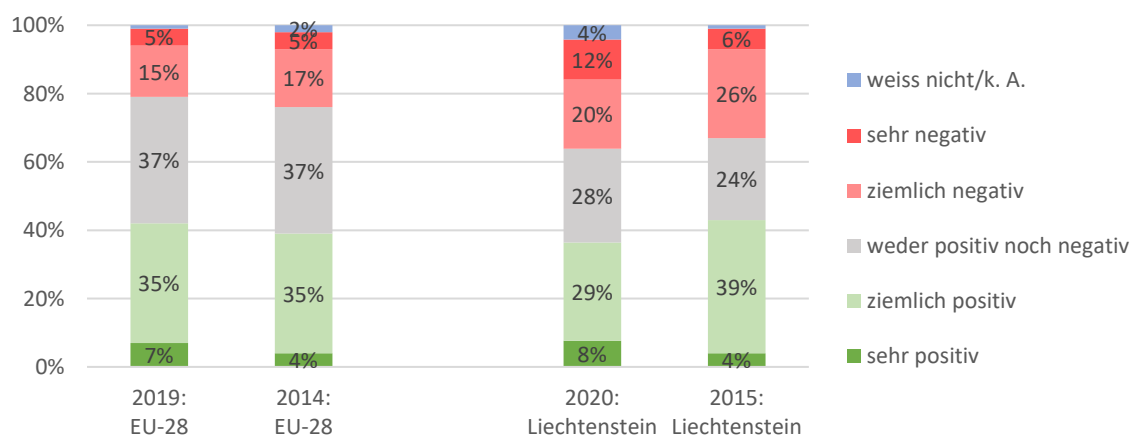
Die EU ruft bei den Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern ein ähnlich positives Bild hervor, wie dies im Durchschnitt der EU-Mitgliedstaaten der Fall ist. Eine solche Übereinstimmung liess sich bereits bei der im Jahr 2015 durchgeführten Befragung zu Liechtensteins Mitgliedschaft im EWR beobachten. Damals rief die EU bei insgesamt 43 Prozent der Liechtensteinerinnen und

Liechtensteiner ein positives Bild hervor, gegenüber 39 Prozent im EU-Durchschnitt. Heute verfügen 37 Prozent der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner über ein positives Bild der EU im Vergleich zu 42 Prozent im EU-Durchschnitt. Während sich im Durchschnitt aller EU-Staaten das Bild der EU in den vergangenen fünf Jahren somit leicht verbessert hat, hat es sich in Liechtenstein im selben Zeitraum leicht verschlechtert.

Im Vergleich zu den einzelnen EU-Mitgliedstaaten liegt der Anteil der Bürgerinnen und Bürger mit einem positiven Bild der EU in den Staaten Griechenland (31 Prozent), Tschechien (31 Prozent), Italien (33 Prozent), Slowakei (33 Prozent), Vereinigtes Königreich (36 Prozent; seit 1.2.2020 kein EU-Mitglied mehr) und Frankreich (36 Prozent) noch tiefer als in Liechtenstein (37 Prozent). Auch im Nachbarstaat Österreich liegt der Anteil der Personen mit einem positiven Bild der EU mit 38 Prozent nur ungleich höher als in Liechtenstein.

Der Vergleich mit den Daten aus den EU-Staaten zeigt allerdings auch, dass in Liechtenstein mit 32 Prozent der Anteil an Personen mit einem negativen EU-Bild deutlich über dem EU-Durchschnitt von 20 Prozent liegt. Lediglich in Griechenland ruft die EU gleich oft ein negatives Bild hervor wie in Liechtenstein. In allen anderen Staaten der EU – so z. B. auch Österreich (22 Prozent) – verfügen die Bürgerinnen und Bürger deutlich weniger oft über ein negatives Bild der EU als in Liechtenstein. Mit 12 Prozent ist insbesondere der Anteil an Personen mit einem sehr negativen EU-Bild in Liechtenstein deutlich höher als im EU-Durchschnitt (5 Prozent). Dieser Anteil hat sich in Liechtenstein in den vergangenen fünf Jahren zudem verdoppelt. Insgesamt lässt sich somit durchaus eine Verschlechterung des EU-Bilds in Liechtenstein konstatieren.

Abbildung 16: Bild der EU in Liechtenstein und im Durchschnitt der EU-Staaten

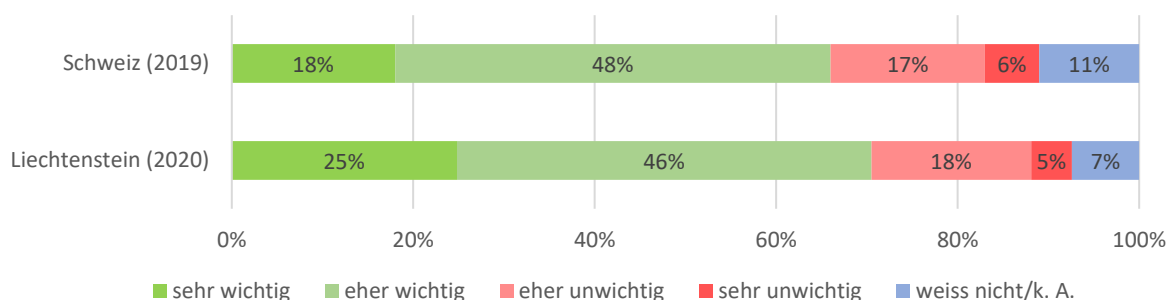


Anmerkung: EU-28: 2019: EB 92, November 2019, Face-to-Face-Interviews; 2014: EB 82, Herbst 2014, Face-to-Face-Interviews; LIE: 2020: Februar 2020, CAWI-Befragung, N=869; 2015: November 2014, CATI-Befragung, N=500.

Die Bedeutung der EU für Liechtenstein zeigt sich nicht nur in der Weiterentwicklung des EWR-Rechts, sondern generell in der EU als Absatzmarkt für Liechtensteins Exporte. Neben dem Bild der EU wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Umfrage auch gefragt, wie wichtig ihnen persönlich die wirtschaftliche und politische Entwicklung in der EU ist. Einer Mehrheit von 71 Prozent der befragten Personen ist diese Entwicklung wichtig. Dies unterstreicht, dass die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner die Bedeutung der EU für Europa und Liechtenstein

anerkennen. Die Bedeutung der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung in der EU wird in Liechtenstein auch etwas höher gewichtet als in der Schweiz.

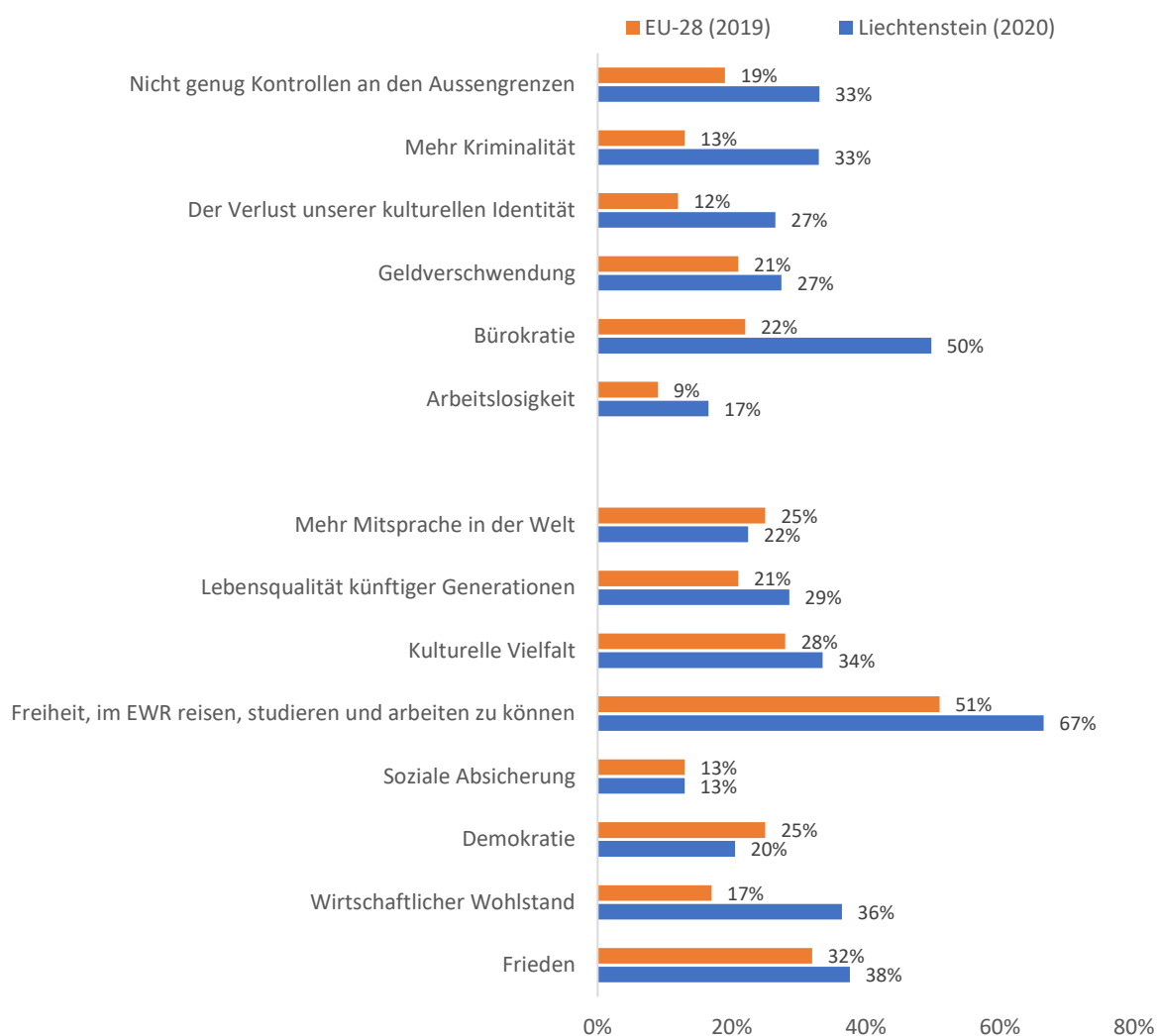
Abbildung 17: Bedeutung der Entwicklung der EU in der Schweiz und Liechtenstein im Vergleich



Anmerkung: *LIE*: CAWI-Befragung, Februar 2020, N=869. *Schweiz*: gfs.bern, Credit Suisse Europa Barometer 2019.

Durch das EWR-Abkommen und verschiedene weitere Abkommen mit der EU ist Liechtenstein seit vielen Jahren aktiv in den europäischen Integrationsprozess eingebunden. Vor diesem Hintergrund wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefragt, was für sie persönlich Europäische Integration bedeute. Dazu wurde allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Liste mit positiv und negativ konnotierten Begriffen präsentiert, aus welcher sie beliebig viele Begriffe auswählen konnten. Die Frage und die zur Auswahl stehenden Assoziationen basierten auf dem in allen EU-Staaten regelmässig durchgeführten Eurobarometer. Abbildung 18 zeigt, wie oft ein Begriff in Liechtenstein und im Durchschnitt der EU-Mitgliedstaaten jeweils gewählt wurde. Sowohl in Liechtenstein als auch in der EU wurde dabei die Freiheit, überall innerhalb des EWR reisen, studieren und arbeiten zu können, am häufigsten gewählt. Dies unterstreicht die hohe Bedeutung der vier Grundfreiheiten für die Europäische Integration. Von den positiven Nennungen wurden in Liechtenstein auch die Begriffe kulturelle Vielfalt, wirtschaftlicher Wohlstand und Frieden von mehr als einem Drittel der Umfrageteilnehmerinnen und -teilnehmer als Sinnbild für die Europäische Integration ausgewählt. Von den eher negativ konnotierten Begriffen wurden Bürokratie, ungenügende Kontrollen an den Aussengrenzen und mehr Kriminalität am häufigsten gewählt.

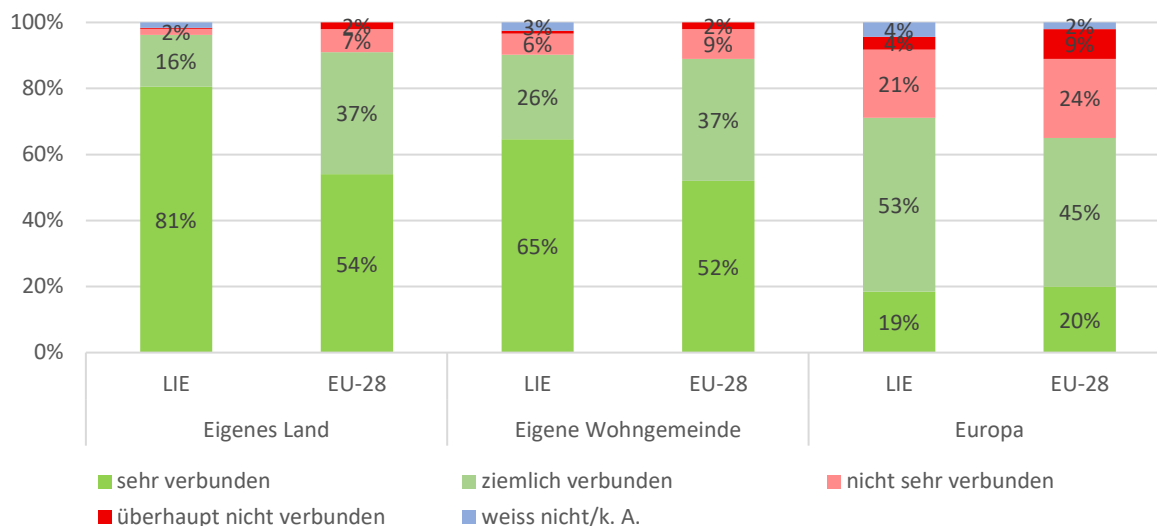
Abbildung 18: Assoziationen im Zusammenhang mit der Europäischen Integration in Liechtenstein und im Durchschnitt der EU-Staaten



Anmerkung: EU-28: 2019: EB 92, 2019, Face-to-Face-Interviews; LIE: 2020: Februar 2020, CAWI-Befragung, N=869.

Im Rahmen der Umfrage wurden die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner ferner gefragt, wie verbunden sie sich mit ihrer Wohngemeinde, dem Land Liechtenstein, der Region Rheintal und Europa verbunden fühlen. Die Frage wurde in ähnlicher Form im letzten Eurobarometer gestellt, weshalb Abbildung 19 erneut die Ergebnisse Liechtensteins mit dem Durchschnitt aller EU-Staaten vergleicht. Die Auswertung zeigt, dass sich die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner im Vergleich mit dem EU-Durchschnitt sowohl stärker mit dem eigenen Land und mit der eigenen Wohngemeinde als auch mit Europa verbunden fühlen. Mit Blick auf die Verbundenheit zu Europa weisen nur neun Staaten eine höhere Verbundenheit als Liechtenstein aus. Dazu zählen Gründungsmitglieder der EU wie Luxemburg ebenso wie traditionell EU-skeptische Staaten wie Dänemark und Schweden.

Abbildung 19: Verbundenheit mit Europa, dem eigenen Land und der eigenen Wohngemeinde



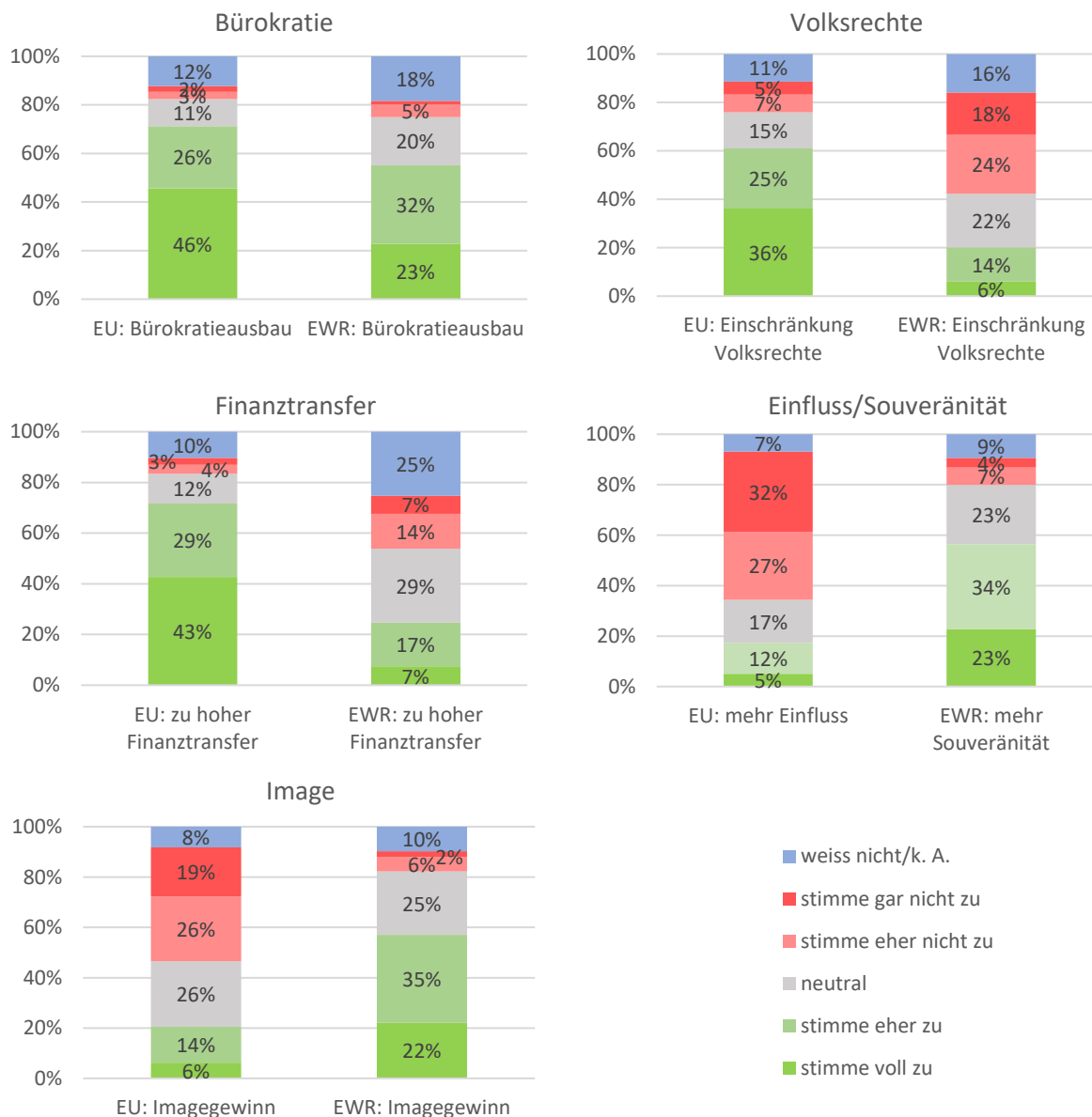
Anmerkung: EU-28: 2019: EB 92, 2019, Face-to-Face-Interviews; LIE: 2020: Februar 2020, CAWI-Befragung, N=869.

Abbildung 20 stellt schliesslich die bereits in Abbildung 15 wiedergegebene Einstellung zu möglichen Auswirkungen einer EU-Mitgliedschaft den in den Abbildungen 6 bis 9 dargestellten gefühlten Auswirkungen des EWR gegenüber. Der Vergleich zeigt die bisweilen stark gegensätzliche Wahrnehmung von EU und EWR durch die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner. So geben beispielsweise 61 Prozent der befragten Personen an, dass in Liechtenstein im Falle einer EU-Mitgliedschaft die Volksrechte eingeschränkt würden. Im Unterschied dazu stimmen nur 20 Prozent der Aussage zu, dass die EWR-Mitgliedschaft die Volksrechte in Liechtenstein einschränke.

Stark unterschiedlich ist die Wahrnehmung von EU und EWR auch mit Blick auf Geldzahlungen an andere europäische Staaten. Während im Zusammenhang mit der EWR-Mitgliedschaft nur 24 Prozent der befragten Personen der Aussage zustimmen, dass Liechtenstein zu viel Geld an andere europäische Staaten bezahlen müsse, sehen im Falle einer EU-Mitgliedschaft 72 Prozent einen zu hohen Finanztransfer an andere Staaten. Ferner zeigt Abbildung 20, dass die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner im Falle einer EU-Mitgliedschaft nicht mehr Einfluss Liechtensteins in Europa erwarten, während sie die EWR-Mitgliedschaft mehrheitlich als Souveränitätsgewinn erachten.

Die unterschiedliche Wahrnehmung der Auswirkungen einer möglichen EU-Mitgliedschaft Liechtensteins einerseits und der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins andererseits lässt sich sachlich nicht erklären. Dies gilt insbesondere für die Frage nach der Einschränkung der Volksrechte, dem Image Liechtensteins im Ausland oder dem Einfluss Liechtensteins in Europa. Interessant ist, dass einige der genannten Argumente – insbesondere die Einschränkung der Volksrechte und der zu hohe Finanztransfer an andere europäische Staaten – im Vorfeld der Abstimmungen über den EWR-Beitritt in Liechtenstein (1992 und 1995) in der Kampagne der EWR-Gegner eine wichtige Rolle spielten und damals wohl deutlich mehr Unterstützung erfuhren als heute.

Abbildung 20: Gegenüberstellung der Wahrnehmung von EU und EWR



Anmerkung: CAWI-Befragung, Februar 2020, N=869.

Zusammenfassend zeigt die Umfrage ein ambivalentes Verhältnis der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner zur Europäischen Integration. So fühlt sich die Mehrheit verbunden mit Europa und weist der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung der EU grosse Bedeutung zu. Auch werden mit dem europäischen Integrationsprozess durchaus positive Begriffe wie Friede, wirtschaftlicher Wohlstand, Reisefreiheit und kulturelle Vielfalt assoziiert. Dennoch ruft die EU in Liechtenstein immer seltener ein positives Bild hervor und im Falle einer EU-Mitgliedschaft Liechtensteins sehen die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner selbst mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit des liechtensteinischen Wirtschaftsstandorts, auf den Einfluss Liechtensteins in Europa oder auf Liechtensteins Image im Ausland kaum Vorteile. Entsprechend gering fällt auch die Unterstützung für eine EU-Mitgliedschaft Liechtensteins aus.

VERTIEFTE ANALYSE

Im zweiten Teil dieser Studie werden Unterschiede nach soziodemografischen Faktoren und weiteren Variablen dargestellt. Erläuterungen zur Methodik und zur Interpretation der ausgewiesenen Werte des Zusammenhangsmasses Cramers-V finden sich in der Einleitung zu dieser Studie. Als Referenzwerte wird zu Beginn jeder Tabelle die unbedingte Häufigkeitsverteilung dargestellt (ohne die Kategorien «Weiss nicht» und «keine Angaben»).

Einstellung zum EWR-Abkommen

Die grosse Mehrheit der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner hat ein positives Bild des EWR. Dies gilt für alle Altersgruppen ebenso wie für Männer und Frauen. So verfügt beispielsweise lediglich 1 Prozent der Altersgruppe 17 bis 24 Jahre über ein negatives Bild des EWR. Den höchsten Wert weist in diesem Zusammenhang die Altersgruppe der 50- bis 64-Jährigen aus, in welcher 8 Prozent der befragten Personen ein negatives Bild des EWR haben.

Während in vielen Staaten die Unterstützung der nationalen Europapolitik stark mit dem Bildungsniveau korreliert, beeinflusst die Variable *Ausbildung* das Bild, das die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner vom EWR haben, nur geringfügig. Für die Auswertungen wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer basierend auf ihrer höchsten abgeschlossenen Ausbildung vier Gruppen zugeordnet. In allen Gruppen gaben lediglich 4 bis 6 Prozent an, ein negatives Bild des EWR zu haben. Personen mit einem tieferen Bildungsniveau wählten jedoch deutlich öfter die Kategorie neutral. Bei den befragten Personen mit der obligatorischen Schule als höchster Ausbildung waren dies 22 Prozent im Vergleich zu 10 Prozent mit Maturität oder Studium.

Tabelle 3 fasst die Ergebnisse der deskriptiven Analyse zusammen. Neben den soziodemografischen Merkmalen *Alter*, *Geschlecht* und *Ausbildung* werden die Variablen *politisches Interesse*, *politische Einstellung*, *Parteizugehörigkeit*, *Regierungsvertrauen*, *Identifikation mit Europa* und *Kenntnisse über den EWR* ausgewiesen. Ein besonders starker Zusammenhang lässt sich bei den Variablen *Identifikation mit Europa* und *Regierungsvertrauen* nachweisen. So verfügen 86 Prozent der Personen mit einem überdurchschnittlich hohen Vertrauen in die liechtensteinische Regierung auch über ein positives Bild des EWR gegenüber 72 Prozent der Personen mit einem (unter-)durchschnittlichen Regierungsvertrauen. Noch deutlicher ist der Unterschied mit Blick auf die Verbundenheit mit Europa: Während 85 Prozent der befragten Personen, welche sich mit Europa sehr oder ziemlich verbunden fühlen, ein positives Bild des EWR haben, sind dies bei Personen, die sich Europa nicht sehr oder überhaupt nicht verbunden fühlen, lediglich 65 Prozent.

Auch bei den Variablen *Parteizugehörigkeit* und *politisches Interesse* lassen sich gewisse Unterschiede feststellen. Personen, welche sich der Freien Liste (FL) zugehörig fühlen, haben demnach ein besonders positives Bild des EWR. Demgegenüber sehen Personen, welche sich der Partei Die Unabhängigen (DU) zugehörig fühlen, den EWR am kritischsten, aber immer noch mehrheitlich positiv. Ebenso verfügen politisch interessierte Personen eher über ein positives Bild des EWR als politisch nicht sonderlich interessierte Personen. Schliesslich zeigt Tabelle 3, dass ein Zusammenhang zwischen der Variable *Kenntnisse über den EWR* und dem Bild des EWR besteht. Personen, welche ihre Kenntnisse des EWR hoch einschätzen, haben dabei ein klareres Bild des EWR als Personen mit geringen Kenntnissen des EWR. So haben Personen mit hohen Kenntnissen des

EWR gegenüber Personen mit geringen Kenntnissen des EWR sowohl öfter ein negatives als auch öfter ein positives Bild des EWR.

Tabelle 3: Bild des EWR nach soziodemografischen Merkmalen und weiteren Variablen

	sehr positiv	ziemlich positiv	neutral	ziemlich negativ	sehr negativ	Anzahl
unbedingte Häufigkeit	31%	48%	16%	5%	0	839
Altersgruppe	Cramers-V = 0.098; p = 0.010*					
17–24 Jahre	32%	49%	18%	1%	0%	112
25–34 Jahre	33%	45%	19%	2%	1%	115
35–49 Jahre	25%	50%	21%	5%	0%	170
50–64 Jahre	28%	49%	15%	8%	0%	242
65–79 Jahre	40%	46%	10%	5%	0%	201
Geschlecht	Cramers-V = 0.101; p = 0.075					
männlich	29%	49%	15%	7%	0%	378
weiblich	33%	46%	17%	3%	0%	455
Ausbildung	Cramers-V = 0.101; p = 0.013*					
keine/obligatorische Schule	33%	41%	22%	4%	0%	138
berufliche Grundausbildung	27%	49%	19%	5%	0%	417
Fachausbildung	31%	54%	9%	5%	1%	129
Maturität/Studium	41%	45%	10%	4%	0%	155
politisches Interesse	Cramers-V = 0.171; p = 0.000***					
nicht interessiert	21%	53%	23%	3%	0%	221
interessiert	35%	47%	13%	5%	0%	602
politische Einstellung	Cramers-V = 0.107; p = 0.031*					
links	43%	44%	11%	3%	0%	180
Mitte	30%	50%	14%	5%	0%	299
rechts	27%	49%	17%	7%	0%	264
Parteizugehörigkeit	Cramers-V = 0.137; p = 0.000***					
VU	33%	50%	15%	1%	1%	
FBP	36%	44%	15%	5%	0%	
FL	49%	43%	5%	3%	0%	
DU	6%	53%	28%	14%	0%	
DpL	13%	71%	10%	7%	0%	
Keine	27%	48%	17%	8%	0%	
Regierungsvertrauen	Cramers-V = 0.220; p = 0.000***					
(unter)durchschnittlich	22%	50%	21%	7%	1%	362
überdurchschnittlich	39%	47%	11%	3%	0%	455
Identifikation mit Europa	Cramers-V = 0.276; p = 0.000***					
nicht verbunden	19%	46%	22%	13%	1%	202
(ziemlich) verbunden	36%	49%	13%	2%	0%	607
Kenntnisse über den EWR	Cramers-V = 0.160; p = 0.000***					
(eher) gering	22%	53%	21%	5%	0%	174
weder gering noch hoch	30%	50%	18%	3%	0%	368
(eher) hoch	43%	43%	8%	6%	1%	266

Anmerkung: Anzahl Fälle der einzelnen Ausprägungen der Variable Parteizugehörigkeit variiert zwischen 31 und 250.

Befragt nach ihren Kenntnissen über den EWR, geben die meisten Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner an, dass ihr Wissen über den EWR weder gut noch schlecht ist. Die Auswertung anhand der soziodemografischen Merkmale *Alter*, *Geschlecht* und *Bildung* zeigt dabei, dass Männer ihre eigenen Kenntnisse über den EWR häufiger als sehr gut oder eher gut einstufen (37 Prozent) als Frauen (27 Prozent). Ähnliches zeigt sich bei älteren Personen. So geben 35 Prozent der befragten Personen der Altersgruppe 17 bis 24 Jahre an, über eher schlechte oder sehr schlechte Kenntnisse über den EWR zu verfügen, im Vergleich zu 12 Prozent in der Altersgruppe 65 bis 79 Jahre. Ferner schätzen Personen mit einer höheren Ausbildung ihre Kenntnisse über den EWR eher als gut ein im Vergleich zu Personen mit einem tieferen Bildungsniveau. Allerdings geben selbst bei Personen mit Matura, Studium oder Doktorat als höchste Ausbildung weniger als 50 Prozent der befragten Personen an, über sehr gute, gute oder eher gute Kenntnisse des EWR zu verfügen. Den stärksten Zusammenhang hinsichtlich der Selbsteinschätzung der Kenntnisse über den EWR lässt sich bei der Variable *politisches Interesse* feststellen. Je höher das Interesse an der Politik, desto höher werden auch die eigenen Kenntnisse über den EWR eingestuft.

Tabelle 4: Selbsteinschätzung der Kenntnisse über den EWR

	sehr gut	eher gut	weder gut noch schlecht	eher schlecht	sehr schlecht	Anzahl
unbedingte Häufigkeit	6%	27%	45%	18%	5%	831
Altersgruppe	Cramers-V = 0.106; p = 0.002**					
17–24 Jahre	6%	24%	35%	26%	9%	115
25–34 Jahre	4%	26%	39%	24%	7%	114
35–49 Jahre	4%	23%	49%	19%	6%	167
50–64 Jahre	4%	30%	46%	17%	3%	243
65–79 Jahre	9%	27%	51%	10%	2%	192
Geschlecht	Cramers-V = 0.158; p = 0.000***					
männlich	6%	31%	44%	17%	2%	378
weiblich	5%	22%	46%	19%	8%	444
Ausbildung	Cramers-V = 0.111; p = 0.002**					
keine/obligatorische Schule	5%	17%	55%	15%	8%	130
berufliche Grundausbildung	6%	24%	45%	21%	5%	417
Fachausbildung	4%	29%	47%	15%	5%	130
Maturität/Studium	7%	40%	35%	15%	3%	153
politisches Interesse	Cramers-V = 0.417; p = 0.000***					
nicht interessiert	0%	11%	40%	34%	14%	227
interessiert	8%	33%	46%	12%	2%	595

Bewertung der EWR-Mitgliedschaft

Die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner haben nicht nur ein grundsätzlich positives Bild des EWR, sondern bewerten auch die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins positiv. So halten lediglich 5 Prozent der befragten Personen das EWR-Abkommen für ein schlechtes Abkommen für Liechtenstein. Der Grad der Zustimmung unterscheidet sich dabei kaum nach *Alter*, *Geschlecht*, *Bildung*

oder den weiteren getesteten Variablen. Vor diesem Hintergrund wird auf eine detaillierte Wiedergabe der Ergebnisse zur allgemeinen Einordnung des EWR-Abkommens verzichtet. Einzig bei der Variable *Parteizugehörigkeit* konnte ein statistisch signifikanter Zusammenhang festgestellt werden. Demnach bezeichneten 27 Prozent der Personen, welche sich der Partei Die Unabhängigen (DU) zugehörig fühlen, das EWR-Abkommen als schlechtes Abkommen. Bei allen anderen Gruppen lag der Anteil bei maximal 6 Prozent.

Auch bei der Frage, ob die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins ein Erfolgsmodell sei, zeigt sich eine hohe Zustimmung unabhängig von *Geschlecht, Alter, Bildung* oder weiteren Variablen. Tabelle 5 fasst die Ergebnisse der deskriptiven Analyse zusammen. Die Zustimmung ist bei der Altersgruppe 17 bis 24 Jahre mit 74 Prozent und der Altersgruppe 65 bis 79 Jahre mit 79 Prozent besonders hoch, während die Altersgruppen dazwischen Zustimmungswerte von 64 bis 67 Prozent ausweisen. Anders ausgedrückt, die EWR-Mitgliedschaft wird von der jüngsten und der ältesten Altersgruppe am ehesten als Erfolgsmodell erachtet, während die übrigen Altersgruppen die Aussage zwar nicht häufiger ablehnen, aber der Aussage öfter weder explizit zustimmen noch sie ablehnen.

Mit Blick auf das *Bildungsniveau* zeigt sich, dass die Zustimmung mit dem Anstieg des Bildungsniveaus steigt. So stimmten 62 Prozent der befragten Personen mit der obligatorischen Schule als höchster Ausbildung der Aussage «Die EWR-Mitgliedschaft ist für Liechtenstein ein Erfolgsmodell» zu, gegenüber 81 Prozent der befragten Personen mit einer Maturität oder einem Studium als höchster abgeschlossener Ausbildung.

Auch für die Variablen *politisches Interesse, Parteizugehörigkeit, Regierungsvertrauen, Identifikation mit Europa* sowie *Kenntnisse über den EWR* lassen sich Unterschiede zwischen den einzelnen Ausprägungen nachweisen. Angesichts des insgesamt sehr geringen Anteils an Personen, welche die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins nicht als ein Erfolgsmodell erachten, zeigen sich diese Unterschiede weniger hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Zustimmung und Ablehnung, sondern eher daran, ob die befragten Personen der Aussage voll zustimmen oder nur eher zustimmen. So stimmen z. B. 45 Prozent der befragten Personen mit hohen Kenntnissen des EWR der Aussage voll zu, dass die EWR-Mitgliedschaft für Liechtenstein ein Erfolgsmodell sei, gegenüber 17 Prozent mit geringen Kenntnissen über den EWR. Ebenso stimmen 35 Prozent der befragten Personen, welche sich mit Europa verbunden fühlen, der Aussage voll zu, gegenüber 18 Prozent der befragten Personen, welche sich nicht mit Europa verbunden fühlen. Zugleich wählten die befragten Personen, welche über hohe Kenntnisse des EWR verfügen oder sich mit Europa verbunden fühlen, deutlich weniger oft die Antwortmöglichkeit «neutral».

Der an den Variablen *Identifikation mit Europa* und *Kenntnisse über den EWR* dargestellte Zusammenhang zeigt sich auch bei den Variablen *politisches Interesse, Parteizugehörigkeit* und *Regierungsvertrauen*, wobei politisch interessierte Personen mit überdurchschnittlichem Regierungsvertrauen und die Wählerinnen und Wähler der Freien Liste die EWR-Mitgliedschaft am häufigsten als Erfolgsmodell erachten.

Tabelle 5: Zustimmung zur Aussage «EWR-Mitgliedschaft ist ein Erfolgsmodell für Liechtenstein»

	stimme voll zu	stimme eher zu	neutral	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	Anzahl
unbedingte Häufigkeit	31%	39%	24%	5%	1%	786
Altersgruppe	Cramers-V = 0.128; p = 0.000***					
17–24 Jahre	27%	47%	22%	4%	1%	102
25–34 Jahre	22%	42%	33%	2%	2%	106
35–49 Jahre	19%	46%	28%	7%	1%	165
50–64 Jahre	32%	35%	25%	6%	2%	226
65–79 Jahre	46%	33%	15%	7%	0%	185
Geschlecht	Cramers-V = 0.116; p = 0.033*					
männlich	31%	41%	20%	6%	2%	362
weiblich	31%	38%	27%	5%	0%	419
Ausbildung	Cramers-V = 0.124; p = 0.000***					
keine/obligatorische Schule	36%	26%	26%	11%	0%	121
berufliche Grundausbildung	26%	41%	28%	4%	1%	394
Fachausbildung	27%	46%	18%	7%	2%	124
Maturität/Studium	40%	41%	16%	3%	1%	146
politisches Interesse	Cramers-V = 0.218; p = 0.000***					
nicht interessiert	17%	41%	37%	5%	1%	187
interessiert	35%	39%	19%	6%	1%	584
politische Einstellung	Cramers-V = 0.098; p = 0.098					
links	38%	44%	15%	4%	0%	166
Mitte	29%	37%	27%	5%	1%	286
rechts	32%	40%	22%	5%	1%	250
Parteizugehörigkeit	Cramers-V = 0.130; p = 0.000***					
VU	37%	29%	29%	4%	1%	
FBP	36%	39%	20%	5%	0%	
FL	44%	35%	18%	1%	1%	
DU	16%	38%	30%	16%	0%	
DpL	26%	52%	13%	7%	3%	
Keine	21%	45%	26%	7%	1%	
Regierungsvertrauen	Cramers-V = 0.187; p = 0.000***					
(unter)durchschnittlich	23%	41%	28%	6%	2%	339
überdurchschnittlich	36%	39%	20%	5%	0%	429
Identifikation mit Europa	Cramers-V = 0.242; p = 0.000***					
nicht verbunden	18%	37%	33%	9%	3%	189
(ziemlich) verbunden	35%	41%	20%	4%	0%	568
Kenntnisse über den EWR	Cramers-V = 0.199; p = 0.000***					
(eher) gering	17%	42%	34%	6%	0%	151
weder gering noch hoch	26%	44%	25%	6%	0%	352
(eher) hoch	45%	34%	16%	3%	2%	262

Anmerkung: Anzahl Fälle der einzelnen Ausprägungen der Variable Parteizugehörigkeit variiert zwischen 31 und 250.

Argumente zur EWR-Mitgliedschaft

Im Rahmen eines sogenannten Argumentetests wurden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Umfrage verschiedene positive und negative Argumente zur EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins präsentiert. Für jedes Argument konnten diese zwischen fünf Antwortmöglichkeiten wählen: «stimme voll zu», «stimme eher zu», «neutral», «stimme eher nicht zu», «stimme gar nicht zu». Wie bereits im ersten Teil dieser Studie dargestellt, stiessen die positiven Argumente mehrheitlich auf Zustimmung und die negativen Argumente mehrheitlich auf Ablehnung, womit der Argumentetest das positive Bild und die gute Bewertung des EWR bestätigte.

Bei verschiedenen Argumenten divergiert die Höhe von Zustimmung und Ablehnung zwischen den einzelnen Ausprägungen der soziodemografischen Merkmale *Alter*, *Geschlecht* und *Bildung* sowie der weiteren getesteten Variablen. Ein Beispiel hierfür ist die Zustimmung zur Aussage, dass die EWR-Mitgliedschaft in Liechtenstein die Volksrechte eingeschränkt habe. Demnach stimmen Personen, welche sich politisch rechts der Mitte verorten, der Aussage deutlich häufiger zu (31 Prozent) als Personen, welche sich links der Mitte verorten (12 Prozent). Ähnliches gilt für Personen mit (unter-)durchschnittlichem Regierungsvertrauen (34 Prozent Zustimmung) im Vergleich zu Personen mit überdurchschnittlichem Vertrauen in die Regierung (16 Prozent Zustimmung). Folglich sehen Personen rechts der politischen Mitte und Personen mit (unter-)durchschnittlichem Regierungsvertrauen im EWR eher eine Einschränkung der Volksrechte in Liechtenstein als Personen links der politischen Mitte und Personen mit einem überdurchschnittlichen Regierungsvertrauen.

Ein weiteres Beispiel für solche Unterschiede findet sich bei der Aussage, dass die EWR-Mitgliedschaft dazu geführt habe, dass Liechtenstein zu viel Geld an andere europäische Staaten zahlen musste, und bei der Variable *Identifikation mit Europa*. So liegt die Zustimmung zur Aussage bei Personen, die sich mit Europa nicht verbunden fühlen, 30 Prozentpunkte höher als bei Personen, die sich mit Europa identifizieren. Das heisst, Personen ohne bzw. mit einer nur schwach ausgeprägten europäischen Identität assoziieren mit dem EWR viel eher einen übermässigen Finanztransfer von Liechtenstein an andere europäische Staaten als Personen mit einer ausgeprägten Verbundenheit mit Europa.

Tabelle 6 zeigt die Ergebnisse der deskriptiven Analyse zur Aussage «Die EWR-Mitgliedschaft hat die Souveränität Liechtensteins gestärkt». Das Narrativ des Souveränitätsgewinns gilt als grundlegend für die grosse Unterstützung des EWR in der liechtensteinischen Bevölkerung und unterscheidet Liechtenstein von anderen europäischen Staaten, wo die Europäische Integration meist mit einem Verlust der nationalstaatlichen Souveränität assoziiert wird. Die Analyse zeigt, dass die Aussage bei älteren Personen, politisch interessierten Personen, Personen mit einem überdurchschnittlichem Regierungsvertrauen, Personen mit einer Verbundenheit mit Europa und Personen mit hohen Kenntnissen des EWR auf eine überdurchschnittlich hohe Zustimmung stösst. Auch die Parteizugehörigkeit steht in einem statistisch signifikanten Zusammenhang mit der Zustimmung und Ablehnung der Aussage. Insbesondere bei Personen mit einer Affinität zu den Parteien Die Unabhängigen (DU) oder den Demokraten pro Liechtenstein (DpL) ist die Ablehnung der Aussage im Vergleich zur Gesamtbevölkerung überdurchschnittlich.

Die detaillierten Ergebnisse der deskriptiven Analyse zu den anderen Argumenten finden sich im Tabellen-Anhang.

Tabelle 6: Zustimmung zur Aussage «EWR ist ein Souveränitätsgewinn für Liechtenstein»

	stimme voll zu	stimme eher zu	neutral	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	Anzahl
unbedingte Häufigkeit	25%	37%	26%	8%	4%	788
Altersgruppe	Cramers-V = 0.135; p = 0.000***					
17–24 Jahre	16%	40%	31%	9%	4%	100
25–34 Jahre	14%	36%	36%	7%	6%	99
35–49 Jahre	23%	30%	33%	9%	6%	162
50–64 Jahre	24%	43%	23%	5%	5%	229
65–79 Jahre	39%	35%	15%	10%	1%	197
Geschlecht	Cramers-V = 0.087; p = 0.202					
männlich	25%	35%	26%	8%	6%	361
weiblich	26%	38%	26%	8%	3%	419
Ausbildung	Cramers-V = 0.075; p = 0.339					
keine/obligatorische Schule	36%	33%	23%	6%	2%	129
berufliche Grundausbildung	24%	37%	27%	7%	5%	393
Fachausbildung	21%	41%	25%	8%	5%	122
Maturität/Studium	24%	36%	24%	10%	5%	144
politisches Interesse	Cramers-V = 0.182; p = 0.000***					
nicht interessiert	18%	34%	39%	6%	4%	188
interessiert	28%	38%	21%	8%	5%	585
politische Einstellung	Cramers-V = 0.118; p = 0.012*					
links	26%	39%	23%	5%	7%	166
Mitte	23%	43%	25%	7%	1%	291
rechts	26%	32%	26%	11%	6%	247
Parteizugehörigkeit	Cramers-V = 0.120; p = 0.002**					
VU	29%	33%	27%	8%	4%	
FBP	31%	38%	22%	7%	3%	
FL	34%	39%	19%	4%	4%	
DU	17%	29%	31%	17%	6%	
DpL	31%	50%	3%	3%	13%	
Keine	18%	34%	33%	11%	5%	
Regierungsvertrauen	Cramers-V = 0.145; p = 0.003**					
(unter)durchschnittlich	21%	35%	30%	8%	6%	343
überdurchschnittlich	29%	39%	21%	8%	3%	428
Identifikation mit Europa	Cramers-V = 0.168; p = 0.000***					
nicht verbunden	13%	40%	32%	10%	5%	190
(ziemlich) verbunden	29%	37%	23%	7%	4%	570
Kenntnisse über den EWR	Cramers-V = 0.149; p = 0.000***					
(eher) gering	21%	33%	37%	5%	4%	145
weder gering noch hoch	20%	43%	26%	8%	4%	356
(eher) hoch	35%	33%	19%	9%	4%	265

Anmerkung: Anzahl Fälle der einzelnen Ausprägungen der Variable Parteizugehörigkeit variiert zwischen 31 und 250.

Zukunft des EWR-Abkommens

Die Aussage «Der EWR ist für Liechtenstein in den nächsten Jahren die beste Option» stösst bei den befragten Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern auf eine hohe Zustimmung. Wie bereits bei den vorherigen Fragen und Argumenten zeigt sich auch bei den in Tabelle 7 wiedergegebenen Ergebnissen, dass soziodemografische Merkmale und weitere Variablen kaum einen Einfluss auf die Höhe der Ablehnung haben. Einzige Ausnahme ist hier die Variable *Parteizugehörigkeit*, wonach 17 Prozent der befragten Personen mit einer Affinität zur Partei Die Unabhängigen (DU) der Aussage eher nicht zustimmen, während dies bei allen anderen Parteien auf maximal 6 Prozent der befragten Personen zutrifft.

Bei den übrigen ausgewiesenen Variablen zeigen sich die Unterschiede vor allem mit Blick auf den Anteil der Personen, welche der Aussage *voll* zustimmen, und dem Anteil derjenigen, welche der Aussage lediglich *eher* zustimmen. Ein solcher Unterschied lässt sich beispielsweise bei der Variable *politisches Interesse* feststellen, wonach 43 Prozent der politisch interessierten Personen der Aussage voll zustimmen im Vergleich zu 26 Prozent der politisch nicht interessierten Personen. Auch Personen mit einer hohen Verbundenheit mit Europa stimmen der Aussage deutlich öfter voll zu (42 Prozent) als Personen, welche sich mit Europa nicht verbunden fühlen (29 Prozent).

Besonders stark ist der Zusammenhang bei der Variable *Kenntnisse über den EWR*. Demnach stimmen lediglich 23 Prozent der Personen mit geringen Kenntnissen des EWR der Aussage voll zu im Vergleich zu 56 Prozent der Personen mit hohen Kenntnissen des EWR. Anders ausgedrückt, die Zustimmung für die Aussage, dass der EWR in den nächsten Jahren die beste Option für Liechtenstein sei, ist bei Personen mit grossen Kenntnissen des EWR besonders hoch.

Der Wunsch nach Kontinuität in der Europapolitik ist ferner bei Personen mit einem überdurchschnittlichen Vertrauen in die Regierung überdurchschnittlich hoch. Auch stimmen Personen der Altersgruppe 65 bis 79 Jahre der Aussage deutlich öfter zu (47 Prozent) als Personen der übrigen Altersgruppen (26 bis 42 Prozent).

Tabelle 7: Zustimmung zur Aussage «EWR ist in den nächsten Jahren die beste Option»

	stimme voll zu	stimme eher zu	neutral	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	Anzahl
unbedingte Häufigkeit	39%	38%	18%	4%	1%	786
Altersgruppe	Cramers-V = 0.097; p = 0.022*					
17–24 Jahre	28%	40%	26%	5%	1%	102
25–34 Jahre	26%	45%	24%	4%	2%	106
35–49 Jahre	39%	39%	18%	2%	1%	160
50–64 Jahre	42%	35%	18%	4%	1%	226
65–79 Jahre	47%	36%	12%	6%	0%	194
Geschlecht	Cramers-V = 0.054; p = 0.688					
männlich	38%	40%	16%	4%	1%	360
weiblich	39%	37%	19%	4%	1%	423
Ausbildung	Cramers-V = 0.117; p = 0.001**					
keine/obligatorische Schule	44%	23%	30%	4%	0%	128
berufliche Grundausbildung	36%	40%	18%	5%	1%	386
Fachausbildung	37%	45%	14%	2%	2%	125
Maturität/Studium	44%	42%	12%	2%	1%	147
politisches Interesse	Cramers-V = 0.235; p = 0.000***					
nicht interessiert	26%	36%	33%	4%	2%	187
interessiert	43%	39%	14%	4%	1%	587
politische Einstellung	Cramers-V = 0.072; p = 0.507					
links	43%	39%	16%	2%	0%	171
Mitte	37%	41%	17%	4%	1%	284
rechts	42%	38%	14%	5%	1%	250
Parteizugehörigkeit	Cramers-V = 0.122; p = 0.001**					
VU	39%	39%	17%	5%	1%	
FBP	45%	32%	18%	4%	1%	
FL	51%	37%	10%	1%	1%	
DU	31%	26%	26%	17%	0%	
DpL	36%	48%	10%	3%	3%	
Keine	32%	44%	22%	3%	0%	
Regierungsvertrauen	Cramers-V = 0.138; p = 0.006**					
(unter)durchschnittlich	34%	37%	22%	6%	1%	340
überdurchschnittlich	42%	40%	14%	3%	1%	431
Identifikation mit Europa	Cramers-V = 0.214; p = 0.000***					
nicht verbunden	29%	34%	28%	7%	2%	189
(ziemlich) verbunden	42%	41%	15%	3%	0%	566
Kenntnisse über den EWR	Cramers-V = 0.209; p = 0.000***					
(eher) gering	23%	40%	34%	4%	0%	144
weder gering noch hoch	36%	41%	18%	5%	0%	357
(eher) hoch	54%	32%	9%	3%	2%	262

Anmerkung: Anzahl Fälle der einzelnen Ausprägungen der Variable Parteizugehörigkeit variiert zwischen 31 und 250.

Bei den meisten in der Umfrage gestellten Fragen zur EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins gab es jeweils eine klare Mehrheit im Sinne einer mehrheitlichen Zustimmung oder mehrheitlichen Ablehnung. Eine Ausnahme hiervon ist die Frage, ob Liechtenstein EWR-Vorgaben weniger konsequent umsetzen soll, auch wenn dies das Verhältnis Liechtensteins zu den EWR-Partnern belasten könnte. Lässt man den Anteil an Personen, welche die Frage nicht beantwortet haben, unberücksichtigt, so zeigt sich, dass 33 Prozent der befragten Personen der Aussage zustimmen und 38 Prozent der Aussage nicht zustimmen. Das heisst, die beiden Lager sind lediglich durch fünf Prozentpunkte getrennt.

Mit Ausnahme des Merkmals *Geschlecht* konnten bei allen getesteten Merkmalen und Variablen teils deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Ausprägungen festgestellt werden. Besonders ausgeprägt sind diese Unterschiede bei der Variable *politische Einstellung*. Demnach stimmen 31 Prozent der befragten Personen, welche sich politisch rechts der Mitte verorten, der Aussage nicht zu im Vergleich zu 64 Prozent der befragten Personen, die sich politisch links der Mitte verorten. Anders ausgedrückt, Personen links der politischen Mitte lehnen die Aussage, dass Liechtenstein EWR-Vorgaben weniger konsequent umsetzen solle, deutlich stärker ab als Personen rechts der politischen Mitte.

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass bei Personen, die sich der Partei Freie Liste (FL) zugehörig fühlen, die Zustimmung zur Aussage am geringsten ist. So stimmen lediglich 8 Prozent der befragten Personen mit einer Affinität zur FL der Aussage zu. Im Unterschied dazu stimmen 60 Prozent der Personen mit einer Affinität zu den Demokraten pro Liechtenstein (DpL) der Aussage zu. Folglich fordern Anhänger der DpL am stärksten eine weniger konsequente Umsetzung des EWR-Rechts, selbst wenn dies Liechtensteins Verhältnis zu den EWR-Partnern belasten könnte.

Die Forderung nach einer weniger konsequenten und damit stärker interessengeleiteten Umsetzung des EWR-Rechts durch Liechtenstein wird auch überproportional stark von Personen der Altersgruppe 17 bis 24 Jahre abgelehnt. So stimmen 43 Prozent der befragten Personen dieser Altersgruppe der Aussage nicht zu, während 19 Prozent der Aussage zustimmen. Im Vergleich dazu stimmen bei der Altersgruppe 65 bis 79 Jahre 38 Prozent der Aussage zu und 33 Prozent nicht zu. Eine konsequente Umsetzung von EWR-Recht wird also besonders von jüngeren Personen unterstützt.

Tabelle 8: Zustimmung zur Aussage «EWR-Recht soll weniger konsequent umgesetzt werden»

	stimme voll zu	stimme eher zu	neutral	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	Anzahl
unbedingte Häufigkeit	11%	22%	29%	25%	13%	757
Altersgruppe	Cramers-V = 0.121; p = 0.000***					
17–24 Jahre	5%	14%	28%	34%	19%	94
25–34 Jahre	8%	19%	22%	36%	16%	102
35–49 Jahre	9%	19%	33%	28%	12%	153
50–64 Jahre	17%	26%	30%	18%	9%	228
65–79 Jahre	11%	27%	29%	20%	13%	180
Geschlecht	Cramers-V = 0.111; p = 0.056					
männlich	13%	20%	29%	27%	11%	363
weiblich	9%	25%	29%	22%	15%	391
Ausbildung	Cramers-V = 0.168; p = 0.000***					
keine/obligatorische Schule	12%	14%	38%	21%	16%	111
berufliche Grundausbildung	10%	27%	33%	21%	9%	378
Fachausbildung	17%	23%	23%	26%	11%	124
Maturität/Studium	7%	15%	17%	38%	23%	144
politisches Interesse	Cramers-V = 0.194; p = 0.000***					
nicht interessiert	7%	20%	44%	22%	8%	177
interessiert	13%	23%	24%	26%	14%	569
politische Einstellung	Cramers-V = 0.215; p = 0.000***					
links	5%	13%	19%	38%	26%	157
Mitte	11%	27%	30%	22%	11%	274
rechts	15%	23%	31%	24%	7%	255
Parteizugehörigkeit	Cramers-V = 0.138; p = 0.000***					
VU	11%	26%	27%	23%	13%	
FBP	8%	25%	29%	24%	13%	
FL	1%	7%	23%	42%	27%	
DU	14%	14%	32%	27%	14%	
DpL	22%	38%	25%	9%	6%	
Keine	14%	22%	31%	23%	9%	
Regierungsvertrauen	Cramers-V = 0.174; p = 0.000***					
(unter)durchschnittlich	15%	27%	25%	23%	9%	335
überdurchschnittlich	8%	19%	32%	26%	15%	409
Identifikation mit Europa	Cramers-V = 0.157; p = 0.001**					
nicht verbunden	15%	30%	28%	21%	6%	190
(ziemlich) verbunden	10%	20%	29%	27%	14%	542
Kenntnisse über den EWR	Cramers-V = 0.135; p = 0.001**					
(eher) gering	7%	20%	35%	26%	12%	138
weder gering noch hoch	13%	24%	33%	23%	8%	341
(eher) hoch	11%	20%	22%	28%	19%	260

Anmerkung: Anzahl Fälle der einzelnen Ausprägungen der Variable Parteizugehörigkeit variiert zwischen 31 und 250.

Angesichts der grossen Unterstützung für den EWR überrascht es nicht, dass sich die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner im Fall einer Auflösung des EWR am ehesten ein mit dem EWR inhaltlich gleichwertiges Abkommen zur Gestaltung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen mit der EU vorstellen können. Von den anderen in der Umfrage zur Auswahl stehenden Optionen wurde die EU-Mitgliedschaft verhältnismässig oft von Personen ausgewählt, welche sich politisch links der Mitte verorten. Während 15 Prozent der Personen links der politischen Mitte eine EU-Mitgliedschaft als bevorzugtes Modell im Falle einer Auflösung des EWR nennen, trifft dies nur auf 3 Prozent der Personen zu, welche sich politisch rechts der Mitte verorten. Umgekehrt würden im Falle einer Auflösung des EWR 14 Prozent der Personen rechts der politischen Mitte es bevorzugen, wenn Liechtenstein gar keine Abkommen mit der EU mehr abschliessen würde. Bei Personen links der politischen Mitte sind dies nur 6 Prozent.

Der soeben dargestellte Zusammenhang zwischen politischer Einstellung und der Präferenz einer bestimmten Option im Falle einer Auflösung des EWR zeigt sich auch bei der Auswertung nach der Variable *Parteizugehörigkeit*. Entsprechend votieren Personen mit einer Affinität zur Freien Liste (FL) deutlich öfter für eine EU-Mitgliedschaft (19 Prozent) als Personen mit einer Nähe zu den Demokraten pro Liechtenstein (DpL) (0 Prozent).

Eine weitere Auffälligkeit hinsichtlich der bevorzugten Integrationsoptionen im Falle einer Auflösung des EWR zeigt sich beim Merkmal *Ausbildung*. Dies gilt insbesondere für die Option «gar keine Abkommen mit der EU». Diese wurde von 23 Prozent der Personen mit keiner Ausbildung oder mit der obligatorischen Schule als höchster Ausbildung ausgewählt, während nur 3 Prozent der Personen mit einer Matura oder einem Studium als höchster Ausbildung diese Option wählten.

Wenig überraschend zeigt sich auch ein starker Zusammenhang bei der Variable *Identifikation mit Europa*. Demnach bevorzugen Personen, welche sich mit Europa verbunden fühlen, mit der EU-Mitgliedschaft oder einem dem EWR inhaltlich gleichwertigen Abkommen deutlich häufiger Integrationsmodelle mit gleicher oder mehr Integration gegenüber Modellen mit weniger Integration.

Tabelle 9: Bevorzugte Integrationsoptionen im Falle einer Auflösung des EWR

	EU- Mitgliedschaft	inhaltlich gleichwertiges Abkommen	weniger umfassendes Abkommen	gar keine Abkommen	Anzahl
unbedingte Häufigkeit	8%	59%	20%	13%	751
Altersgruppe	Cramers-V = 0.056; p = 0.857				
17–24 Jahre	10%	61%	18%	12%	104
25–34 Jahre	9%	55%	23%	14%	104
35–49 Jahre	9%	59%	22%	11%	151
50–64 Jahre	8%	58%	20%	14%	207
65–79 Jahre	4%	62%	19%	15%	184
Geschlecht	Cramers-V = 0.059; p = 0.46				
männlich	8%	56%	22%	14%	357
weiblich	8%	62%	19%	12%	389
Ausbildung	Cramers-V = 0.120; p = 0.000***				
keine/obligatorische Schule	9%	56%	12%	23%	119
berufliche Grundausbildung	6%	57%	23%	15%	365
Fachausbildung	8%	60%	20%	11%	123
Maturität/Studium	11%	66%	21%	3%	146
politisches Interesse	Cramers-V = 0.037; p = 0.804				
nicht interessiert	7%	62%	19%	13%	167
interessiert	8%	58%	21%	13%	573
politische Einstellung	Cramers-V = 0.158; p = 0.000***				
links	15%	65%	15%	6%	164
Mitte	8%	58%	20%	15%	267
rechts	3%	56%	27%	14%	259
Parteizugehörigkeit	Cramers-V = 0.136; p = 0.000***				
VU	7%	65%	12%	16%	
FBP	7%	60%	20%	14%	
FL	19%	64%	8%	8%	
DU	6%	53%	28%	14%	
DpL	0%	57%	37%	7%	
Keine	7%	54%	26%	13%	
Identifikation mit Europa	Cramers-V = 0.271; p = 0.000***				
nicht verbunden	3%	43%	31%	23%	189
(ziemlich) verbunden	10%	64%	17%	9%	539
Kenntnisse über den EWR	Cramers-V = 0.109; p = 0.008**				
(eher) gering	9%	64%	21%	6%	126
weder gering noch hoch	5%	60%	19%	16%	351
(eher) hoch	10%	57%	23%	10%	252

Anmerkung: Anzahl Fälle der einzelnen Ausprägungen der Variable Parteizugehörigkeit variiert zwischen 31 und 250.

Tabelle 10 fasst schliesslich die Ergebnisse der deskriptiven Analyse zur Frage «Wie wichtig sind Ihnen generell stabile Beziehungen zwischen Liechtenstein und der EU?» zusammen. Die Ergebnisse zeigen, dass der Wunsch nach Kontinuität und Stabilität in der liechtensteinischen Europapolitik unabhängig der Merkmale *Alter*, *Geschlecht* und *Bildung* besteht.

Der Wunsch nach stabilen Beziehungen mit der EU ist bei Personen mit einer Matura oder einem Studium als höchster abgeschlossener Ausbildung allerdings besonders hoch. Lediglich 6 Prozent der befragten Personen mit einer Matura oder einem Studium erachten demnach stabile Beziehungen zur EU als unwichtig im Vergleich zu 14 Prozent der Personen mit einer obligatorischen Schule als höchster abgeschlossener Ausbildung und 20 Prozent der Personen mit einer beruflichen Grundausbildung.

Des Weiteren zeigt die deskriptive Analyse, dass Personen links der politischen Mitte die Bedeutung stabiler Beziehungen zur EU höher einstufen als Personen rechts der politischen Mitte. So bezeichneten 62 Prozent der befragten Personen, die sich links der politischen Mitte verorten, stabile Beziehungen mit der EU als sehr wichtig, während dies nur für 28 Prozent der Personen, die sich rechts der politischen Mitte verorten, zutrifft. Diese Beobachtung deckt sich mit den bisherigen Ergebnissen, wonach Personen, die sich politisch links der Mitte verorten, verschiedenen Aspekten der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins positiver gegenüberstehen als Personen rechts der politischen Mitte. Entsprechend stufen die Wählerinnen und Wähler der FL stabile Beziehungen mit der EU deutlich öfter als sehr wichtig ein (61 Prozent) gegenüber Personen mit einer Affinität zu den Parteien DU (14 Prozent) und DpL (9 Prozent).

Ein besonders starker Zusammenhang besteht ferner zwischen dem Wunsch nach stabilen Beziehungen zur EU und der Identifikation mit Europa. Personen, welche sich mit Europa verbunden fühlen, stufen demnach auch die Bedeutung stabiler Beziehungen Liechtensteins zur EU als wichtiger ein als Personen, die sich nicht mit Europa verbunden fühlen.

Tabelle 10: Einschätzung der Bedeutung stabiler Beziehungen zur EU für Liechtenstein

	sehr wichtig	eher wichtig	eher unwichtig	sehr unwichtig	Anzahl
unbedingte Häufigkeit	37%	47%	13%	3%	815
Altersgruppe	Cramers-V = 0.09; p = 0.076				
17–24 Jahre	37%	50%	12%	1%	113
25–34 Jahre	38%	42%	12%	8%	110
35–49 Jahre	37%	50%	12%	2%	170
50–64 Jahre	37%	46%	16%	1%	231
65–79 Jahre	36%	49%	11%	4%	188
Geschlecht	Cramers-V = 0.111; p = 0.019*				
männlich	38%	44%	13%	5%	375
weiblich	36%	51%	12%	2%	436
Ausbildung	Cramers-V = 0.119; p = 0.000***				
keine/obligatorische Schule	34%	52%	9%	5%	134
berufliche Grundausbildung	31%	49%	17%	3%	406
Fachausbildung	38%	44%	13%	5%	126
Maturität/Studium	52%	43%	5%	1%	152
politisches Interesse	Cramers-V = 0.138; p = 0.002**				
nicht interessiert	27%	57%	12%	4%	214
interessiert	41%	43%	13%	3%	592
politische Einstellung	Cramers-V = 0.232; p = 0.000***				
links	62%	36%	3%	0%	174
Mitte	33%	51%	15%	1%	303
rechts	28%	49%	17%	6%	259
Parteizugehörigkeit	Cramers-V = 0.149; p = 0.000***				
VU	37%	49%	12%	2%	
FBP	40%	44%	13%	3%	
FL	61%	34%	4%	1%	
DU	14%	69%	17%	0%	
DpL	9%	55%	27%	9%	
Keine	34%	49%	14%	5%	
Regierungsvertrauen	Cramers-V = 0.198; p = 0.000***				
(unter)durchschnittlich	29%	48%	17%	6%	352
überdurchschnittlich	43%	46%	10%	1%	453
Identifikation mit Europa	Cramers-V = 0.318; p = 0.000***				
nicht verbunden	19%	48%	26%	7%	205
(ziemlich) verbunden	44%	47%	8%	1%	589
Kenntnisse über den EWR	Cramers-V = 0.136; p = 0.000***				
(eher) gering	34%	56%	8%	1%	167
weder gering noch hoch	31%	52%	12%	5%	369
(eher) hoch	48%	37%	13%	2%	261

Anmerkung: Anzahl Fälle der einzelnen Ausprägungen der Variable Parteizugehörigkeit variiert zwischen 31 und 250.

Einstellung zur EU im Allgemeinen

Die Mehrheit der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner fühlt sich mit Europa verbunden. Während in vielen anderen Staaten eine europäische Identität bei jungen Personen meist stärker ausgeprägt ist als bei älteren Personen, lässt sich ein solcher Zusammenhang in Liechtenstein nicht nachweisen. Im Gegenteil: Während 84 Prozent der befragten Personen der Altersgruppe 65 bis 79 Jahre angeben, sich mit Europa sehr oder ziemlich verbunden zu fühlen, sind dies in der Altersgruppe der 17- bis 24-Jährigen lediglich 67 Prozent.

Ferner zeigt die deskriptive Analyse, dass der Anteil der Personen, welche sich mit Europa sehr verbunden fühlen, bei Personen mit einer Matura oder einem Studium als höchster abgeschlossener Ausbildung mit 27 Prozent zwar deutlich höher liegt als bei den anderen Ausbildungstypen. Dennoch besteht insgesamt kein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen der Verbundenheit mit Europa und dem Bildungsniveau. Ein solcher Zusammenhang besteht allerdings mit Blick auf die politische Einstellung. Demnach identifizieren sich Personen links der politischen Mitte deutlich stärker mit Europa als Personen rechts der politischen Mitte.

Tabelle 11: Verbundenheit mit Europa nach soziodemografischen Merkmalen und weiteren Variablen

	sehr verbunden	ziemlich verbunden	nicht sehr verbunden	überhaupt nicht verbunden	Anzahl
unbedingte Häufigkeit	19%	55%	22%	4%	831
Altersgruppe	Cramers-V = 0.116; p = 0.001*				
17–24 Jahre	14%	53%	30%	3%	117
25–34 Jahre	16%	51%	25%	8%	116
35–49 Jahre	17%	50%	29%	5%	172
50–64 Jahre	20%	59%	18%	2%	239
65–79 Jahre	26%	58%	12%	4%	187
Geschlecht	Cramers-V = 0.110; p = 0.020*				
männlich	16%	53%	25%	5%	371
weiblich	22%	57%	18%	3%	451
Ausbildung	Cramers-V = 0.066; p = 0.287				
keine/obligatorische Schule	18%	57%	23%	2%	133
berufliche Grundausbildung	17%	57%	21%	5%	416
Fachausbildung	20%	51%	26%	3%	128
Maturität/Studium	27%	52%	18%	3%	153
politisches Interesse	Cramers-V = 0.136; p = 0.002**				
nicht interessiert	13%	54%	25%	7%	225
interessiert	22%	55%	21%	3%	599
politische Einstellung	Cramers-V = 0.178; p = 0.000***				
links	33%	54%	12%	1%	182
Mitte	18%	58%	22%	2%	302
rechts	13%	53%	27%	7%	270

Die EU ruft bei 38 Prozent der befragten Personen ein positives Bild und bei 33 Prozent ein negatives Bild hervor (Angaben ohne «weiss nicht», «keine Angaben»). Personen der Altersgruppe 17 bis 24 Jahre haben dabei am wenigsten oft ein negatives Bild der EU. Gerade einmal 19 Prozent der befragten Personen der Altersgruppe der 17- bis 24-Jährigen geben an, dass die EU bei ihnen ein ziemlich negatives oder sehr negatives Bild hervorruft. Im Vergleich dazu trifft dies auf 36 Prozent der befragten Personen in der Altersgruppe 65 bis 79 Jahre zu.

Die Ergebnisse widersprechen etwas der in Tabelle 10 konstatierten erhöhten Identifikation der 65- bis 79-Jährigen mit Europa. Eine mögliche Erklärung hierfür ist, dass die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner Europa nicht mit der EU gleichsetzen. Dessen ungeachtet besteht ein Zusammenhang zwischen der Variable *Identifikation mit Europa* und dem Bild der EU. Personen mit einer starken Verbundenheit mit Europa haben demnach häufiger ein positives Bild der EU als Personen mit einer geringen Verbundenheit mit Europa.

Die in Tabelle 12 dargestellten Ergebnisse der deskriptiven Analyse bestätigen erneut, dass in Liechtenstein Personen links der politischen Mitte der Europäischen Integration insgesamt und insbesondere der EU positiver gegenüberstehen als Personen rechts der politischen Mitte. So ruft die EU bei 58 Prozent der befragten Personen links der politischen Mitte ein positives Bild hervor im Vergleich zu 25 Prozent der Personen rechts der politischen Mitte. Entsprechend haben Personen mit einer Affinität zur FL ein deutlich positiveres Bild der EU als Personen mit einer Affinität zu den Parteien DU und DpL.

Mit Blick auf das Bild des EWR zeigt die deskriptive Analyse, dass politisch interessierte Personen und Personen mit hohen Kenntnissen über den EWR über ein deutlich positiveres Bild des EWR verfügen als politisch nicht interessierte Personen oder Personen mit geringen Kenntnissen des EWR (siehe Tabelle 3). Im Unterschied dazu verfügen politisch interessierte Personen häufiger über ein negatives EU-Bild (35 Prozent) als politisch nicht interessierte Personen (29 Prozent). Auch ruft die EU bei Personen mit hohen Kenntnissen des EWR häufiger ein negatives Bild hervor (35 Prozent) als bei Personen mit eher geringen Kenntnissen des EWR (22 Prozent).

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass hohe Kenntnisse über den EWR nicht mit hohen Kenntnissen über die EU oder die Europäische Integration insgesamt gleichzusetzen sind. Dennoch überraschen die Ergebnisse und widersprechen den in anderen europäischen Staaten nachgewiesenen Zusammenhängen, dass eine verstärkte Auseinandersetzung mit dem europäischen Integrationsprozess zu einer höheren Unterstützung der EU führt. In Liechtenstein gilt dies demnach nur für die Unterstützung des EWR, nicht aber für die Unterstützung der EU.

Tabelle 12: Bild der EU nach soziodemografischen Merkmalen und weiteren Variablen

	sehr positiv	ziemlich positiv	neutral	ziemlich negativ	sehr negativ	Anzahl
unbedingte Häufigkeit	8%	30%	29%	21%	12%	833
Altersgruppe	Cramers-V = 0.123; p = 0.000***					
17–24 Jahre	10%	37%	34%	14%	5%	112
25–34 Jahre	6%	29%	29%	18%	17%	116
35–49 Jahre	7%	20%	26%	32%	16%	168
50–64 Jahre	8%	29%	36%	16%	11%	237
65–79 Jahre	9%	37%	19%	24%	12%	200
Geschlecht	Cramers-V = 0.078; p = 0.029*					
männlich	8%	29%	26%	23%	14%	378
weiblich	8%	31%	31%	19%	11%	449
Ausbildung	Cramers-V = 0.118; p = 0.001**					
keine/obligatorische Schule	14%	31%	30%	18%	8%	141
berufliche Grundausbildung	6%	28%	28%	23%	16%	410
Fachausbildung	5%	26%	31%	25%	12%	129
Maturität/Studium	11%	39%	29%	16%	5%	154
politisches Interesse	Cramers-V = 0.114; p = 0.032*					
nicht interessiert	8%	27%	37%	18%	11%	216
interessiert	8%	31%	25%	22%	13%	603
politische Einstellung	Cramers-V = 0.234; p = 0.000***					
links	15%	43%	27%	12%	3%	178
Mitte	7%	29%	30%	24%	11%	293
rechts	5%	20%	24%	28%	23%	269
Parteizugehörigkeit	Cramers-V = 0.189; p = 0.000***					
VU	7%	35%	31%	17%	10%	
FBP	13%	24%	29%	22%	13%	
FL	17%	51%	17%	17%	0%	
DU	3%	3%	22%	51%	22%	
DpL	0%	12%	12%	39%	36%	
Keine	5%	32%	32%	17%	15%	
Identifikation mit Europa	Cramers-V = 0.331; p = 0.000***					
nicht verbunden	2%	12%	31%	32%	24%	205
(ziemlich) verbunden	11%	36%	28%	17%	9%	600
Kenntnisse über den EWR	Cramers-V = 0.125; p = 0.002**					
(eher) gering	9%	37%	33%	15%	7%	177
weder gering noch hoch	5%	26%	30%	25%	13%	367
(eher) hoch	10%	31%	23%	20%	15%	261

Anmerkung: Anzahl Fälle der einzelnen Ausprägungen der Variable Parteizugehörigkeit variiert zwischen 31 und 250.

Zusammenfassung der Detailanalyse

Die detaillierte Analyse der einzelnen Fragen anhand soziodemografischer Merkmale unterstreicht, dass die grosse Unterstützung für den EWR der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner unabhängig von *Alter*, *Geschlecht* und *Bildung* besteht. Dies zeigt sich insbesondere bei der Frage, welches Bild der EWR hervorruft, sowie bei den Aussagen, dass die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins ein Erfolgsmodell darstelle, oder dass die EWR-Mitgliedschaft für Liechtenstein in den nächsten Jahren die beste Option sei. Über alle Altersgruppen, Geschlechter und Bildungsgrade hinweg rief der EWR mehrheitlich ein positives Bild hervor und erhielten die genannten Aussagen deutlich mehr Zustimmung als Ablehnung.

Unterschiede lassen sich deshalb meist nicht an einer an einer gegensätzlichen Wahrnehmung des EWR festmachen, sondern daran, wie gefestigt bzw. wie explizit die positive Wahrnehmung des EWR nach den verschiedenen Altersgruppen, Geschlechtern und Bildungsgrade ist. So zeigt sich beispielsweise, dass Personen mit einem tiefen Bildungsgrad öfter die Antwortmöglichkeit «neutral» wählten. Eine weitere Auffälligkeit ist die überdurchschnittliche Zustimmung der Altersgruppe 65 bis 79 Jahre für die Aussagen, dass die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins ein Erfolgsmodell sei und dass die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins Souveränität gestärkt habe. Mit Blick auf das Merkmal *Geschlecht* fällt insbesondere die unterschiedliche Einschätzung der Kenntnisse über den EWR auf, wonach Männer ihre Kenntnisse höher einschätzen als Frauen.

Auch hinsichtlich der übrigen getesteten Variablen lässt sich in den meisten Fällen keine gegensätzliche Wahrnehmung des EWR nach den einzelnen Ausprägungen feststellen. Bei den Variablen *politisches Interesse*, *Regierungsvertrauen*, *Identifikation mit Europa* sowie *Kenntnisse über den EWR* zeigt sich, dass ein erhöhtes politisches Interesse, ein überdurchschnittliches Regierungsvertrauen, eine starke Verbundenheit mit Europa sowie hohe Kenntnisse des EWR die positive Wahrnehmung des EWR nochmals verstärken.

Für die Variable *Parteizugehörigkeit* gilt, dass die Personen mit einer Affinität zu den Parteien DU und DpL von allen befragten Personen dem EWR gegenüber am wenigsten wohlwollend eingestellt sind. Dennoch wird das EWR-Abkommen auch von der grossen Mehrheit der Wählerinnen und Wähler der Parteien DU und DpL unterstützt.

Eine unterschiedliche Wahrnehmung des EWR nach den verschiedenen Ausprägungen der Variable *politische Einstellung* lässt sich nur bei spezifischen Fragen und Argumenten zum EWR feststellen. Das heisst, während die politische Einstellung die Haltung der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner zu Aussagen wie zum Beispiel, dass der EWR die Volksrechte in Liechtenstein eingeschränkt habe oder dass der EWR einen zu hohen Finanztransfer zu anderen europäischen Staaten zur Folge habe, durchaus beeinflusst, hat die politische Einstellung kaum einen Einfluss auf die grundsätzliche Wahrnehmung des EWR als Erfolgsmodell für Liechtenstein. Personen rechts der politischen Mitte sehen das EWR-Abkommen aber stärker als ein reines Wirtschaftsabkommen.

Die Variable *politische Einstellung* hat des Weiteren einen starken Einfluss auf die Wahrnehmung der EU und der Europäischen Integration insgesamt. Personen links der politischen Mitte haben

demnach ein deutlich positiveres Bild der EU und sind einer EU-Mitgliedschaft Liechtensteins gegenüber aufgeschlossener als Personen rechts der politischen Mitte. Damit folgt die Einstellung gegenüber der EU in Liechtenstein einem ähnlichen Muster wie in der Schweiz.

Im Zusammenhang mit dem Bild der EU sowie der Verbundenheit mit Europa zeigt sich ferner, dass der Einfluss der Merkmale *Alter* und *Bildung* in Liechtenstein im Vergleich zu anderen Staaten nicht besonders ausgeprägt ist. So fühlen sich junge und besser ausgebildete Personen nicht überdurchschnittlich stark mit Europa verbunden und haben auch nur ein leicht überdurchschnittlich positives Bild der EU.

Mit Blick auf die Variablen *politisches Interesse* und *Kenntnisse des EWR* zeigt die detaillierte Analyse sogar, dass politisch interessierte Personen häufiger über ein negatives EU-Bild (35 Prozent) verfügen als politisch nicht interessierte Personen (29 Prozent). Auch ruft die EU bei Personen mit hohen Kenntnissen des EWR häufiger ein negatives Bild hervor (35 Prozent) als bei Personen mit eher geringen Kenntnissen des EWR (22 Prozent). Die unterschiedliche Wahrnehmung der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner von EU und EWR zeigt sich somit auch in der differenzierten Analyse anhand der soziodemografischen Merkmale *Alter* und *Bildung* sowie den Variablen *politisches Interesse*, *politische Einstellung* und *Kenntnisse über den EWR*.

TABELLEN-ANHANG

Im ersten Teil des Tabellen-Anhangs wird zu allen inhaltlichen Fragen die exakte Häufigkeitsverteilung dargestellt. Die Nummerierung der Fragen stimmt mit derjenigen im Fragebogen überein, welcher auf der Website des Liechtenstein-Instituts eingesehen werden kann. Ferner sind im Tabellen-Anhang einige ergänzende Tabellen zu den im zweiten Teil dieser Studie rapportierten Ergebnisse aufgeführt.

Häufigkeitsverteilung

Frage 4: Ganz allgemein gesprochen, rufen die folgenden Verträge bzw. internationalen Organisationen bei Ihnen ein sehr positives, ziemlich positives, weder positives noch negatives, ziemlich negatives, sehr negatives Bild hervor?

	sehr positiv	ziemlich positiv	weder positiv noch negativ	ziemlich negativ	sehr negativ	weiss nicht/k. A.
Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)	30%	46%	15%	5%	0%	4%
Zoll- und Währungsunion	67%	25%	4%	1%	0%	2%
Europäische Union (EU)	8%	29%	28%	20%	12%	4%
Vereinte Nationen	18%	40%	30%	4%	2%	5%

Frage 5: Allgemein betrachtet, denken Sie, dass der EWR für Liechtenstein ein gutes Abkommen oder ein schlechtes Abkommen ist?

Gutes Abkommen für Liechtenstein	Schlechtes Abkommen für Liechtenstein	Weiss nicht/k. A.
84%	5%	11%

Frage 6: Wie wichtig sind Ihrer Meinung nach die folgenden Errungenschaften der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins? Sind diese für Liechtenstein sehr wichtig, eher wichtig, eher unwichtig, sehr unwichtig?

	sehr wichtig	eher wichtig	eher unwichtig	sehr unwichtig	weiss nicht/k. A.
Liechtensteins Sonderlösung im Personenverkehr	50%	32%	5%	2%	11%
Freier Verkehr von Gütern und Dienstleistungen im EWR	63%	30%	3%	0%	4%
Freiheit, im EWR reisen, studieren und arbeiten zu können	69%	23%	6%	1%	3%
Abschaffung von Roaminggebühren	56%	31%	8%	1%	5%
Studenten-Austauschprogramme wie Erasmus	48%	31%	11%	2%	8%
Bessere Kontrolle über personenbezogene Daten	33%	40%	16%	4%	8%
Europäische Forschungsprogramme wie Horizon 2020	31%	37%	8%	3%	22%
Emissionshandelssystem	39%	28%	14%	9%	11%

Frage 7: Wir haben einige Argumente zusammengestellt, die oft im Zusammenhang mit dem EWR verwendet werden. Stimmen Sie den Aussagen voll zu, eher zu, eher nicht zu oder gar nicht zu?

	stimme voll zu	stimme eher zu	neutral	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	weiss nicht/ k. A.
EWR hat Souveränität gestärkt	23%	34%	23%	7%	4%	9%
EWR hat gesellschaftspolitische Impulse gebracht	17%	37%	26%	5%	2%	13%
EWR hat Volksrechte eingeschränkt	6%	14%	22%	24%	18%	16%
EWR-Mitgliedschaft bedeutet Ausbau der Bürokratie	23%	32%	20%	5%	1%	18%
EWR bedeutet administrativen Aufwand für KMU	18%	28%	22%	6%	1%	26%
EWR-Abkommen deckt sich mit den wirtschaftlichen Interessen	21%	43%	17%	4%	1%	14%
EWR hat wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit gestärkt	28%	42%	15%	4%	1%	11%
EWR hat Beziehungen zur Schweiz verschlechtert	2%	11%	23%	30%	21%	13%
EWR bedeutet Imagegewinn im Ausland	22%	35%	25%	6%	2%	10%
EWR bedeutet zu viel Geld an andere europäische Staaten	7%	17%	29%	14%	7%	25%
Die EWR-Mitgliedschaft ist für Liechtenstein ein Erfolgsmodell.	28%	36%	22%	5%	1%	10%
Der EWR ist für Liechtenstein eine Nummer zu gross.	2%	8%	20%	30%	31%	9%

Frage 8: Wie stehen Sie zu den folgenden Aussagen betreffend die Zukunft Liechtensteins im EWR?

	stimme voll zu	stimme eher zu	neutral	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	weiss nicht/ k. A.
Liechtenstein sollte seine Europapolitik möglichst eng mit der Schweiz abstimmen.	23%	34%	23%	12%	4%	5%
Der EWR ist für Liechtenstein in den nächsten Jahren die beste Option.	35%	35%	17%	4%	1%	10%
Das gute Funktionieren des EWR ist für Liechtenstein von grosser Bedeutung.	35%	40%	13%	3%	1%	8%
Liechtenstein sollte EWR-Vorgaben weniger konsequent umsetzen, auch wenn dies das Verhältnis zu den anderen EWR-Partnern belasten könnte.	10%	19%	25%	22%	11%	13%
Liechtenstein sollte aus dem EWR austreten.	2%	3%	14%	21%	54%	7%
Liechtenstein sollte an der Sonderlösung zur Einschränkung der Personenfreizügigkeit festhalten.	44%	23%	16%	4%	2%	12%

Frage 9: Würde das EWR-Abkommen aufgelöst, welche der folgenden Optionen und Modelle zur Gestaltung der Beziehungen Liechtensteins mit der EU sollte Liechtenstein Ihrer Meinung nach anstreben?

eine EU-Mitgliedschaft	7%
ein dem EWR-Abkommen inhaltlich gleichwertiges Abkommen	51%
ein im Vergleich zum EWR-Abkommen weniger umfassendes Abkommen	17%
gar keine Abkommen mit der EU	11%
weiss nicht	14%

Frage 10: Neben dem EWR-Abkommen ist Liechtenstein durch verschiedene weitere Abkommen mit der EU verbunden. Wie wichtig sind Ihnen generell stabile Beziehungen zwischen Liechtenstein und der EU?

sehr wichtig	eher wichtig	eher unwichtig	sehr unwichtig	weiss nicht/k. A.
34%	45%	12%	3%	6%

Frage 11: Welche Folgen hätte Ihrer Meinung eine EU-Mitgliedschaft für Liechtenstein?

	stimme voll zu	stimme eher zu	neutral	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	weiss nicht/k. A.
Ausbau der Bürokratie	46%	26%	11%	3%	2%	12%
Zu hoher Finanztransfer an andere Staaten	43%	29%	12%	4%	3%	10%
Einschränkung der Volksrechte	36%	25%	15%	7%	5%	11%
Verbesserung des Images	6%	14%	26%	26%	19%	8%
Erhöhung Wettbewerbsfähigkeit	5%	19%	23%	28%	14%	11%
Mehr Einfluss in Europa	5%	12%	17%	27%	32%	7%

Frage 12: Die Zusammenarbeit der Staaten Europas wird allgemein als Europäische Integration bezeichnet. Im Zentrum steht dabei die EU. Durch Abkommen wie das EWR-Abkommen sind aber auch Nicht-EU-Mitglieder wie Liechtenstein in die Europäische Integration eingebunden. – Was bedeutet die Europäische Integration für Sie persönlich? Bitte kreuzen Sie die nach Ihrer Meinung zutreffenden Nennungen an. (Mehrfachauswahl möglich)

	ausgewählt
Frieden	38%
Wirtschaftlicher Wohlstand	36%
Demokratie	20%
Soziale Absicherung	13%
Freiheit, überall innerhalb des EWR reisen, studieren und arbeiten zu können	67%
Kulturelle Vielfalt	34%
Mehr Mitsprache in der Welt	22%
Arbeitslosigkeit	17%
Bürokratie	50%
Geldverschwendung	27%
Verlust unserer kulturellen Identität	27%
Mehr Kriminalität	33%
Nicht genug Kontrollen an den Aussengrenzen	33%
Lebensqualität künftiger Generationen	29%

Frage 13: Wie wichtig ist Ihnen persönlich die wirtschaftliche und politische Entwicklung in der EU?

sehr wichtig	eher wichtig	eher unwichtig	sehr unwichtig	weiss nicht/k. A.
25%	46%	18%	5%	7%

Frage 14: Bitte sagen Sie uns, wie stark Sie sich verbunden fühlen mit ...

	eigenes Land	eigene Wohngemeinde	Region Rheintal	Europa
sehr verbunden	81%	65%	39%	19%
ziemlich verbunden	16%	26%	46%	53%
nicht sehr verbunden	2%	6%	11%	21%
überhaupt nicht verbunden	0%	1%	1%	4%
weiss nicht/k. A.	2%	3%	3%	4%

Frage 15: Wie würden Sie Ihre Kenntnisse über das EWR-Abkommen einstufen?

sehr gut	eher gut	weder gut noch schlecht	eher schlecht	sehr schlecht	weiss nicht/k. A.
5%	25%	43%	17%	5%	3%

Ergänzende Tabellen

Tabelle Ax1: Zustimmung zur Aussage «EWR hat zu einem Ausbau der Bürokratie geführt»

	stimme voll zu	stimme eher zu	neutral	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	Anzahl
unbedingte Häufigkeit	28%	40%	24%	6%	2%	709
Altersgruppe	Cramers-V = 0.122; p = 0.000***					
17–24 Jahre	17%	33%	37%	8%	5%	83
25–34 Jahre	17%	38%	34%	9%	2%	89
35–49 Jahre	30%	35%	25%	10%	1%	137
50–64 Jahre	31%	43%	20%	6%	1%	220
65–79 Jahre	33%	42%	20%	2%	3%	183
Geschlecht	Cramers-V = 0.087; p = 0.261					
männlich	29%	37%	24%	8%	2%	340
weiblich	26%	42%	26%	5%	2%	363
Ausbildung	Cramers-V = 0.085; p = 0.221					
keine/obligatorische Schule	22%	46%	24%	5%	4%	111
berufliche Grundausbildung	28%	38%	26%	6%	2%	356
Fachausbildung	33%	43%	20%	4%	0%	117
Maturität/Studium	27%	37%	23%	10%	2%	125
politisches Interesse	Cramers-V = 0.200; p = 0.000***					
nicht interessiert	21%	38%	39%	3%	0%	155
interessiert	30%	40%	21%	8%	2%	546
politische Einstellung	Cramers-V = 0.177; p = 0.000***					
links	17%	42%	21%	14%	6%	132
Mitte	28%	40%	26%	6%	2%	271
rechts	35%	38%	23%	4%	0%	243
Parteizugehörigkeit	Cramers-V = 0.134; p = 0.000**					
VU	23%	41%	30%	5%	1%	
FBP	29%	37%	26%	6%	2%	
FL	8%	55%	17%	18%	2%	
DU	46%	23%	23%	9%	0%	
DpL	42%	39%	19%	0%	0%	
Keine	31%	39%	21%	6%	3%	
Regierungsvertrauen	Cramers-V = 0.195; p = 0.000***					
(unter)durchschnittlich	36%	35%	21%	5%	3%	320
überdurchschnittlich	21%	44%	27%	8%	1%	378
Identifikation mit Europa	Cramers-V = 0.134; p = 0.015*					
nicht verbunden	35%	37%	24%	4%	0%	183
(ziemlich) verbunden	25%	42%	24%	7%	2%	504
Kenntnisse über den EWR	Cramers-V = 0.129; p = 0.003**					
(eher) gering	25%	32%	38%	5%	0%	113
weder gering noch hoch	29%	42%	23%	5%	2%	325
(eher) hoch	28%	40%	19%	9%	3%	251

Anmerkung: Anzahl Fälle der einzelnen Ausprägungen der Variable Parteizugehörigkeit variiert zwischen 31 und 250.

Tabelle Ax2: Zustimmung zur Aussage «EWR hat Beziehungen zur Schweiz verschlechtert»

	stimme voll zu	stimme eher zu	neutral	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	Anzahl
unbedingte Häufigkeit	3%	12%	26%	35%	24%	753
Altersgruppe	Cramers-V = 0.109; p = 0.003**					
17–24 Jahre	0%	5%	24%	45%	26%	92
25–34 Jahre	1%	13%	25%	37%	24%	100
35–49 Jahre	5%	7%	26%	39%	24%	153
50–64 Jahre	2%	12%	31%	34%	21%	228
65–79 Jahre	3%	20%	23%	26%	29%	179
Geschlecht	Cramers-V = 0.151; p = 0.002**					
männlich	3%	8%	27%	40%	23%	355
weiblich	2%	16%	26%	30%	26%	392
Ausbildung	Cramers-V = 0.135; p = 0.000***					
keine/obligatorische Schule	4%	14%	33%	18%	31%	118
berufliche Grundausbildung	2%	14%	25%	41%	18%	377
Fachausbildung	3%	12%	31%	32%	23%	121
Maturität/Studium	2%	7%	20%	35%	37%	137
politisches Interesse	Cramers-V = 0.164; p = 0.001**					
nicht interessiert	0%	9%	38%	34%	20%	173
interessiert	3%	13%	23%	34%	27%	567
politische Einstellung	Cramers-V = 0.131; p = 0.003**					
links	1%	10%	20%	34%	36%	158
Mitte	3%	11%	29%	37%	20%	278
rechts	3%	17%	22%	34%	25%	244
Parteizugehörigkeit	Cramers-V = 0.114; p = 0.011*					
VU	4%	13%	35%	26%	23%	
FBP	2%	12%	21%	38%	27%	
FL	0%	5%	18%	39%	39%	
DU	3%	26%	14%	34%	23%	
DpL	3%	13%	19%	45%	19%	
Keine	3%	12%	31%	33%	21%	
Regierungsvertrauen	Cramers-V = 0.154; p = 0.001**					
(unter)durchschnittlich	4%	14%	28%	35%	19%	338
überdurchschnittlich	1%	11%	25%	34%	29%	400
Identifikation mit Europa	Cramers-V = 0.115; p = 0.047*					
nicht verbunden	4%	17%	29%	29%	22%	186
(ziemlich) verbunden	2%	11%	26%	37%	25%	538
Kenntnisse über den EWR	Cramers-V = 0.150; p = 0.000***					
(eher) gering	0%	6%	37%	41%	16%	131
weder gering noch hoch	1%	14%	28%	33%	24%	346
(eher) hoch	4%	13%	20%	33%	31%	256

Anmerkung: Anzahl Fälle der einzelnen Ausprägungen der Variable Parteizugehörigkeit variiert zwischen 31 und 250.

Tabelle Ax3: Zustimmung zur Aussage «EWR hat Volksrechte in Liechtenstein eingeschränkt»

	stimme voll zu	stimme eher zu	neutral	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	Anzahl
unbedingte Häufigkeit	7%	17%	26%	29%	21%	732
Altersgruppe	Cramers-V = 0.128; p = 0.000***					
17–24 Jahre	2%	10%	27%	38%	23%	90
25–34 Jahre	9%	14%	17%	29%	30%	92
35–49 Jahre	5%	8%	29%	37%	22%	145
50–64 Jahre	7%	24%	30%	24%	15%	219
65–79 Jahre	11%	20%	24%	24%	21%	185
Geschlecht	Cramers-V = 0.055; p = 0.698					
Männlich	7%	18%	24%	29%	22%	342
Weiblich	6%	16%	29%	29%	20%	386
Ausbildung	Cramers-V = 0.130; p = 0.000***					
keine/obligatorische Schule	9%	13%	30%	28%	21%	115
berufliche Grundausbildung	8%	20%	30%	24%	18%	361
Fachausbildung	6%	19%	26%	34%	15%	117
Maturität/Studium	5%	11%	14%	37%	32%	139
politisches Interesse	Cramers-V = 0.178; p = 0.000***					
nicht interessiert	4%	18%	39%	26%	13%	151
Interessiert	8%	16%	22%	30%	23%	566
politische Einstellung	Cramers-V = 0.218; p = 0.000***					
Links	4%	8%	11%	42%	36%	154
Mitte	7%	16%	31%	28%	17%	270
Rechts	10%	21%	29%	26%	14%	237
Parteizugehörigkeit	Cramers-V = 0.157; p = 0.000***					
VU	5%	19%	30%	28%	19%	
FBP	11%	13%	31%	27%	19%	
FL	1%	4%	10%	39%	46%	
DU	12%	29%	21%	24%	15%	
DpL	19%	26%	29%	16%	10%	
Keine	6%	19%	26%	28%	21%	
Regierungsvertrauen	Cramers-V = 0.231; p = 0.000***					
(unter)durchschnittlich	13%	21%	22%	26%	18%	310
überdurchschnittlich	3%	13%	29%	32%	23%	407
Identifikation mit Europa	Cramers-V = 0.092; p = 0.203					
nicht verbunden	9%	20%	26%	31%	15%	174
(ziemlich) verbunden	6%	16%	26%	30%	22%	531
Kenntnisse über den EWR	Cramers-V = 0.090; p = 0.176					
(eher) gering	3%	14%	33%	31%	19%	121
weder gering noch hoch	8%	18%	27%	27%	21%	333
(eher) hoch	9%	17%	21%	30%	23%	257

Anmerkung: Anzahl Fälle der einzelnen Ausprägungen der Variable Parteizugehörigkeit variiert zwischen 31 und 250.

Tabelle Ax4: Zustimmung zur Aussage «EWR sorgte für einen zu hohen Finanztransfer an andere Staaten»

	stimme voll zu	stimme eher zu	neutral	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	Anzahl
unbedingte Häufigkeit	10%	23%	39%	19%	10%	650
Altersgruppe	Cramers-V = 0.133; p = 0.000***					
17–24 Jahre	13%	13%	38%	23%	14%	71
25–34 Jahre	11%	24%	28%	23%	15%	83
35–49 Jahre	5%	15%	47%	28%	5%	137
50–64 Jahre	12%	26%	40%	16%	6%	195
65–79 Jahre	10%	29%	38%	10%	13%	163
Geschlecht	Cramers-V = 0.181; p = 0.000***					
Männlich	13%	21%	36%	23%	8%	317
Weiblich	6%	26%	43%	14%	11%	328
Ausbildung	Cramers-V = 0.173; p = 0.000***					
keine/obligatorische Schule	19%	24%	38%	11%	8%	95
berufliche Grundausbildung	10%	27%	39%	17%	8%	326
Fachausbildung	9%	25%	44%	17%	5%	108
Maturität/Studium	4%	9%	35%	33%	19%	119
politisches Interesse	Cramers-V = 0.128; p = 0.033*					
nicht interessiert	13%	26%	44%	14%	4%	128
Interessiert	9%	22%	38%	20%	11%	515
politische Einstellung	Cramers-V = 0.246; p = 0.000***					
Links	3%	11%	32%	29%	25%	135
Mitte	8%	28%	43%	15%	5%	240
Rechts	11%	27%	40%	16%	6%	219
Parteizugehörigkeit	Cramers-V = 0.174; p = 0.000***					
VU	10%	27%	40%	17%	6%	
FBP	6%	28%	44%	16%	7%	
FL	2%	12%	31%	31%	25%	
DU	30%	23%	37%	10%	0%	
DpL	23%	7%	47%	23%	0%	
Keine	13%	21%	34%	20%	13%	
Regierungsvertrauen	Cramers-V = 0.199; p = 0.000***					
(unter)durchschnittlich	16%	25%	34%	16%	9%	288
überdurchschnittlich	5%	22%	43%	21%	10%	351
Identifikation mit Europa	Cramers-V = 0.302; p = 0.000***					
nicht verbunden	21%	35%	26%	14%	5%	154
(ziemlich) verbunden	6%	20%	43%	20%	12%	474
Kenntnisse über den EWR	Cramers-V = 0.138; p = 0.002**					
(eher) gering	8%	24%	45%	16%	8%	89
weder gering noch hoch	12%	24%	43%	14%	7%	301
(eher) hoch	8%	20%	33%	25%	14%	246

Anmerkung: Anzahl Fälle der einzelnen Ausprägungen der Variable Parteizugehörigkeit variiert zwischen 31 und 250.

Tabelle Ax5: Zustimmung zur Aussage «EWR bringt grossen Aufwand für KMUs»

	stimme voll zu	stimme eher zu	neutral	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	Anzahl
unbedingte Häufigkeit	24%	38%	29%	8%	2%	647
Altersgruppe	Cramers-V = 0.148; p = 0.000***					
17–24 Jahre	13%	28%	42%	15%	3%	69
25–34 Jahre	20%	33%	32%	15%	0%	79
35–49 Jahre	21%	32%	39%	8%	2%	132
50–64 Jahre	31%	36%	27%	6%	1%	201
65–79 Jahre	24%	51%	18%	4%	3%	168
Geschlecht	Cramers-V = 0.069; p = 0.555					
Männlich	22%	37%	29%	9%	2%	303
Weiblich	24%	39%	30%	6%	1%	339
Ausbildung	Cramers-V = 0.054; p = 0.934					
keine/obligatorische Schule	24%	36%	30%	8%	3%	104
berufliche Grundausbildung	23%	38%	30%	7%	2%	332
Fachausbildung	26%	42%	26%	6%	0%	106
Maturität/Studium	24%	37%	29%	10%	1%	105
politisches Interesse	Cramers-V = 0.155; p = 0.004**					
nicht interessiert	18%	35%	41%	4%	1%	136
interessiert	26%	38%	25%	9%	2%	500
politische Einstellung	Cramers-V = 0.179; p = 0.000***					
links	14%	38%	27%	17%	4%	118
Mitte	28%	38%	27%	8%	0%	247
rechts	30%	39%	27%	4%	1%	217
Parteizugehörigkeit	Cramers-V = 0.136; p = 0.001**					
VU	21%	37%	36%	5%	1%	
FBP	28%	34%	30%	5%	3%	
FL	9%	39%	32%	20%	0%	
DU	24%	35%	29%	12%	0%	
DpL	26%	52%	16%	0%	7%	
Keine	28%	40%	23%	9%	1%	
Regierungsvertrauen	Cramers-V = 0.170; p = 0.001**					
(unter)durchschnittlich	31%	36%	23%	9%	2%	282
überdurchschnittlich	19%	40%	33%	6%	1%	352
Identifikation mit Europa	Cramers-V = 0.119; p = 0.068					
nicht verbunden	32%	37%	27%	5%	1%	155
(ziemlich) verbunden	22%	38%	30%	9%	2%	466
Kenntnisse über den EWR	Cramers-V = 0.120; p = 0.020*					
(eher) gering	17%	35%	39%	9%	1%	101
weder gering noch hoch	25%	38%	31%	6%	1%	293
(eher) hoch	25%	40%	22%	9%	3%	235

Anmerkung: Anzahl Fälle der einzelnen Ausprägungen der Variable Parteizugehörigkeit variiert zwischen 31 und 250.

Tabelle Ax6: Zustimmung zur Aussage «EWR stärkte Wettbewerbsfähigkeit Liechtensteins»

	stimme voll zu	stimme eher zu	neutral	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	Anzahl
unbedingte Häufigkeit	32%	47%	16%	4%	1%	778
Altersgruppe	Cramers-V = 0.080; p = 0.234					
17–24 Jahre	31%	42%	24%	3%	1%	98
25–34 Jahre	27%	50%	20%	3%	1%	107
35–49 Jahre	26%	56%	14%	4%	1%	160
50–64 Jahre	33%	42%	18%	5%	1%	229
65–79 Jahre	38%	45%	11%	4%	2%	185
Geschlecht	Cramers-V = 0.109; p = 0.055					
männlich	34%	47%	14%	3%	2%	366
weiblich	30%	47%	18%	5%	0%	409
Ausbildung	Cramers-V = 0.131; p = 0.000***					
keine/obligatorische Schule	35%	31%	28%	3%	2%	125
berufliche Grundausbildung	29%	51%	15%	5%	0%	388
Fachausbildung	25%	57%	12%	4%	2%	123
Maturität/Studium	42%	42%	13%	2%	1%	142
politisches Interesse	Cramers-V = 0.216; p = 0.000***					
nicht interessiert	25%	43%	28%	2%	2%	183
interessiert	35%	48%	12%	5%	1%	580
politische Einstellung	Cramers-V = 0.116; p = 0.016*					
links	37%	47%	14%	2%	1%	159
Mitte	32%	48%	17%	2%	0%	289
rechts	28%	50%	13%	8%	1%	251
Parteizugehörigkeit	Cramers-V = 0.122; p = 0.001**					
VU	34%	45%	15%	4%	1%	
FBP	41%	40%	13%	4%	2%	
FL	42%	47%	8%	0%	3%	
DU	24%	49%	19%	8%	0%	
DpL	23%	63%	7%	7%	0%	
Keine	22%	51%	23%	4%	0%	
Regierungsvertrauen	Cramers-V = 0.211; p = 0.000***					
(unter)durchschnittlich	22%	53%	20%	4%	1%	344
überdurchschnittlich	41%	41%	12%	4%	1%	418
Identifikation mit Europa	Cramers-V = 0.157; p = 0.001**					
nicht verbunden	22%	48%	23%	5%	1%	189
(ziemlich) verbunden	35%	48%	13%	4%	1%	558
Kenntnisse über den EWR	Cramers-V = 0.140; p = 0.000***					
(eher) gering	23%	50%	23%	3%	0%	145
weder gering noch hoch	28%	49%	17%	5%	1%	354
(eher) hoch	43%	42%	11%	2%	2%	257

Anmerkung: Anzahl Fälle der einzelnen Ausprägungen der Variable Parteizugehörigkeit variiert zwischen 31 und 250.

Tabelle Ax7: Zustimmung zur Aussage «EWR brachte Liechtenstein gesellschaftliche Impulse»

	stimme voll zu	stimme eher zu	neutral	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	Anzahl
unbedingte Häufigkeit	20%	42%	30%	6%	2%	757
Altersgruppe	Cramers-V = 0.089; p = 0.088					
17–24 Jahre	19%	38%	37%	3%	2%	94
25–34 Jahre	16%	46%	28%	9%	2%	102
35–49 Jahre	19%	39%	33%	7%	1%	155
50–64 Jahre	16%	45%	30%	5%	4%	222
65–79 Jahre	27%	42%	25%	7%	0%	184
Geschlecht	Cramers-V = 0.114; p = 0.044*					
männlich	17%	42%	30%	7%	4%	346
weiblich	22%	43%	30%	5%	1%	405
Ausbildung	Cramers-V = 0.105; p = 0.014*					
keine/obligatorische Schule	25%	31%	38%	6%	0%	118
berufliche Grundausbildung	21%	43%	29%	6%	1%	379
Fachausbildung	10%	46%	34%	7%	3%	121
Maturität/Studium	20%	45%	24%	7%	4%	139
politisches Interesse	Cramers-V = 0.159; p = 0.001**					
nicht interessiert	9%	48%	37%	6%	1%	170
interessiert	23%	41%	27%	7%	2%	573
politische Einstellung	Cramers-V = 0.161; p = 0.000***					
links	24%	46%	26%	4%	1%	157
Mitte	24%	42%	30%	3%	1%	277
rechts	12%	42%	30%	12%	4%	246
Parteizugehörigkeit	Cramers-V = 0.138; p = 0.000***					
VU	19%	45%	30%	4%	2%	
FBP	25%	39%	28%	6%	3%	
FL	31%	39%	26%	1%	3%	
DU	16%	35%	24%	24%	0%	
DpL	18%	42%	21%	9%	9%	
Keine	12%	45%	35%	8%	1%	
Regierungsvertrauen	Cramers-V = 0.169; p = 0.000***					
(unter)durchschnittlich	19%	35%	35%	9%	3%	325
überdurchschnittlich	20%	48%	26%	4%	1%	414
Identifikation mit Europa	Cramers-V = 0.183; p = 0.000***					
nicht verbunden	11%	39%	35%	11%	4%	178
(ziemlich) verbunden	22%	44%	28%	5%	2%	550
Kenntnisse über den EWR	Cramers-V = 0.190; p = 0.000***					
(eher) gering	9%	42%	40%	7%	2%	139
weder gering noch hoch	15%	49%	31%	5%	1%	343
(eher) hoch	33%	35%	24%	5%	4%	257

Anmerkung: Anzahl Fälle der einzelnen Ausprägungen der Variable Parteizugehörigkeit variiert zwischen 31 und 250.

Tabelle Ax8: Zustimmung zur Aussage «EWR ist eine Nummer zu gross für Liechtenstein»

	stimme voll zu	stimme eher zu	neutral	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	Anzahl
unbedingte Häufigkeit	2%	9%	22%	33%	34%	789
Altersgruppe	Cramers-V = 0.095; p = 0.028*					
17–24 Jahre	1%	5%	18%	41%	35%	104
25–34 Jahre	0%	3%	23%	35%	39%	103
35–49 Jahre	1%	9%	24%	37%	31%	164
50–64 Jahre	3%	10%	24%	29%	34%	233
65–79 Jahre	2%	15%	20%	27%	36%	186
Geschlecht	Cramers-V = 0.062; p = 0.556					
männlich	2%	9%	20%	35%	34%	363
weiblich	1%	10%	24%	30%	35%	420
Ausbildung	Cramers-V = 0.114; p = 0.002**					
keine/obligatorische Schule	1%	14%	19%	28%	39%	122
berufliche Grundausbildung	2%	9%	26%	33%	29%	397
Fachausbildung	3%	7%	22%	36%	32%	124
Maturität/Studium	1%	6%	13%	33%	47%	146
politisches Interesse	Cramers-V = 0.164; p = 0.000***					
nicht interessiert	1%	6%	32%	35%	26%	187
interessiert	2%	10%	19%	31%	38%	586
politische Einstellung	Cramers-V = 0.165; p = 0.000***					
links	1%	4%	11%	33%	51%	169
Mitte	2%	9%	28%	32%	28%	289
rechts	2%	10%	23%	35%	30%	249
Parteizugehörigkeit	Cramers-V = 0.146; p = 0.000***					
VU	1%	9%	28%	32%	31%	
FBP	0%	12%	21%	31%	36%	
FL	1%	1%	12%	28%	58%	
DU	12%	12%	24%	24%	27%	
DpL	7%	10%	23%	52%	10%	
Keine	2%	8%	23%	33%	33%	
Regierungsvertrauen	Cramers-V = 0.149; p = 0.002**					
(unter)durchschnittlich	4%	10%	23%	32%	32%	340
überdurchschnittlich	0%	9%	22%	33%	37%	433
Identifikation mit Europa	Cramers-V = 0.156; p = 0.001**					
nicht verbunden	5%	11%	27%	31%	26%	194
(ziemlich) verbunden	1%	8%	21%	33%	37%	565
Kenntnisse über den EWR	Cramers-V = 0.172; p = 0.000***					
(eher) gering	0%	5%	32%	40%	22%	147
weder gering noch hoch	3%	11%	24%	32%	31%	359
(eher) hoch	2%	7%	14%	30%	47%	261

Anmerkung: Anzahl Fälle der einzelnen Ausprägungen der Variable Parteizugehörigkeit variiert zwischen 31 und 250.

Tabelle Ax9: Zustimmung zur Aussage «EWR verbesserte Liechtensteins Image im Ausland»

	stimme voll zu	stimme eher zu	neutral	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	Anzahl
unbedingte Häufigkeit	25%	39%	28%	6%	2%	784
Altersgruppe	Cramers-V = 0.094; p = 0.032*					
17–24 Jahre	18%	44%	30%	5%	3%	98
25–34 Jahre	16%	39%	35%	6%	4%	104
35–49 Jahre	20%	42%	30%	7%	1%	160
50–64 Jahre	25%	39%	27%	6%	3%	234
65–79 Jahre	36%	33%	22%	7%	1%	188
Geschlecht	Cramers-V = 0.145; p = 0.002**					
männlich	24%	40%	26%	6%	5%	357
weiblich	26%	38%	29%	7%	1%	421
Ausbildung	Cramers-V = 0.132; p = 0.000***					
keine/obligatorische Schule	39%	26%	30%	5%	0%	122
berufliche Grundausbildung	23%	37%	30%	6%	4%	395
Fachausbildung	17%	52%	22%	7%	2%	121
Maturität/Studium	23%	44%	26%	8%	0%	145
politisches Interesse	Cramers-V = 0.175; p = 0.000***					
nicht interessiert	15%	41%	39%	4%	2%	189
interessiert	28%	38%	24%	7%	3%	583
politische Einstellung	Cramers-V = 0.107; p = 0.040*					
links	25%	41%	24%	8%	2%	164
Mitte	29%	40%	27%	2%	2%	288
rechts	22%	36%	29%	10%	2%	255
Parteizugehörigkeit	Cramers-V = 0.122; p = 0.001**					
VU	29%	42%	23%	2%	4%	
FBP	30%	32%	32%	5%	2%	
FL	33%	43%	17%	6%	1%	
DU	20%	26%	34%	20%	0%	
DpL	15%	42%	27%	9%	6%	
Keine	18%	41%	31%	8%	3%	
Regierungsvertrauen	Cramers-V = 0.133; p = 0.009**					
(unter)durchschnittlich	22%	36%	31%	9%	3%	341
überdurchschnittlich	27%	41%	25%	4%	2%	430
Identifikation mit Europa	Cramers-V = 0.221; p = 0.000***					
nicht verbunden	14%	34%	36%	11%	5%	185
(ziemlich) verbunden	29%	41%	25%	4%	1%	574
Kenntnisse über den EWR	Cramers-V = 0.164; p = 0.000***					
(eher) gering	13%	40%	40%	5%	1%	154
weder gering noch hoch	24%	42%	28%	5%	1%	347
(eher) hoch	34%	36%	20%	6%	5%	260

Anmerkung: Anzahl Fälle der einzelnen Ausprägungen der Variable Parteizugehörigkeit variiert zwischen 31 und 250.

Tabelle Ax10: Zustimmung zur Aussage «EWR deckt sich mit den wirtschaftlichen Interessen Liechtensteins»

	stimme voll zu	stimme eher zu	neutral	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	Anzahl
unbedingte Häufigkeit	25%	50%	20%	5%	1%	750
Altersgruppe	Cramers-V = 0.121; p = 0.000***					
17–24 Jahre	20%	54%	23%	2%	1%	91
25–34 Jahre	20%	51%	22%	6%	1%	104
35–49 Jahre	12%	58%	24%	5%	1%	153
50–64 Jahre	25%	48%	21%	4%	1%	221
65–79 Jahre	40%	41%	12%	7%	1%	184
Geschlecht	Cramers-V = 0.064; p = 0.545					
männlich	25%	51%	18%	6%	1%	347
weiblich	25%	49%	21%	4%	1%	398
Ausbildung	Cramers-V = 0.103; p = 0.022*					
keine/obligatorische Schule	30%	40%	22%	8%	0%	115
berufliche Grundausbildung	23%	50%	22%	5%	1%	377
Fachausbildung	18%	56%	21%	3%	3%	117
Maturität/Studium	32%	53%	11%	4%	1%	141
politisches Interesse	Cramers-V = 0.195; p = 0.000***					
nicht interessiert	13%	51%	31%	5%	0%	164
interessiert	28%	50%	16%	5%	1%	571
politische Einstellung	Cramers-V = 0.136; p = 0.001**					
links	37%	47%	13%	2%	1%	151
Mitte	22%	49%	23%	5%	1%	278
rechts	22%	53%	16%	7%	2%	247
Parteizugehörigkeit	Cramers-V = 0.141; p = 0.000***					
VU	25%	53%	17%	3%	2%	
FBP	32%	45%	19%	3%	1%	
FL	44%	38%	16%	1%	1%	
DU	6%	56%	25%	14%	0%	
DpL	17%	40%	23%	17%	3%	
Keine	17%	56%	20%	7%	1%	
Regierungsvertrauen	Cramers-V = 0.192; p = 0.000***					
(unter)durchschnittlich	17%	51%	24%	6%	2%	322
überdurchschnittlich	30%	49%	16%	4%	0%	415
Identifikation mit Europa	Cramers-V = 0.264; p = 0.000***					
nicht verbunden	10%	49%	29%	9%	3%	176
(ziemlich) verbunden	29%	52%	16%	3%	0%	546
Kenntnisse über den EWR	Cramers-V = 0.208; p = 0.000***					
(eher) gering	17%	47%	31%	4%	1%	129
weder gering noch hoch	17%	56%	20%	6%	1%	339
(eher) hoch	41%	42%	13%	3%	2%	262

Anmerkung: Anzahl Fälle der einzelnen Ausprägungen der Variable Parteizugehörigkeit variiert zwischen 31 und 250.

